

Materialien

27

Stefan Bach,
Hermann Buslei,
Dagmar Svindland,
Hans J. Baumgartner,
Juliane Flach und
Dieter Teichmann

Untersuchung zu den Wirkungen
der gegenwärtigen Ehegatten-
besteuerung

Berlin, Mai 2003



DIW Berlin

Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung

Die in diesem Papier vertretenen Auffassungen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Verfassers und nicht in der des Instituts.

DIW Berlin
Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung
Königin-Luise-Str. 5
14195 Berlin
Tel. 030 897 89-0
Fax 030 897 89-200
www.diw.de

ISSN 1619-4551



DIW Berlin

Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung

Stefan Bach
Hermann Buslei
Dagmar Svindland
Hans J. Baumgartner
Juliane Flach
Dieter Teichmann

**Untersuchung zu den Wirkungen
der gegenwärtigen Ehegattenbesteuerung**
auf Grundlage von fortgeschriebenen
Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik

Projektbericht 2
zur Forschungskooperation „Mikrosimulation“
mit dem Bundesministerium der Finanzen

Berlin, Januar 2003

DIW Berlin, 14191 Berlin
sbach@diw.de, hbuslei@diw.de

Inhaltsverzeichnis

1	Untersuchungsziel: Wirkungen der geltenden Ehegattenbesteuerung.....	1
2	Das Splittingverfahren bei der deutschen Einkommensteuer	2
3	Datengrundlage und Methode zur Bestimmung des Splittingeffekts	6
3.1	Datengrundlage und Fortschreibung	6
3.2	Simuliertes Einkommensteueraufkommen 2003	8
3.3	Gemeinsam veranlagte Ehepaare mit Ehegattensplitting 2003	12
3.4	Definition des Splittingeffekts und Berechnungsmethode.....	13
3.5	Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Ehepartnern.....	15
4	Fiskalische Effekte und Verteilungswirkungen des Ehegattensplittings 2003.....	17
4.1	Rechnerisches Splittingvolumen	17
4.1.1	Aufteilung nach Ehepaaren mit und ohne Kinder sowie pflegebedürftigen Angehörigen.....	18
4.1.2	Aufteilung nach Allein- und Beidverdiener-Ehepaaren	29
4.1.3	Aufteilung nach Erwerbsstatus des Haupteinkommensbeziehers.....	32
4.1.4	Aufteilung nach Alter des Haupteinkommensbeziehers.....	35
4.1.5	Aufteilung des Splittingeffekts nach Grundfreibetrag und Progressionswirkung.....	36
4.1.6	Wirkungen alternativer Tarifverläufe	43
4.2	Wirkungen von Verhaltensänderungen	54
4.2.1	Steuerliche Gestaltung der Einkünfte-Aufteilung.....	54
4.2.2	Veränderung des Arbeitsangebots	63
5	Zusammenfassung und Ausblick.....	64

1 Untersuchungsziel: Wirkungen der geltenden Ehegattenbesteuerung

Seit Jahrzehnten werden Reformen des Splittingverfahrens bei der Einkommensteuer diskutiert, zuletzt während der Koalitionsverhandlungen im Oktober 2002.¹ Die Reformvorschläge zielen zumeist darauf ab, die „Begünstigung“ der Institution der Ehe durch Einschränkung des Ehegattensplittings abzubauen und die daraus entstehenden Mehreinnahmen zur verbesserten Förderung von Familien bzw. Haushalten mit Kindern zu verwenden.

Der Einschränkung des Ehegattensplittings sind Grenzen gesetzt. Nach der überwiegenden Ansicht in Steuerrechtslehre und Finanzwissenschaft ist das Splittingverfahren eine sachgerechte Lösung für die Einkommensbesteuerung von Ehepaaren. Durch die fiktive hälftige Aufteilung des gemeinsamen steuerpflichtigen Einkommens berücksichtige es die typischerweise vorhandene Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft von Ehepartnern und die damit verbundenen Unterhaltstransfers angemessen und trage damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung.² Insoweit gilt das Ehegattensplitting nicht als Steuervergünstigung, die ersatzlos abgeschafft werden kann.

Dies schließt aber Reformen mit dem Ziel der Einschränkung des Splittingverfahrens nicht aus, vor allem im Fall hoher Begünstigungswirkungen, wenn ein Partner hohe und der andere Partner keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte hat.³ Dann spiegelt die mit dem Splittingverfahren verbundene Fiktion einer hälftigen Aufteilung des gemeinsamen Einkommens die wirtschaftlichen Realitäten nicht mehr notwendigerweise wieder. Zumeist werden daher sogenannte Realsplitting-Verfahren vorgeschlagen, die bei der Steuerberechnung einen begrenzten Einkommensausgleich zwischen den Partnern vorsehen. Dadurch wird das Splittingverfahren nur bei Ehepaaren mit höheren Einkommensunterschieden zwischen den Partnern eingeschränkt.

Eine Umgestaltung des Ehegattensplittings mit Zielrichtung einer Verbesserung der familien- und sozialpolitischen Effizienz des Steuer-Transfer-Systems erfordert eine genaue Untersuchung der Wirkungen des geltenden Systems nach familien- und sozialpolitischen Kriterien. Von Interesse sind dabei folgende Fragestellungen, die in dieser Studie analysiert werden:

¹ Vgl. Handelsblatt vom 15.10.2002.

² Vgl. dazu die bei Althammer (2002), Vollmer (1998) oder Tipke und Lang (2001) angegebene Literatur.

³ Dazu Fußnote 2 sowie Seidel u.a. (1999).

- Wie hoch ist das rechnerische Splittingvolumen?
- Wie verteilt es sich:
 - auf Ehepaare mit und ohne Kinder?
 - nach Einkommensgruppen?
 - auf Alleinverdiener- und Beidverdiener-Ehepaare?
 - auf Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer?
 - nach dem Lebensalter?
 - auf den Grundfreibetrag und die direkte Tarifprogression?
- Wie wirken sich steuerliche Gestaltungen bei der Einkünfte-Aufteilung zwischen den Ehepartnern sowie Veränderungen der wirtschaftlichen Dispositionen aus?

Die Wirkungen des Ehegattensplittings wurden auf Grundlage von fortgeschriebenen Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik untersucht. Nach einer kurzen Darstellung des Konzepts des Ehegattensplittings und dessen Wirkungsmechanismen (Kapitel 2) beschreibt Kapitel 3 Datengrundlage und Methode der Analyse. In Kapitel 4 werden die fiskalischen Effekte und die Verteilungswirkungen des Ehegattensplittings am aktuellen Rand dargestellt. Dazu wurde die Datengrundlage auf das Jahr 2003 fortgeschrieben. Breiten Raum nimmt die Analyse des rechnerischen Splittingvolumens ein, dabei werden Anpassungsreaktionen der steuerpflichtigen Ehepaare auf den Wegfall des Splittingverfahrens sowie sonstige wirtschaftliche Rückwirkungen vernachlässigt (Abschnitt 4.1). Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen werden im Rahmen von Sensitivitätsanalysen sowie anhand von Literaturlauswertungen diskutiert (Abschnitt 4.2).

2 Das Splittingverfahren bei der deutschen Einkommensteuer

Seit Ende der 50er Jahre werden Ehegatten bei der deutschen Einkommensteuer nach dem Splittingverfahren besteuert (§ 32 a Abs. 5 und 6 EStG). Voraussetzung ist, dass die Ehepartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden⁴ und keine getrennte Veranlagung wählen. Dann werden sie gemeinsam besteuert: Zur Berechnung der tariflichen Einkom-

⁴ Dies setzt wiederum voraus, dass beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (also im Inland wohnen oder sich ständig dort aufhalten) und nicht dauernd getrennt leben, § 26 EStG.

mensteuer wird das gemeinsame zu versteuernde Einkommen der beiden Ehepartner halbiert, die darauf entfallende Einkommensteuer nach der Tarifformel des § 32a Abs. 1 bis 3 (Grundtabelle) ermittelt und anschließend mit zwei multipliziert – dieser Betrag bildet die Gesamtsteuerbelastung für das Ehepaar (Splittingtabelle). Die Ehepartner können aber auch die getrennte Veranlagung wählen (§§ 26 Abs. 1, 26a EStG). Dann werden sie mit ihren Einkünften individuell veranlagt und jeweils nach der Grundtabelle besteuert.

Aufgrund der (direkten) Progression des Einkommensteuertarifs ist die gemeinsame Veranlagung mit Splittingverfahren bei unterschiedlichen zu versteuernden Einkommen der Ehepartner fast immer günstiger als eine separate Besteuerung nach der Grundtabelle:

- Es werden stets *zwei Grundfreibeträge* berücksichtigt – auch wenn ein Ehepartner keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte hat.
- Durch die fiktive hälftige Aufteilung des zu versteuernden Einkommens wird die *Progression* der Einkommensteuer *gemildert*.

Dieser Steuerentlastungseffekt aufgrund des Splittingverfahrens (*Splittingeffekt*) steigt⁵

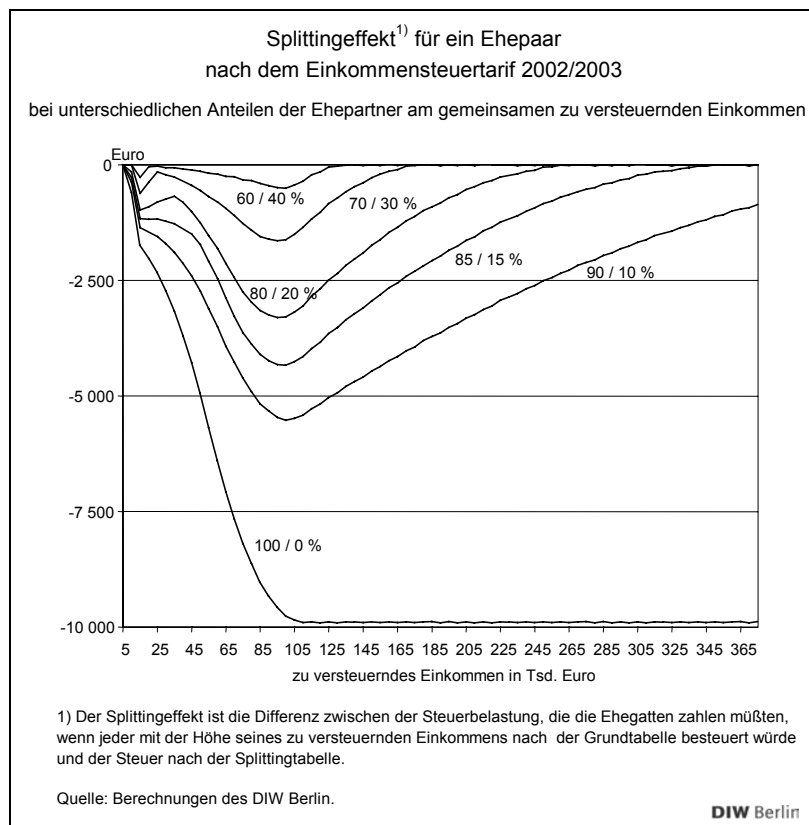
- mit *zunehmender Differenz* zwischen den individuellen zu versteuernden Einkommen der Ehepartner (insoweit beide Partner noch nicht den Spitzensteuersatz erreicht haben) – also bei zunehmendem Abstand der individuellen Grenzsteuersätze bei einer separaten Besteuerung nach der Grundtabelle,
- bei gegebener mit der *Höhe des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens*.

Für ein bestimmtes gemeinsames zu versteuerndes Einkommen ist der Splittingeffekt am höchsten, wenn nur einer der Ehepartner das gesamte Einkommen bezieht. Die maximale Splittingwirkung beträgt 9 872 Euro für den Tarif 2002/2003, sie wird bei einem Ehepaar mit nur einem Einkommensbezieher und einem zu versteuerndem Einkommen von 110 016 Euro und mehr erreicht – dieses Einkommen entspricht dem Zweifachen der Einkommensgrenze, von der ab der Spitzensteuersatz gilt. Nach dem bereits beschlossenen Tarif 2005 sinkt der maximale Splittingeffekt – wegen der geringeren Spitzensteuersätze – auf 7 914 Euro bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 104 302 Euro. Nach dem Steuerrecht 1998 hatte der maximale Splittingeffekt noch bei 22 841 DM (11 678 Euro) gelegen, der bei einem

⁵ Zu einer formalen Darstellung siehe Althammer (2002) oder Buchholz, Richter (1994).

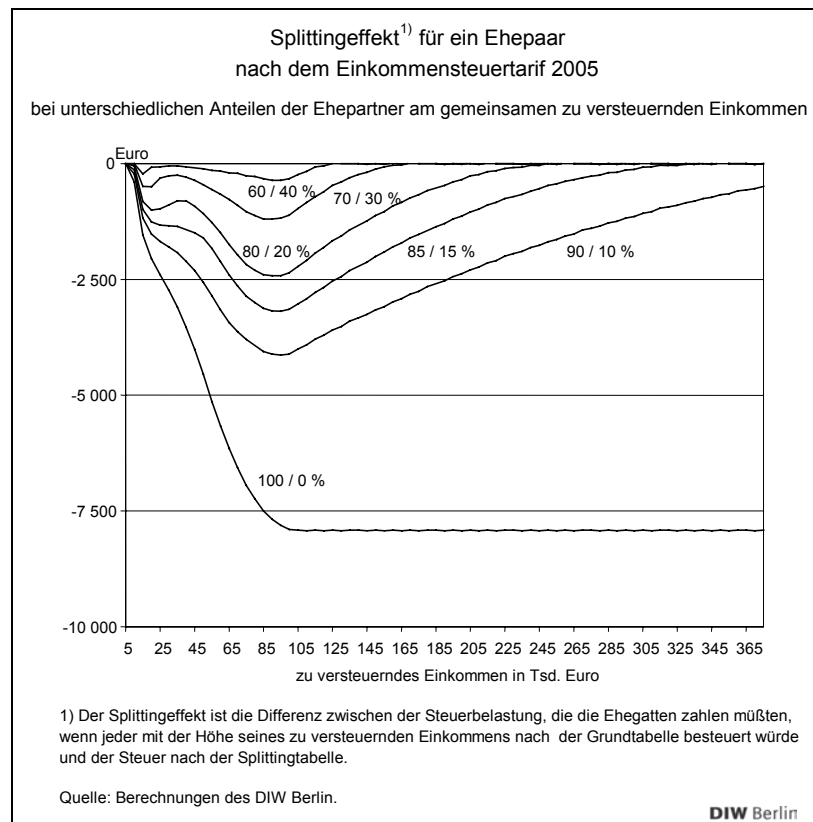
zu versteuernden Einkommen von 240 000 DM (122 750 Euro) einsetzte. Der Splittingeffekt nimmt rasch ab, wenn der andere Ehepartner zunehmend zum Einkommen des Haushalts beiträgt. Tragen beide Ehepartner mit gleichen Teilen zum gemeinsamen zu versteuernden Einkommen bei, ist der Splittingeffekt gleich Null (Abbildungen 1-1 und 1-2)⁶. Haben beide Ehepartner ein zu versteuerndes Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes (ab 55 008 Euro), ist der Splittingeffekt ebenfalls Null, auch wenn die Einkommen der Partner differieren: Aufgrund des konstanten Grenzsteuersatzes bringt die fiktive hälftige Aufteilung dann keinen Vorteil mehr, der Splittingeffekt hängt also nur von der direkten Progression (steigenden Grenzsteuersätzen) des Einkommensteuertarifs ab.

Abbildung 2-1



⁶ Dort wird der Splittingeffekt für Ehepaare für den gegenwärtigen Steuertarif 2002/2003 sowie für den bereits beschlossenen Steuertarif 2005 dargestellt. Es werden unterschiedliche Einkommenskombinationen vorgegeben, z.B. 100/0 %: 1. Ehepartner 100% und 2. Ehepartner 0 % (Alleinverdiener), 90/10 %: 1. Ehepartner 90% und 2. Ehepartner 10 % (Beidverdiener) usw.

Abbildung 2-2



In besonderen Fällen ist der Splittingeffekt negativ. Dies kann sich ergeben, wenn ein Partner erhebliche Einkünfte hat, für die besondere Tarifvorschriften oder Steuervergünstigungen gelten und beim anderen Partner überwiegend „normalbesteuerte“ Einkünfte vorliegen.⁷ In diesen Fällen ist die getrennte Veranlagung für das Ehepaar günstiger.⁸ Praktisch relevant sind diese Zusammenhänge vor allem bei

- *steuerfreien Einkünften mit Progressionsvorbehalt*⁹: Hat z.B. der eine Partner erhebliche steuerfreie Einkünfte mit Progressionsvorbehalt und der andere Partner relativ niedrige steuerpflichtige Einkünfte, kann die steuermindernde Wirkung des Splittingeffekts von der steuererhöhenden Wirkung des Progressionsvorbehalts übertroffen werden, der sich bei Zusammenveranlagung ebenso wie das Splittingverfahren auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen bezieht.

⁷ Zum Folgenden ausführlich Pflüger (2000: Anm. 8).

⁸ Die getrennte Veranlagung kann auch noch nach Ablauf des Veranlagungszeitraums gewählt werden, solange der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig geworden ist, also auch im Rechtsbehelfsverfahren.

⁹ Der Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG betrifft Einkommensersatzleistungen wie Arbeitslosengeld und -hilfe, Krankengeld, Kurzarbeitergeld etc. sowie Auslandseinkünfte, die nach Doppelbesteuerungsabkommen von der deutschen Einkommensteuer freigestellt sind.

- *tarifbegünstigten außerordentlichen Einkünften*: Ein ähnlicher Effekt ergibt sich, wenn einer der Ehepartner neben geringen „normalbesteuerten“ Einkünften erhebliche außerordentliche Einkünfte aufweist, die nach § 34 EStG einem ermäßigten Steuertarif unterliegen: Dann kann die Zusammenveranlagung mit „normalbesteuerten“ Einkünften des anderen Partners zur einer Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes auf die außerordentlichen Einkünfte führen, die den steuermindernden Splittingeffekt übersteigt.
- *Vorsorgeaufwendungen*: Bei der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen kann die getrennte Veranlagung vorteilhaft sein, wenn sich die Einkünfte der Partner unterscheiden und die Summe der auf die individuellen Einkünfte gewährten Vorsorgepauschalen die Pauschale auf das gemeinsame Einkommen übersteigt. Ein Vorteil kann sich auch dann ergeben, wenn einer der Partner selbständig ist. Dann kann er bei getrennter Veranlagung den Vorwegabzug voll in Anspruch nehmen, während die Zusammenveranlagung mit Arbeitseinkünften des Partners zu einer Kürzung des gemeinsamen Vorwegabzugs führt.

Andere Konstellationen von „normalbesteuerten“ Einkünften und Einkünften mit besonderen Tarifvorschriften erhöhen dagegen den Splittingeffekt erheblich, so dass er im Einzelfall den maximalen tariflichen Splittingeffekt von 9 872 Euro deutlich übersteigen kann. Typische Fälle hierfür sind negative steuerfreie Einkünfte mit Progressionsvorbehalt des einen Partners, kombiniert mit höheren „normalbesteuerten“ Einkünften des anderen Partners, oder erhebliche außerordentliche Einkünfte eines Partners, die nach der allgemeinen Regel des § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt besteuert werden („Fünftelungsregelung“¹⁰), in Kombination mit geringen oder keinen steuerpflichtigen Einkünften des Partners.

3 Datengrundlage und Methode zur Bestimmung des Splittingeffekts

3.1 Datengrundlage und Fortschreibung

Zu den Wirkungen der Ehegattenbesteuerung gibt es eine Reihe von Untersuchungen auf mikroanalytischer Grundlage. Diese beruhen auf Haushaltserhebungen wie der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)¹¹ oder dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP)¹². Diese

¹⁰ Dabei werden die außerordentlichen Einkünfte bei der Berechnung der tariflichen Einkommensteuer fiktiv über 5 Jahre verteilt, um den Progressionseffekt zu mildern.

¹¹ Vgl. zuletzt die Untersuchung des RWI, Fritzsche u.a. (2003: 55 ff.).

¹² Gustafsson (1992), Kaiser u.a. (1994), Wagenhals und Kraus (1998), Althammer (2000) sowie Steiner und Wrohlich (2003).

Datengrundlagen weisen für eine exakte Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Einkommensteuer gewisse Schwächen auf: Die steuerlichen Selbständigen- und Vermögenseinkommen sind nicht hinreichend abgebildet, wichtige steuerrelevante Informationen fehlen (z.B. Veräußerungsgewinne, Abzugspositionen wie Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen); Haushalte mit hohem Einkommen sind in diesen Erhebungen i.d.R. mit so kleinen Fallzahlen repräsentiert, dass für diese Gruppe keine näheren Analysen möglich sind (auf diese Gruppe entfällt jedoch ein weit überproportionaler Anteil am Steueraufkommen und am Splittingeffekt).

Für eine möglichst detailgenaue Abbildung der fiskalischen Effekte und der Verteilungswirkungen der geltenden Ehegattenbesteuerung bieten Simulationen auf Grundlage von repräsentativem Einzeldatenmaterial der Einkommensteuerstatistik die besten Möglichkeiten. Das DIW Berlin hat im Rahmen einer Forschungs Kooperation mit dem BMF Zugang zu entsprechenden Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik 1995. Es handelt sich um eine geschichtete Zufallsstichprobe von 250 000 Steuerpflichtigen aus dem Gesamtmaterial.¹³ Die Datengrundlage enthält die Informationen aus der Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen des Jahres 1995, soweit sie die Zwecke der Steuerstatistik aufbereitet wurden. Dies sind im Wesentlichen die Daten, die von den Steuerpflichtigen in die Veranlagungsvordrucke der Einkommensteuererklärung eingetragen werden. Ferner enthält die Datenbasis Informationen zu den Lohnsteuerpflichtigen, die keine Steuererklärung abgegeben haben, soweit deren Lohnsteuerkarten an die Finanzbehörden zurückgegeben wurden. „Neuere“ Daten – aus der Einkommensteuerstatistik 1998 – stehen bisher nicht zur Verfügung.

Um auf Grundlage dieser relativ alten Informationsbasis Steuerschätzungen und Strukturanalysen am aktuellen Rand oder für die nächsten Jahre durchzuführen, wurden die Daten hinsichtlich der Steuerpflichtigen und ihrer Einkünfte sowie sonstigen steuerrelevanten Merkmale auf das Jahr 2003 fortgeschrieben:¹⁴

- Es wurde eine Strukturfortschreibung der Steuerpflichtigen bis 2003 nach dem Familienstand (Grund-/ Splittingtabelle) und dem Alter sowie nach dem Erwerbsstatus (Selbständige, sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Beamte, Nichterwerbspersonen) durchgeführt. Für diese Merkmale wurden Rahmendaten vorgegeben, auf die der Steuerstatistik-Datensatz durch Umgewichtung der Einzeldaten angepasst wurde.

¹³ Zum Verfahren vgl. Zwick (1998).

¹⁴ Bach und Schulz (2002).

- Ferner wurden die steuerpflichtigen Einkünfte und steuerrelevanten Ausgabenpositionen (Werbungskosten, persönliche Abzugsbeträge) je Steuerpflichtigen fortgeschrieben.

Für diese Fortschreibung wurden Informationen der Bevölkerungsstatistik, des Mikrozensus, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und weiteren relevanten Fachstatistiken sowie Projektionen der Bundesregierung und eigene Vorausberechnungen verwendet.

3.2 Simuliertes Einkommensteueraufkommen 2003

Grundlage der Berechnungen zur Ehegattenbesteuerung ist das mit der fortgeschriebenen Datengrundlage simulierte Einkommensteueraufkommen des Jahres 2003. Dazu wurde das Einkommensteuerrecht 2003 in einem detaillierten Simulationsprogramm erfasst, soweit es auf Grundlage der fortgeschriebenen Einzeldaten abgebildet werden kann. Das Simulationsprogramm berechnet die festgesetzte Einkommensteuer anhand der Einkünfte sowie den übrigen steuerrelevanten Merkmalen.¹⁵

An wichtigen (aufkommensrelevanten) Rechtsänderungen seit 1995 werden berücksichtigt:

- Die Neuregelung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs von 1996 an sowie die übrigen Maßnahmen bei der Familienbesteuerung.¹⁶
- Die Änderungen des Einkommensteuertarifs.
- Die Reformen bei der Besteuerung der außerordentlichen Einkünfte (§ 34 EStG).
- Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG), deren Wirkung unter Verwendung von Informationen aus der Gewerbesteuerstatistik auf Grundlage der Einkünfte aus Gewerbebetrieb simuliert wird.

Schwer abzubilden sind Steuerreformmaßnahmen, die sich auf die Ermittlung der Gewinn- und Vermietungseinkünfte beziehen.¹⁷ Die Datengrundlage weist diese Einkünfte bereits saldiert nach, Informationen über ihre Ableitung aus dem betrieblichen Rechnungswesen

¹⁵ Die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Datenaufbereitung und Programmierung orientiert sich an Quinke (1998, 2001). Die Höhe der festgesetzten Einkommensteuer konnte für das Erhebungsjahr der Datensätze (1995) bis auf wenige Ausnahmen nachvollzogen werden.

¹⁶ Abgebildet werden die mehrfache Erhöhungen von Kindergeld und Kinderfreibeträgen sowie die Reduktion des Haushaltsfreibetrags für allein Erziehende. Nicht abgebildet wird die Möglichkeit zum zusätzlichen Abzug von Kinderbetreuungskosten bei Berufstätigkeit.

¹⁷ Als wesentliche Maßnahmen sind zu nennen: Einführung eines Wertaufholungsgebots, Einschränkung der Teilwertabschreibung und der Bildung von Rückstellungen, Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen (Senkung des degressiven Abschreibungssatzes für bewegliche Wirtschaftsgüter von 30 % auf 20 %, Senkung des linearen Abschreibungssatzes für Betriebsgebäude von 4 % auf 3 %), Abzugsverbot von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten in DBA-Staaten, Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksgeschäften auf 10 Jahre.

fehlen. Daher konnte den diesbezüglichen Steuerrechtsänderungen nur pauschal bei der Fortschreibung der relevanten Einkünfte Rechnung getragen werden.¹⁸

Nicht abgebildet werden:¹⁹

- Die Halbierung des Sparerfreibetrages sowie die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.
- Die Begrenzung der jährlichen Verrechnungsmöglichkeiten zwischen negativen und positiven Einkünften („Mindestbesteuerung“, §§ 2 Abs. 3, 2b EStG).
- Die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz (Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeleistungen nach § 10a EStG, Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG).

Nennenswerte fiskalische Wirkungen lösen die Maßnahmen des Altersvermögensgesetz aus, die allerdings kaum zu quantifizieren sind, da es bisher keine verlässlichen Informationen zur Inanspruchnahme dieser Regelungen gibt.

Die Simulationen ergeben für 2003 ein Einkommensteueraufkommen (festgesetzte Einkommensteuer, einschließlich verrechnetes Kindergeld in den Fällen mit Kinderfreibetrag) von 197 Mrd. Euro. Dieses Ergebnis „passt“ zu einem Referenzaufkommen, das aus dem kassenmäßigen Aufkommen der verschiedenen Komponenten der Einkommensteuer abgeleitet wird, die der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in seiner Sitzung im November 2002 für 2003 prognostiziert hat (Tabelle 3-1). Allerdings sind bei diesem Vergleich folgende Vorbehalte zu machen:

- Datengrundlage des Einkommensteuer-Simulationsmodells sind die fortgeschriebenen Veranlagungsdaten der Einkommensteuer. Das Modell simuliert also die auf den Veranlagungszeitraum entfallende „*entstehungsmäßige*“ Steuerbelastung – also die Steuerbelastung, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen des jeweiligen Veranlagungszeitraums (das jeweilige Kalenderjahr) bezieht, hier das Jahr 2003. Diese Ergebnisse sind nicht ohne weiteres mit den *kassenmäßigen* Steuereinnahmen vergleichbar, wie sie die Finanzstatistik nachweist und wie sie der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ prognostiziert: Diese hängen neben der laufenden Quellen- und Abzugsbesteuerung (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuern, Zinsabschlag) sowie den Vorauszahlungen (bei Selbständigeneinkünften, Vermietungseinkünften, sonstigen Einkünften) *auch* von den Steuernachzahlungen oder -erstattungen

¹⁸ Bach und Schulz (2002: 34 ff.).

ab, die sich auf die Steuerveranlagung *früherer* Jahre beziehen können. Um die damit verbundenen Abweichungen genauer einzuschätzen bräuchte man detaillierte Informationen über die betreffenden Lag-Strukturen, die allerdings auch von Sondereffekten überlagert werden (z.B. Ausschüttung von Körperschaftsteuerguthaben, starke Ausnutzung von Steuervergünstigungen). Hier wird vereinfachend unterstellt, dass sich diese Effekte im Kassenaggregat der veranlagten Einkommensteuer in etwa ausgleichen.

Tabelle 3-1

**Vergleich des simulierten Einkommensteueraufkommens 2003
mit der Steuerschätzung für 2003**

Steuerart	Steuerschätzung 2003		
	Insgesamt	Anteil ESt-Veranlagte ¹⁾	
	Mill. Euro	%	Mill. Euro
Arbeitskreis "Steuerschätzungen"²⁾ (Kasse)			
Einkommensteuer (brutto)	212 885	90	194 040
Lohnsteuer	140 200	93	130 390
Kindergeld	34 550	90	31 100
Veranlagte Einkommensteuer	5 500	100	5 500
Nicht veranl. Steuern vom Ertrag	12 900	70	9 030
Zinsabschlag	8 595	80	6 880
Investitionszulage EStG	850	100	850
Eigenheimzulage	10 290	100	10 290
Nicht im DIW Einkommensteuer-Simulationsmodell abgebildete Reformen (Kasse)			
Altersvermögensgesetz			3 000
Referenzaufkommen			197 040
DIW Einkommensteuer-Simulationsmodell (Veranlagung)			
Festgesetzte Einkommensteuer³⁾			197 063
<small>1) Eigene Schätzung.- 2) Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2002.- 3) Einschließlich verrechnetes Kindergeld in Fällen mit Kinderfreibetrag. Quellen: Arbeitskreis "Steuerschätzungen", November 2002; Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.</small>			

- Bei der Lohnsteuer muss man berücksichtigen, dass ein kleiner Teil des kassenmäßigen Lohnsteueraufkommens nicht bei der Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen berücksichtigt wird. Diese Abweichung beruht zum einen darauf, dass nicht alle Lohnsteuererkarten der nicht veranlagten Arbeitnehmer an die Finanzbehörden zurückgegeben werden, zum anderen bleiben die pauschalen Lohnsteuerzahlungen der Arbeitgeber für bestimmte Lohnzahlungen bzw. geldwerten Vorteile aus dem Arbeitsverhältnis bei der Ein-

¹⁹ Zu den fiskalischen Wirkungen dieser Maßnahmen vgl. die Übersicht in BMF (2003).

kommensteuer-Veranlagung der Arbeitnehmer unberücksichtigt.²⁰ Für diese Größen fehlt ein statistischer Nachweis, wahrscheinlich macht die pauschale Lohnsteuer den größeren Teil dieser Abweichung aus. Im Basisjahr der hier verwendeten steuerstatistischen Daten (1995) betrug dieser Anteil etwa 9 % des kassenmäßigen Lohnsteueraufkommens. Da sich dieser Anteil vermutlich reduziert hat, wird für das Jahr 2003 unterstellt, dass 93 % des kassenmäßigen Lohnsteueraufkommens bei der Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen berücksichtigt werden (Tabelle 3-1).²¹

- Da das Einkommensteuer-Simulationsmodell die festgesetzte Einkommensteuer „brutto“ ausweist, müssen bei der Berechnung des Referenzaufkommens aus dem kassenmäßigen Aufkommen der Steuerschätzung entsprechende Abzüge von der Steuerschuld wie verrechnetes Kindergeld (Fälle mit Kinderfreibetrag), Eigenheimzulage, Investitionszulage berücksichtigt werden. Da das Kindergeldvolumen beim Ausweis der kassenmäßigen Steuereinnahmen vollständig mit der Lohnsteuer verrechnet wird, wird es bei der Berechnung des Referenzaufkommens wieder hinzugerechnet; dabei ist zu berücksichtigen, dass schätzungsweise 10 % des Kindergeldvolumens auf nicht zur Einkommensteuer veranlagte Eltern entfällt (Tabelle 3-1).
- Schwer einzuschätzen ist ferner der Anteil der Quellensteuern auf Kapitalerträge, der nicht auf inländische natürliche Personen entfällt, sondern auf inländische juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Ausländer. Schätzungsweise wird bei der Berechnung des Referenzaufkommens ein Anteil der zur Einkommensteuer Veranlagten von 70 % (Kapitalertragsteuern) bzw. 80 % (Zinsabschlag) angesetzt (Tabelle 3-1).

Insgesamt zeigt sich, dass das Modellaufkommen der Veranlagungssimulation für 2003 das aus der Steuerschätzung abgeleitete Referenzaufkommen (korrigiert um die nicht im Modell abgebildeten Wirkungen des Altersvermögensgesetzes) gut erreicht. Auch wenn man die

²⁰ Dies betrifft: Beschäftigung von geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten, Fahrtkostenzuschüsse und Firmenwagenstellung, Abgabe von Mahlzeiten im Betrieb, steuerpflichtiger Ersatz von Pflegeaufwendungen, Zahlungen des Arbeitgebers für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers oder für Zuwendungen an eine Pensionskasse, verbilligte oder unentgeltliche Übereignung von Computern, Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen, Gewährung von Erholungsbeihilfen.

²¹ So ist für ausschließlich geringfügige Beschäftigte vom 1.4.1999 an keine pauschale Lohnsteuer mehr fällig, im Zuge der Steuerreformen der 90er Jahre ist die Pflichtveranlagung ausgeweitet worden (steuerlicher Familienleistungsausgleich, es gab Ausweitungen beim Katalog der steuerfreien Einkünfte mit Progressionsvorbehalt), ferner dürften auch höhere Vermögenseinkünfte, die Halbierung des Sparerfreibetrags von 2000 an sowie Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden oder geschiedenen Partner tendenziell zu zunehmender Veranlagung führen. Da zugleich einiges dafür spricht, dass die Unternehmen die Möglichkeiten der Pauschalbesteuerung stärker nutzen, wird insgesamt nur eine vorsichtige Erhöhung der Erfassungsquote um zwei Prozentpunkte unterstellt.

vorangehend thematisierten Unsicherheiten bezüglich der unterschiedlichen statistischen Abgrenzungen (Veranlagung versus Kasse) berücksichtigt, erscheint die Höhe des ermittelten Steueraufkommens grundsätzlich als belastbar. Die verbleibenden Schätzunsicherheiten dürften mit Blick auf das hier verfolgte Untersuchungsziel nur eine untergeordnete Rolle spielen: Bei den Simulationen zum Ehegattensplitting stehen die Aufkommensdifferenzen gegenüber dem gegenwärtigen Recht im Vordergrund (Referenzszenario: gegenwärtiges Steuerrecht mit Splitting versus Alternativszenario: Einkommensteuer ohne Splitting).

3.3 Gemeinsam veranlagte Ehepaare mit Ehegattensplitting 2003

Die Strukturfortschreibung der Einkommensteuerpflichtigen auf das Jahr 2003 ergibt für Deutschland insgesamt 13,5 Mill. gemeinsam veranlagte Ehepaare, die nach der Splittingta-
belle besteuert werden (einschließlich der Fälle mit „Gnadensplitting“²²) (Tabelle 3-2). Davon leben 11,3 Mill. (84 %) in den alten Ländern. Knapp zwei Drittel der Ehepaare haben einen gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte von unter 50 000 Euro, dem Durchschnittswert aller Ehepaare für Deutschland insgesamt. In den neuen Ländern ist dieser Anteil deutlich höher (78 %).

Tabelle 3-2

**Veranlagte Ehepaare mit Ehegattensplitting 2003
nach Gebiet und Einkommensklassen**
Anzahl in 1000

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	2 531	831	3 362
25 000 - 50 000	4 515	883	5 398
50 000 - 100 000	3 529	421	3 950
100 000 - 500 000	703	54	757
500 000 oder mehr	28	1	28
insgesamt	11 305	2 190	13 495

1) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

²² Dies sind Verwitwete, die auch noch im Veranlagungsjahr, das dem Todesjahr des Partners folgt, nach dem Splittingverfahren besteuert werden, § 32 a Abs. 6 Nr. 1 EStG. Dabei handelt es sich um 130 000 Fälle im Jahr 2003.

3.4 Definition des Splittingeffekts und Berechnungsmethode

Zur Bestimmung des Splittingeffekts muss man eine alternative Ehegattenbesteuerung *ohne* Splittingverfahren spezifizieren; die Belastungs- bzw. Aufkommensdifferenz zwischen der gegenwärtigen Ehegattenbesteuerung und der alternativen Ehegattenbesteuerung ohne Splittingverfahren ist der *Splittingeffekt*.

Da im Zuge der Neuregelung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs von 1996 an bei der Veranlagung zur Einkommensteuer alternativ *Kinderfreibeträge* (einschließlich Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) oder *Kindergeld* berücksichtigt werden („Optionsmodell“, § 31 EStG),²³ muss zur Berechnung des Splittingeffekts die jeweilige Einkommensteuerbelastung *nach* Verrechnung des Kindergelds in den Fällen mit Kinderfreibetrag verglichen werden – alternativ kann man auch die Netto-Einkommensteuerbelastung vergleichen, also die festgesetzte Einkommensteuer abzüglich Kindergeld in den Fällen ohne Kinderfreibetrag. Für Ehepaare knapp unter der Einkommensgrenze, bis zu der nach gegenwärtigem Recht das Kindergeld günstiger ist, kann im Falle einer Einschränkung des Splittings der Kinderfreibetrag günstiger werden. Bei einem Ehepaar mit einem Kind liegt diese Grenze 2003 bei einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen von rund 53 000 Euro.

Der Splittingeffekt wird hier definiert als

Änderung der Einkommensteuerbelastung (festgesetzte Einkommensteuer nach Verrechnung mit Kindergeld in den Fällen mit Kinderfreibetrag), die sich bei der Aufhebung des Splittingverfahrens nach § 32a Abs. 5 und 6 EStG ergibt.

Da sich das Splittingverfahren *allein* auf den Steuertarif bezieht, wird bei der alternativen Veranlagung ohne Splitting weiterhin eine Zusammenveranlagung der Ehepartner unterstellt. Dabei ist das gemeinsame zu versteuernde Einkommen auf die Ehepartner aufzuteilen (vgl. Abschnitt 3.5) und jeweils getrennt dem Einkommensteuertarif nach § 32a Abs. 1 bis 3 (Grundtabelle) zu unterwerfen, wobei eine erneute „Günstigerprüfung“ im Rahmen des Familienleistungsausgleichs vorzunehmen ist. Anschließend werden die individuellen tariflichen Einkommensteuerbelastungen zusammengerechnet, Abzüge von der Steuerschuld vorgenommen sowie das Kindergeld in den Fällen mit Kinderfreibetrag verrechnet. Diese neue Einkommensteuerbelastung des Ehepaares ohne Splittingverfahren ist – mit Ausnahme von

²³ Bei der Veranlagung wird die für den Steuerpflichtigen günstigere Alternative ausgewählt. Ist der Kinderfreibetrag günstiger, wird das Kindergeld mit der Steuerschuld verrechnet.

Sonderfällen (vgl. oben, Abschnitt 2) – höher als die Steuerschuld mit Splittingverfahren nach gegenwärtigem Recht; die Differenz ist der Splittingeffekt.

Zu betonen ist, dass sich die Wirkungen des so definierten Splittingeffekts von denen der *getrennten Veranlagung* der Ehepartner deutlich unterscheiden. Da die *Zusammenveranlagung* (§§ 26 Abs. 1, 26b EStG) nicht tangiert ist, können die Ehepartner weiterhin folgende Regelungen nutzen:

- Der Verlustausgleich zwischen den Ehepartnern ist weiterhin möglich, also die Verrechnung von per Saldo negativen Einkünften des einen Partners mit positiven Einkünften des anderen Partners – sowohl innerhalb des Veranlagungszeitraums als auch durch Verlustvor- oder Rückträge, jeweils vorbehaltlich der Einschränkungen durch die „Mindestbesteuerung“ nach §§ 2 Abs. 3, 2b EStG.
- Bei der Zusammenveranlagung werden die Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG) und die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 EStG) sowie der Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG) und der Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG) generell verdoppelt, unabhängig von den individuellen Einkünften der Ehepartner. Ebenso werden die Abzugsmöglichkeiten für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und Wählervereinigungen bei der Zusammenveranlagung verdoppelt (§§ 10b Abs. 2, 34g EStG).

Bisweilen werden auch diese Vorschriften, vor allem die generelle Verdopplung der Abzüge für Vorsorgeaufwendungen, als ungerechtfertigte steuerliche Begünstigung der Ehe kritisiert und in die Diskussion zum Ehegattensplitting und dessen Quantifizierung einbezogen. Sie hängen zwar ebenso von der Zusammenveranlagung der Ehegatten ab, stehen jedoch in keinem unmittelbaren Kontext zum Splittingverfahren, das sich – wie gesagt – *allein* auf die Tarifvorschrift bezieht. Daher werden diese Regelungen bei den hier durchzuführenden Simulationen zum Splittingeffekt nicht verändert.

Im Hinblick auf die fiskalischen Wirkungen sowie die Verteilungswirkungen des Splittingverfahrens ist zu unterscheiden zwischen Berechnungen *ohne* und *mit* Verhaltensanpassungen oder weiteren wirtschaftlichen Rückwirkungen: Da sich bei einer Veränderung sowie Abschaffung des Splittingverfahrens die Einkommensteuer-Grenzbelastungen der Ehepartner zum Teil deutlich ändern können, ist mit Anpassungs- und Ausweichreaktionen zu rechnen. Diese können sich sowohl auf die Aufteilung der Einkünfte (z.B. aus Gewerbebetrieb oder Vermögen) zwischen den Ehepartnern als auch auf die Arbeitsangebotsentscheidungen der Ehepartner bei der Entstehung der Erwerbseinkünfte beziehen; über Lohn- und Preisreaktio-

nen, Rückwirkungen aus der Verwendung der Steuermehreinnahmen oder aufgrund von makroökonomischen Rückwirkungen können sie auch mittelbar auf das Steueraufkommen wirken. Da empirisch gesicherte Schätzungen zu den Verhaltensanpassungen methodisch aufwändig sind und die dafür erforderlichen Datengrundlagen begrenzt sind, liegt der Schwerpunkt dieser Untersuchung auf Simulationen *ohne* Verhaltensänderungen (*rechnerisches Splittingvolumen*) (Abschnitt 4.1). Ergänzend werden im Rahmen von Sensitivitätsanalysen Abschätzungen zu den Wirkungen von möglichen Verhaltensanpassungen auf den Splittingeffekt durchgeführt, soweit sie die Aufteilung der Einkünfte betreffen (Abschnitt 4.2.1).

3.5 Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Ehepartnern

Bei einer Veränderung des Splittingverfahrens, die von der hälftigen Teilung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens abgeht, stellt sich die Frage, wie diese Größe zwischen den Ehepartnern aufgeteilt werden soll.

Klar ist, dass die einzelnen Einkünfte und deren Summe für die Ehepartner getrennt festzustellen sind. Dies wird im Prinzip bereits im gegenwärtigen Veranlagungsverfahren so gehandhabt.²⁴ Allerdings entstehen bei einer Aufhebung des Splittingverfahrens Anreize, diese Aufteilung steuerlich zu gestalten, was vor allem bei Gewinneinkünften oder Kapitaleinkünften in gewissem Umfang möglich ist (vgl. unten, Abschnitt 4.2.1).

Zu entscheiden ist, wie die Abzugsbeträge, die zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen sind, auf beide Ehepartner verteilt werden sollen. Dies betrifft die Sonderausgaben einschließlich der Vorsorgeaufwendungen, die außergewöhnlichen Belastungen und die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge. Diese werden nur zum Teil getrennt nach den Ehepartnern erfasst: so z.B. die Sozialversicherungsbeiträge, die Kirchensteuer oder bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. für Behinderung), nicht aber z.B. freiwillige Versicherungsbeiträge im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen, Spenden und Beiträge, Steuerberatkungskosten, Unterhaltsleistungen. Eine getrennte Erfassung bzw. Zurechnung derartiger Positionen ist teilweise schwer, da die zugrunde liegenden Ausgaben häufig im Haushaltskontext anfallen und allen Haushaltsmitgliedern zugute kommen.

Mit Blick auf die hier durchgeführte Untersuchung gilt generell, dass diese Positionen im Steuerstatistik-Datensatz nicht getrennt nach Ehepartnern nachgewiesen sind. Für die Simula-

²⁴ Ehepartner müssen ihre Einkünfte gesondert angeben, wie es auch in den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung vorgesehen ist, bestimmte Anlagen (z.B. N) müssen von jedem Ehepartner abgegeben werden.

tionen sind daher ohnehin nur pauschale Aufteilungsverfahren möglich. Hierzu sind zwei Varianten denkbar:

- Zum einen kann man eine *hälftige Aufteilung* der Abzugsbeträge vornehmen – in Analogie zur Aufteilung der außergewöhnlichen Belastungen bei getrennter Veranlagung der Ehepartner (§ 26a Abs. 2 Satz 1 EStG).
- Zum anderen kann das gemeinsame zu versteuernde Einkommen entsprechend der *Anteile* der Ehepartner an der gemeinsamen *Summe der Einkünfte* aufgeteilt werden.²⁵

Die zweite Variante ist (bei unterschiedlicher Summe der Einkünfte der beiden Ehepartner) für das Ehepaar insgesamt zumeist günstiger.²⁶ Da in dieser Untersuchung von der Weitergeltung der Zusammenveranlagung ausgegangen wird – an die auch weitere „Erleichterungen“ für Ehepartner gekoppelt sind (vgl. den vorangehenden Abschnitt) –, wird im Folgenden die *zweite Variante* verwendet.

Enthält das gemeinsame zu versteuernde Einkommen außerordentliche Einkünfte, die nach § 34 EStG einem ermäßigten Steuertarif unterliegen, stellt sich die Frage, wie diese Komponenten bei der Einkommensaufteilung zu berücksichtigen sind. Die Sonderrechnungen nach § 34 EStG trennen die außerordentlichen Einkünfte vom übrigen zu versteuernden Einkommen ab, berechnen anschließend die tarifliche Einkommensteuer für das „normalbelastete“ zu versteuernde Einkommen sowie eine ermäßigte Steuerbelastung für die außerordentlichen Einkünfte, anschließend werden die Steuerbelastungen addiert. D.h., diese Sonderrechnung findet bereits auf der Ebene des zu versteuernden Einkommens statt, also *nach* Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen vom Einkommen abziehbaren Beträgen. Da die außerordentlichen Einkünfte wie die übrigen Einkünfte den Ehepartnern zugerechnet werden können (und im Datensatz auch getrennt nachgewiesen sind), sollen sie im Rahmen der Berechnung des Splittingeffekts beim jeweiligen Partner berücksichtigt, also nicht aufgeteilt werden. Dazu wird das gemeinsame zu versteuernde Einkommen nach den

²⁵ Eine ähnliche Regelung existierte bis 2000 im Rahmen der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte nach § 32c EStG, bei der ein „gewerblicher Anteil“ am zu versteuernden Einkommen ermittelt wurde, indem das Verhältnis der gewerblichen Einkünfte an der Summe der Einkünfte ermittelt wurde.

²⁶ Bei der zweiten Variante werden die Abzugsbeträge entsprechend den Anteilen der Ehepartner an der gemeinsamen Summe der Einkünfte aufgeteilt; demgegenüber führt die hälftige Aufteilung der Abzugsbeträge zu einem niedrigeren Anteil des Ehepartners mit den niedrigeren Einkünften am gemeinsamen zu versteuernden Einkommen und entsprechend zu einem höheren Anteil des Ehepartners mit den höheren Einkünften. Aufgrund des progressiven Steuertarifs bedeutet eine ungleichere Verteilung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens grundsätzlich eine Erhöhung der gemeinsamen Einkommensteuerbelastung – anders kann es jedoch in den oben diskutierten Sonderfällen sein, bei denen besondere Tarifvorschriften oder einkommensabhängige Steuervergünstigungen gelten (vgl. Abschnitt 2).

Anteilen der Ehepartner an der gemeinsamen Summe der Einkünfte *abzüglich* der außerordentlichen Einkünfte (soweit individuell zurechenbar) aufgeteilt und individuell nach der Grundtabelle besteuert, anschließend kann die Sonderrechnung zu den außerordentlichen Einkünften separat für beide Ehepartner durchgeführt werden.

4 Fiskalische Effekte und Verteilungswirkungen des Ehegattensplittings 2003

Auf Grundlage der gewählten Definitionen und der fortgeschriebenen Einzeldaten der Steuerstatistik wird zunächst der *rechnerische Splittingeffekt* gemäß den oben getroffenen Definitionen (Abschnitt 3.4 und 3.5) für das Jahr 2003 nach dem geltenden Steuerrecht simuliert. Dabei werden Verhaltensänderungen sowie mittelbare Reaktionen bei Güter- und Faktorpreisen, Wirkungen durch die Verwendung des Steuer Mehraufkommens oder makroökonomische Rückwirkungen auf das Steueraufkommen zunächst vernachlässigt. In den folgenden Abschnitten wird die Verteilung des rechnerischen Splittingvolumens nach sozialen und ökonomischen Merkmalen analysiert (Abschnitt 4.1). Ferner werden Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen im Rahmen von Sensitivitätsanalysen berücksichtigt (4.2).

4.1 Rechnerisches Splittingvolumen

Zur Ermittlung des rechnerischen Splittingvolumens wird der Splittingeffekt für das Jahr 2003 simuliert und aggregiert. Nach den Berechnungen beträgt das rechnerische Splittingvolumen 2003 insgesamt 22,1 Mrd. Euro; mit 20,6 Mrd. Euro (93 %) fällt es ganz überwiegend in den alten Ländern an (Tabelle 4-1). Dies ist die Mehrbelastung bei der festgesetzten Einkommensteuer, die sich bei Aufhebung des Splittingverfahrens ergeben würde. Abgesehen von den sehr hohen Einkommen sind auch die durchschnittlichen Splittingeffekte je Ehepaar in den alten Ländern deutlich höher als in den neuen Ländern (Tabelle 4-1). Knapp die Hälfte (47 %) des Splittingeffekts entfällt auf die Ehepaare mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von unter 50 000 Euro, in den neuen Ländern ist dieser Anteil deutlich höher.

In den folgenden Abschnitten wird das rechnerische Splittingvolumen dargestellt

- nach Ehepaaren mit und ohne Kinder sowie pflegebedürftigen Angehörigen,
- nach weiteren sozio-ökonomischen Merkmalen (Allein-/Beidverdiener, Erwerbsstatus, Lebensalter, Einkommensgruppen),
- nach Grundfreibetrag und Progressionswirkung.

Tabelle 4-1

Rechnerischer Splittingeffekt der gemeinsam veranlagten Ehepaare 2003
nach Einkommensklassen und Gebiet

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Tsd. Euro	Aggregate in Mill. Euro			Splittingeffekt je Ehepaar in Euro			Ehepaare in 1000
	Alte Länder	Neue Länder	Deutsch- land	Alte Länder	Neue Länder	Deutsch- land	
unter 25	1 297	357	1 654	513	430	492	3 362
25 - 50	8 194	641	8 836	1 815	726	1 637	5 398
50 - 100	7 592	357	7 949	2 151	848	2 012	3 950
100 - 500	3 374	181	3 555	4 797	3 356	4 695	757
500 u. mehr	137	4	142	4 963	5 309	4 973	28
insgesamt	20 595	1 541	22 135	1 822	704	1 640	13 495

1) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

4.1.1 Aufteilung nach Ehepaaren mit und ohne Kinder sowie pflegebedürftigen Angehörigen

Eine Aufteilung des Splittingeffekts nach Ehepaaren mit und ohne Kinder lässt sich auf Grundlage der fortgeschriebenen Datengrundlage der Einkommensteuerstatistik vornehmen. Dort sind die Kinder der Steuerpflichtigen nachgewiesen, soweit sie in den steuerlichen Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG einbezogen sind, für die also Kindergeld oder Kinderfreibeträge gewährt werden. Vereinfacht gesagt sind dies die unterhaltsberechtigten Kinder der Steuerpflichtigen; dazu gehören auch erwachsene Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden (bis zum 27. Lebensjahr), oder behinderte Kinder; die Kinder müssen nicht im Haushalt der Eltern wohnen, sie können auch im europäischen Ausland leben (EU/EWR).

Die Steuerstatistik bietet naturgemäß keine Informationen darüber, ob Steuerpflichtige ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder früher Kinder gehabt haben. Bei der Diskussion um das Splittingverfahren spielt dieser Aspekt jedoch eine Rolle: Nach einzelnen Vorschlägen sollen Ehepaare, bei denen die Frau Kinder geboren hat, die jedoch nicht mehr steuerlich berücksichtigt werden, weiterhin nach der Splittingtabelle besteuert werden; demnach sollen nur Paare, die (bisher) keine Kinder gehabt haben, das Splittingverfahren nicht mehr in Anspruch nehmen können. Dieser Aspekt wird weiter unten im Anschluss an die folgende Betrachtung der Splittingeffekte bei Paaren mit und ohne (steuerlich relevante) Kinder analysiert.

Ehepaaren mit und ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder in der Steuerstatistik

Die Simulationen für 2003 ergeben, dass 7,7 Mill. der insgesamt 13,5 Mill. nach der Splittingtabelle besteuerten Ehepaare steuerlich zu berücksichtigende Kinder haben (Tabelle 4-2). Dies entspricht einem Anteil von 57 %. Dieser Anteil ist in den alten Ländern etwas niedriger als in den neuen Ländern, in den mittleren Einkommensklassen höher als in den oberen und unteren. Der niedrige Anteil der Ehepaare mit Kindern mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von unter 25 000 Euro ist im Wesentlichen durch die älteren Steuerpflichtigen bedingt, die sich in diesem Einkommensbereich konzentrieren (Ertragsanteilsbesteuerung der gesetzlichen Renten).

Tabelle 4-2

**Veranlagte Ehepaare mit Ehegattensplitting 2003
mit und ohne Kinder nach Gebiet und Einkommensklassen**
Anzahl in 1000

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet			Neue Bundesländer			Deutschland		
	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit
Verlustfälle	97,3	44,4	52,8	35,2	17,0	18,2	132,5	61,4	71,1
0 - 5 000	258,3	181,7	76,6	111,1	75,8	35,3	369,5	257,5	112,0
5 000 - 10 000	517,0	414,1	102,9	142,7	99,4	43,3	659,7	513,6	146,2
10 000 - 15 000	508,8	367,3	141,6	129,6	67,0	62,7	638,5	434,2	204,3
15 000 - 20 000	525,3	353,1	172,2	184,6	77,1	107,6	710,0	430,2	279,8
20 000 - 25 000	623,9	337,6	286,3	227,8	89,9	137,9	851,7	427,4	424,2
25 000 - 30 000	836,7	337,9	498,7	228,3	84,3	144,0	1 065,0	422,3	642,7
30 000 - 40 000	1 976,1	705,6	1 270,5	366,4	125,1	241,3	2 342,5	830,7	1 511,8
40 000 - 50 000	1 701,9	583,0	1 118,9	288,5	85,1	203,4	1 990,4	668,1	1 322,3
50 000 - 75 000	2 650,4	985,6	1 664,8	334,6	89,1	245,5	2 985,0	1 074,7	1 910,3
75 000 - 100 000	878,8	346,0	532,8	86,2	23,9	62,3	965,0	369,9	595,1
100 000 - 250 000	631,9	244,2	387,7	50,0	15,2	34,9	681,9	259,4	422,5
250 000 - 500 000	71,3	26,0	45,3	4,0	0,8	3,1	75,3	26,9	48,4
500 000 - 750 000	13,6	5,5	8,1	0,5	0,1	0,4	14,2	5,7	8,5
750 000 - 1 Mill.	5,1	2,2	2,9	0,2	0,1	0,1	5,3	2,3	3,0
1 Mill. - 2 Mill.	5,9	2,6	3,3						
2 Mill. - 5 Mill.	2,3	1,1	1,2	0,1	0,0	0,1	9,1	4,1	5,0
5 Mill. oder mehr	0,8	0,4	0,4						
insgesamt	11 305,3	4 938,3	6 367,0	2 190,0	849,9	1 340,1	13 495,3	5 788,2	7 707,1

1) Beide Ehepartner zusammen.- 2) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Vom rechnerischen Splittingvolumen entfallen 14,5 Mrd. Euro auf die Ehepaare mit Kindern, das entspricht einem Anteil an allen Ehepaaren von 65 % (Tabelle 4-3). Dieser Anteil liegt in den alten Ländern etwas höher als in den neuen Ländern.

Tabelle 4-3

**Rechnerischer Splittingeffekt der veranlagten Ehepaare 2003
mit und ohne Kinder nach Gebiet und Einkommensklassen**
Mill. Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet			Neue Bundesländer			Deutschland		
	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	3,3	1,5	1,8	0,5	0,4	0,1	3,7	1,8	1,9
5 000 - 10 000	14,6	8,4	6,2	4,1	2,1	2,0	18,7	10,5	8,2
10 000 - 15 000	96,1	57,0	39,0	24,3	10,8	13,4	120,4	67,9	52,5
15 000 - 20 000	382,3	242,0	140,3	113,6	45,0	68,6	495,9	287,0	208,9
20 000 - 25 000	800,9	401,6	399,3	214,6	84,3	130,3	1 015,5	485,8	529,7
25 000 - 30 000	1 362,8	493,4	869,4	217,8	82,5	135,3	1 580,6	576,0	1 004,6
30 000 - 40 000	3 844,9	1 268,6	2 576,3	263,6	100,7	163,0	4 108,5	1 369,2	2 739,3
40 000 - 50 000	2 986,5	981,9	2 004,7	159,9	59,6	100,3	3 146,4	1 041,4	2 105,0
50 000 - 75 000	4 923,3	1 676,6	3 246,7	212,3	84,6	127,7	5 135,6	1 761,2	3 374,4
75 000 - 100 000	2 669,1	878,8	1 790,3	144,6	50,4	94,1	2 813,6	929,2	1 884,4
100 000 - 250 000	3 007,0	912,9	2 094,2	165,1	57,4	107,7	3 172,1	970,2	2 201,9
250 000 - 500 000	366,6	113,0	253,6	16,1	4,5	11,6	382,7	117,5	265,2
500 000 - 750 000	69,2	23,9	45,3	3,0	0,8	2,2	72,3	24,7	47,5
750 000 - 1 Mill.	25,7	9,3	16,4	0,6	0,2	0,4	26,4	9,6	16,8
1 Mill. - 2 Mill.	27,9	10,2	17,7						
2 Mill. - 5 Mill.	10,5	4,3	6,2	0,7	0,3	0,5	43,1	16,5	26,6
5 Mill. oder mehr	4,0	1,8	2,2						
insgesamt	20 594,6	7 085,1	13 509,6	1 540,8	583,6	957,2	22 135,5	7 668,7	14 466,8

1) Beide Ehepartner zusammen.- 2) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Der durchschnittliche Splittingeffekt je Ehepaar steigt mit zunehmendem steuerpflichtigen Einkommen an, er ist bei den Ehepaaren mit Kindern höher als bei den Ehepaaren ohne Kinder (Tabelle 4-4). Letzterer Effekt ist besonders ausgeprägt in den alten Ländern, dort gilt er für alle Einkommensgruppen, während er in den neuen Ländern kaum spürbar ist. Die durchschnittlichen Splittingeffekte über alle Ehepaare sind in den alten Ländern um das Zweieinhalbfache höher als in den neuen Ländern. Bei den Ehepaaren mit Kindern ist der durchschnittliche Splittingeffekt im Westen sogar dreimal so hoch wie im Osten. In diesen Ergebnissen kommt zum einen das niedrigere Einkommensniveau in den neuen Ländern zum Ausdruck. Aber auch in den einzelnen Einkommensgruppen sind die durchschnittlichen Splittingeffekte je Ehepaar in den alten Ländern fast durchgängig höher als in den neuen Ländern – dies gilt vor allem für die mittleren und höheren Einkommensgruppen, auf die das Gros des Splittingeffekts entfällt. Dies deutet darauf hin, dass die Unterschiede zwischen den steuerpflichtigen Einkommen der Ehepartner im Osten weniger ausgeprägt sind als im Westen, insbesondere ist auch der Anteil der Alleinverdiener-Ehepaare in den neuen Ländern deutlich niedriger (vgl. dazu den folgenden Abschnitt 4.1.2). Entsprechend gering ist der Anteil der Ehepaare in den neuen Ländern am gesamten Splittingvolumen.

Tabelle 4-4

Rechnerischer Splittingeffekt je veranlagtes Ehepaar 2003
Ehepaare mit und ohne Kinder nach Gebiet und Einkommensklassen
Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet			Neue Bundesländer			Deutschland		
	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit Kinder ²⁾	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit Kinder ²⁾	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit Kinder ²⁾
Verlustfälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0 - 5 000	13	8	23	4	5	3	10	7	17
5 000 - 10 000	28	20	60	29	21	46	28	20	56
10 000 - 15 000	189	155	276	187	162	214	189	156	257
15 000 - 20 000	728	685	815	615	584	637	699	667	747
20 000 - 25 000	1 284	1 190	1 395	942	938	945	1 192	1 137	1 249
25 000 - 30 000	1 629	1 460	1 743	954	979	939	1 484	1 364	1 563
30 000 - 40 000	1 946	1 798	2 028	720	805	675	1 754	1 648	1 812
40 000 - 50 000	1 755	1 684	1 792	554	701	493	1 581	1 559	1 592
50 000 - 75 000	1 858	1 701	1 950	634	950	520	1 720	1 639	1 766
75 000 - 100 000	3 037	2 540	3 360	1 676	2 108	1 511	2 916	2 512	3 167
100 000 - 250 000	4 759	3 738	5 402	3 300	3 787	3 088	4 652	3 741	5 211
250 000 - 500 000	5 138	4 337	5 599	4 064	5 356	3 716	5 081	4 369	5 477
500 000 - 750 000	5 081	4 331	5 592	5 590	5 653	5 566	5 101	4 366	5 591
750 000 - 1 Mill.	5 018	4 210	5 636	4 270	3 837	4 520	4 997	4 201	5 600
1 Mill. - 2 Mill.	4 767	3 937	5 427						
2 Mill. - 5 Mill.	4 550	3 884	5 157	5 342	6 159	4 977	4 759	4 045	5 345
5 Mill. oder mehr	5 221	5 094	5 329						
insgesamt	1 822	1 435	2 122	704	687	714	1 640	1 325	1 877

1) Beide Ehepartner zusammen.- 2) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Um einen Eindruck von der Bedeutung des Ehegattensplittings in Relation zum Netto-Haushaltseinkommen der Ehepaare zu bekommen, wird der Splittingeffekt auf ein entsprechendes Einkommen bezogen (Tabelle 4-5). Dazu wird auf Grundlage der in der Steuerstatistik nachgewiesenen Informationen ein Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben im Sinne eines *Haushaltsnettoeinkommens* gebildet: Zunächst wird ein umfassenderes Einkommen vor Einkommensteuer abgeleitet; dieses enthält neben der Summe der steuerpflichtigen Einkünfte auch steuerfreie Einkommen sowie den steuerfreien Anteil der Rentenbezüge (wobei ein durchschnittlicher Ertragsanteil von 30 % unterstellt wird). Ferner werden nachgewiesene Steuervergünstigungen hinzugerechnet, die das steuerpflichtige Einkommen gemindert haben. Anschließend wird das Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben berechnet, indem die festgesetzte Einkommensteuer abgezogen, das Kindergeld hinzugerechnet, sowie der Solidaritätszuschlag, die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer und vergleichbare Vorsorgeaufwendungen der nicht sozialversicherungspflichtigen Selbständigen abgezogen werden. Die resultierende Einkommensgröße dürfte in den meisten Fällen dem verfügbaren Haushaltseinkommen der Steuerpflichtigen recht nahe kommen, unberücksichtigt bleiben indes einzelne Sozialtransfers

(Sozialhilfe und Wohngeld, die Eigenheimzulage) sowie die Einkünfte weiterer Haushaltsmitglieder (Kinder, Großeltern).

Tabelle 4-5

**Rechnerischer Splittingeffekt in Relation zum Einkommen
nach Steuern und Sozialabgaben¹⁾ 2003
Ehepaare mit und ohne Kinder nach Gebiet und Einkommensklassen
%**

Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet			Neue Bundesländer			Deutschland		
	insgesamt	ohne Kinder ³⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ³⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ³⁾	mit
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	0,1	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
5 000 - 10 000	0,2	0,1	0,4	0,2	0,1	0,3	0,2	0,1	0,4
10 000 - 15 000	0,9	0,7	1,6	1,0	0,9	1,2	0,9	0,7	1,4
15 000 - 20 000	3,2	2,8	4,0	3,2	3,1	3,2	3,2	2,9	3,7
20 000 - 25 000	5,4	4,7	6,3	4,3	4,4	4,2	5,1	4,7	5,6
25 000 - 30 000	6,5	5,5	7,2	3,9	4,1	3,8	6,0	5,3	6,5
30 000 - 40 000	6,9	6,3	7,3	2,6	3,1	2,4	6,3	5,8	6,5
40 000 - 50 000	5,2	5,0	5,3	1,7	2,2	1,5	4,7	4,6	4,7
50 000 - 75 000	4,3	4,0	4,4	1,5	2,3	1,2	4,0	3,9	4,0
75 000 - 100 000	5,0	4,2	5,4	2,7	3,4	2,4	4,7	4,2	5,1
100 000 - 250 000	4,8	3,9	5,2	3,0	3,6	2,8	4,6	3,9	5,0
250 000 - 500 000	2,1	1,9	2,3	1,5	2,1	1,4	2,1	1,9	2,2
500 000 - 750 000	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,1	1,2	1,1	1,2
750 000 - 1 Mill.	0,9	0,7	0,9	0,6	0,6	0,6	0,8	0,7	0,9
1 Mill. - 2 Mill.	0,5	0,4	0,6						
2 Mill. - 5 Mill.	0,2	0,2	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
5 Mill. oder mehr	0,1	0,1	0,1						
insgesamt	4,5	3,8	5,0	2,3	2,6	2,2	4,2	3,7	4,6

1) Summe der Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, steuerfreiem Anteil der Rentenbezüge, Steuervergünstigungen und Kindergeld abzüglich festgesetzte Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialbeiträge der Arbeitnehmer und vergleichbare Vorsorgeaufwendungen der nicht sozialversicherungspflichtigen Steuerpflichtigen.- 2) Beide Ehepartner zusammen.- 3) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Insgesamt beträgt die Relation von Splittingeffekt zum Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben 4,2 %, in den alten Ländern ist sie fast doppelt so hoch wie im Osten (Tabelle 4-5). Diese Größe ist als „Entlastung“ durch das Ehegattensplitting zu interpretieren (im Vergleich zu einer separaten Besteuerung nach der Grundtabelle), bzw. als „Belastung“, wenn das Splittingverfahren aufgehoben würde. Auch in Relation zu ihren Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben profitieren die Ehepaare mit Kindern im Westen stärker vom Splittingeffekt, während im Osten die Paare ohne Kinder stärker entlastet werden. In den unteren Einkommensgruppen ist der Splittingeffekt kaum spürbar, da diese Ehepaare nur wenig Steuern zahlen. In den mittleren Einkommensgruppen steigt der Splittingeffekt in Relation zum Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben deutlich an, während er in den oberen Einkommensklassen wieder deutlich zurück geht – hier machen sich die hohen Einkommen in der Bezugs-

basis bemerkbar, zugleich nimmt der absolute Splittingeffekt kaum noch zu bzw. geht in einzelnen Klassen wieder zurück.

Ehepaare ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder nach geborenen Kindern der Ehefrau – eine Analyse auf Grundlage des SOEP

Ferner wird hier untersucht, inwieweit die Ehepaare ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder früher Kinder gehabt haben. Diese Information liegt im Datensatz der Einkommensteuerstatistik nicht vor. Hierzu können jedoch Informationen des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des DIW Berlin herangezogen werden.²⁷

Für die hier interessierende Fragestellung werden aus der im Jahre 2000 erhobenen 17. Welle des SOEP diejenigen Haushalte von Ehepaaren ausgewertet, die kein Kindergeld erhalten (Tabelle 4-6). Die Haushalte ohne Kinder werden danach unterschieden, ob die Frau im Laufe ihres Lebens Kinder geboren hat, unabhängig davon, ob der im Haushalt lebende Ehemann der Vater des Kindes ist. Ferner wird für diese Haushalte aus den Einkommensangaben ein steuerpflichtiges Bruttoeinkommen definiert, das näherungsweise der „Summe der Einkünfte“ des Einkommensteuerrechts entspricht. Es enthält die Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, aus unselbständiger Arbeit, aus der Beamtenversorgung und der betrieblichen Altersversorgung (bei Letzteren wird angenommen, dass sie zu 100 % steuerpflichtig sind), die Rentenbezüge (bei denen ein durchschnittlicher Ertragsanteil von 30 % angesetzt wurde) sowie die Vermögenseinkünfte. Die Einkünfte liegen in der Regel getrennt nach Mann und Frau vor, die Vermögenseinkünfte nur für den Haushalt insgesamt. Um Einkommensanteile der Ehepartner zu berechnen, werden die Vermögenseinkünfte hälftig zwischen den Partnern aufgeteilt.

Die hochgerechneten Fallzahlen der steuerpflichtigen Ehepaare ohne Kinder im Jahr 2000 sind in Tabelle 4-6 nach den für den Splittingeffekt relevanten Einflussgrößen dargestellt (Höhe des gemeinsamen Bruttoeinkommens und Anteil der Partner). Da die Besetzungszahlen bei höheren Einkommen gering werden, mussten Zusammenfassungen vorgenommen werden. Ein Vergleich mit den entsprechenden Fallzahlen des Einkommensteuer-Simulationsmodells für 2003 (Tabelle 4-8) zeigt erhebliche Abweichungen in der Einkommensgruppe unter 25 000 Euro. Dies ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass bei der SOEP-Auswertung alle Ehepaare mit steuerpflichtigen Einkünften herangezogen werden,

²⁷ Das SOEP ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung privater Haushalte in Deutschland. Sie wird im jährlichen Rhythmus seit 1984 durchgeführt. Die Stichprobe umfasste im Erhebungsjahr 2000 etwa 12 000 Haushalte mit mehr als 20 000 Personen. Neben Informationen zu Haushaltszusammensetzung und Einkommen enthält die Stichprobe Angaben zur Familienbiographie, insbesondere zu geborenen Kindern.

während im Einkommensteuer-Simulationsmodell nur diejenigen Ehepaare erfasst sind, die auch tatsächlich zur Einkommensteuer veranlagt werden. Da bei den niedrigen Einkommen Freibeträge (insbesondere der doppelte Grundfreibetrag) sowie sonstige Abzüge dazu führen, dass keine Steuererklärung abgegeben wird, sind die Besetzungszahlen im Einkommensteuer-Simulationsmodell wesentlich niedriger. Auf eine genauere Abgrenzung wurde hier verzichtet, da auf die Steuerpflichtigen in den niedrigen Einkommensgruppen nur ein geringer Teil des Splittingvolumens entfällt. In der mittleren und oberen Einkommensgruppe passen die Ergebnisse weit besser zusammen, die verbleibenden Abweichungen resultieren aus den unterschiedlichen Einkommenskonzepten sowie dem unterschiedlichen Erhebungskonzept (relativ kleine Haushaltsstichprobe mit freiwilliger Teilnahme versus geschichteter Zufallsstichprobe aus dem Gesamtmaterial der Einkommensteuerstatistik). Zu beachten ist ferner, dass im SOEP nur wenige Haushalte mit höheren und sehr hohen Einkommen erfasst sind. Zur besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse gibt Tabelle 4-7 die Anteile nach geborenen Kindern der Ehefrau an.

Tabelle 4-6

Ehepaare mit steuerpflichtigem Einkommen ohne Kinder 2000 (SOEP)
nach Gebiet und Einkommensklassen
 Anzahl in 1000

Anteil Mann am gem. stpfl. Bruttoeink.	Früheres Bundesgebiet				Neue Bundesländer				Deutschland			
	Insgesamt	Geborene Kinder der Ehefrau			Insgesamt	Geborene Kinder der Ehefrau			Insgesamt	Geborene Kinder der Ehefrau		
		0	1	2 u.m.		0	1	2 u.m.		0	1	2 u.m.
Gemeinsames steuerpflichtiges Bruttoeinkommen kleiner 25 000 Euro												
0% - 20%	443,6	88,0	76,3	279,2	129,8	12,3	47,1	70,4	573,4	100,4	123,4	349,6
20% - 40%	127,6	19,2	7,8	100,6	35,4	0,3	10,6	24,5	162,9	19,4	18,4	125,1
40% - 60%	1 262,9	232,1	352,2	678,5	542,6	80,9	142,3	319,4	1 805,5	313,1	494,5	997,9
60% - 80%	1 127,5	160,5	249,5	717,5	358,7	50,6	75,7	232,4	1 486,2	211,1	325,2	949,9
80% - 100%	1 048,9	96,8	201,2	751,0	193,6	14,0	70,0	109,5	1 242,5	110,8	271,3	860,5
Insgesamt	4 010,4	596,6	887,1	2 526,7	1 260,0	158,2	345,7	756,2	5 270,4	754,7	1 232,8	3 282,9
Gemeinsames steuerpflichtiges Bruttoeinkommen 25 000 - 50 000 Euro												
0% - 60%	537,2	165,4	132,1	239,6	199,3	40,7	44,5	114,1	736,5	206,1	176,7	353,7
60% - 100%	770,9	178,0	123,7	469,1	125,5	6,2	42,4	76,9	896,3	184,2	166,1	546,1
Insgesamt	1 308,0	343,5	255,8	708,7	324,8	46,8	86,9	191,0	1 632,8	390,3	342,8	899,8
Gemeinsames steuerpflichtiges Bruttoeinkommen größer 50 000 Euro												
0% - 60%	724,5	406,4	114,2	203,9	100,7	22,6	35,2	42,8	825,1	429,0	149,4	246,7
60% - 100%	709,0	325,0	137,7	246,2	52,8	5,0	27,8	20,0	761,7	330,0	165,5	266,2
Insgesamt	1 433,4	731,4	251,9	450,1	153,5	27,7	63,0	62,8	1 586,9	759,0	315,0	512,9
Alle Ehepaare												
0% - 20%	678,1	136,8	159,7	381,6	178,7	18,6	69,3	90,8	856,8	155,4	229,0	472,5
20% - 40%	242,6	89,5	19,9	133,3	70,7	8,1	17,2	45,4	313,3	97,6	37,0	178,7
40% - 60%	2 174,9	684,9	503,2	986,9	758,4	130,2	193,3	434,9	2 933,3	815,1	696,5	1 421,7
60% - 80%	1 755,7	498,6	349,2	907,9	455,7	60,3	108,2	287,2	2 211,4	558,9	457,4	1 195,1
80% - 100%	1 900,5	261,7	363,0	1 275,9	274,8	15,6	107,7	151,6	2 175,3	277,2	470,7	1 427,5
Insgesamt	6 751,9	1 671,4	1 394,9	3 685,6	1 738,3	232,7	495,7	1 010,0	8 490,2	1 904,1	1 890,5	4 695,5

Quelle: Sozio-ökonomisches Panel (SOEP).

Tabelle 4-7

Ehepaare mit steuerpflichtigem Einkommen ohne Kinder 2000 (SOEP)
nach Gebiet und Einkommensklassen
Struktur nach geborenen Kindern der Ehefrau in %

Anteil Mann am gem. stpfl. Bruttoeink.	Früheres Bundesgebiet				Neue Bundesländer				Deutschland			
	Insgesamt	Geborene Kinder der Ehefrau			Insgesamt	Geborene Kinder der Ehefrau			Insgesamt	Geborene Kinder der Ehefrau		
		0	1	2 u.m.		0	1	2 u.m.		0	1	2 u.m.
Gemeinsames steuerpflichtiges Bruttoeinkommen kleiner 25 000 Euro												
0% - 20%	100,0	19,8	17,2	62,9	100,0	9,5	36,3	54,2	100,0	17,5	21,5	61,0
20% - 40%	100,0	15,0	6,1	78,8	100,0	0,7	29,9	69,4	100,0	11,9	11,3	76,8
40% - 60%	100,0	18,4	27,9	53,7	100,0	14,9	26,2	58,9	100,0	17,3	27,4	55,3
60% - 80%	100,0	14,2	22,1	63,6	100,0	14,1	21,1	64,8	100,0	14,2	21,9	63,9
80% - 100%	100,0	9,2	19,2	71,6	100,0	7,2	36,2	56,6	100,0	8,9	21,8	69,3
Insgesamt	100,0	14,9	22,1	63,0	100,0	12,6	27,4	60,0	100,0	14,3	23,4	62,3
Gemeinsames steuerpflichtiges Bruttoeinkommen 25 000 - 50 000 Euro												
0% - 60%	100,0	30,8	24,6	44,6	100,0	20,4	22,3	57,2	100,0	28,0	24,0	48,0
60% - 100%	100,0	23,1	16,0	60,9	100,0	4,9	33,8	61,3	100,0	20,6	18,5	60,9
Insgesamt	100,0	26,3	19,6	54,2	100,0	14,4	26,8	58,8	100,0	23,9	21,0	55,1
Gemeinsames steuerpflichtiges Bruttoeinkommen größer 50 000 Euro												
0% - 60%	100,0	56,1	15,8	28,1	100,0	22,5	35,0	42,5	100,0	52,0	18,1	29,9
60% - 100%	100,0	45,8	19,4	34,7	100,0	9,5	52,7	37,8	100,0	43,3	21,7	34,9
Insgesamt	100,0	51,0	17,6	31,4	100,0	18,0	41,1	40,9	100,0	47,8	19,8	32,3
Alle Ehepaare												
0% - 20%	100,0	20,2	23,5	56,3	100,0	10,4	38,8	50,8	100,0	18,1	26,7	55,1
20% - 40%	100,0	36,9	8,2	54,9	100,0	11,4	24,3	64,3	100,0	31,1	11,8	57,0
40% - 60%	100,0	31,5	23,1	45,4	100,0	17,2	25,5	57,3	100,0	27,8	23,7	48,5
60% - 80%	100,0	28,4	19,9	51,7	100,0	13,2	23,7	63,0	100,0	25,3	20,7	54,0
80% - 100%	100,0	13,8	19,1	67,1	100,0	5,7	39,2	55,2	100,0	12,7	21,6	65,6
Insgesamt	100,0	24,8	20,7	54,6	100,0	13,4	28,5	58,1	100,0	22,4	22,3	55,3

Quelle: Sozio-oekonomisches Panel (SOEP).

Tabelle 4-8

Veranlagte Ehepaare mit Ehegattensplitting ohne Kinder 2003
nach Gebiet und Einkommensklassen
 Anzahl in 1000

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	1 698	426	2 124
25 000 - 50 000	1 627	294	1 921
50 000 oder mehr	1 614	129	1 743
insgesamt	4 938	850	5 788

1) Beide Ehepartner zusammen.
 Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Betrachtet man die für den Splittingeffekt relevante mittlere und obere Einkommensgruppe in den alten Ländern, so beträgt der Anteil der Ehepaare mit Frauen, die (bisher) keine Kinder hatten, in der mittleren Einkommensgruppe nur ein Viertel, während er in der oberen Gruppe auf die Hälfte ansteigt (Tabelle 4-7). Im Osten sind die entsprechenden Anteile deutlich niedriger, der Anstieg des Anteils in der oberen Einkommensgruppe ist deutlich geringer ausge-

prägt. Für beide Einkommensgruppen gilt, dass sich mit sinkendem Anteil des Mannes am gemeinsamen steuerpflichtigen Einkommen die „Wahrscheinlichkeit“ erhöht, dass die Frau keine Kinder bekommen hat.

Nicht präzise quantifiziert werden kann hier, wie hoch der Anteil der Ehepaare mit Frauen, die (bisher) keine Kinder geboren haben, am gesamten Splittingeffekt ausfällt. Hierzu könnte man zum einen den Splittingeffekt auf Grundlage der SOEP-Daten simulieren. Dabei stellt sich das Problem der unzureichenden Erfassung von steuerrelevanten Informationen in dieser Haushaltsstichprobe, insbesondere auch im Hinblick auf die Haushalte mit höheren und sehr hohen Einkommen. Ein anderer – aufwändigerer – Weg wäre es, die relevanten Strukturinformationen aus dem SOEP in den Steuerdatensatz zu integrieren, hierzu muss man allerdings Annahmen zur Verteilung des Merkmals und zu den relevanten Verknüpfungsvariablen machen. Darauf wurde an dieser Stelle verzichtet. Anhand von qualitativen Überlegungen kann man aber wesentliche Größenordnungen eingrenzen:

- Insgesamt entfällt nach den Simulationen mit dem Einkommensteuermodell für 2003 auf die Ehepaare ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder ein Splittingeffekt von 7,7 Mrd. Euro, das entspricht einem Anteil von 35 % am gesamten Splittingeffekt (Tabelle 4-9, vgl. auch oben, Tabelle 4-3).
- Überträgt man die auf Grundlage der SOEP-Daten ermittelten Anteile an den Ehepaaren nach den drei Einkommensklassen auf die entsprechenden Aggregate der Splittingeffekte, so ergäbe sich ein rechnerisches Splittingvolumen von 2,8 Mrd. Euro, dies entspräche einer Quote von 13 % am gesamten Splittingeffekt.
- Dieser Anteil dürfte allerdings deutlich zu hoch sein: So zeigen die vorangehenden Analysen, dass die durchschnittlichen Splittingeffekte der Ehepaare ohne Kinder deutlich niedriger ausfallen als diejenigen der Ehepaare mit Kindern; somit fällt der Anteil der Ehepaare ohne Kinder am gesamten Splittingeffekt deutlich geringer aus als ihr Anteil an den Steuerpflichtigen (35 % zu 43 %). Hinzu kommt, dass die Erwerbstätigkeit von Frauen, die (bisher) keine Kinder geboren haben, wesentlich höher ist als die von Frauen mit Kindern. Dies spricht für deutlich geringere Splittingeffekte der Ehepaare mit Frauen, die (bisher) keine Kinder bekommen haben.

Tabelle 4-9

Rechnerischer Splittingeffekt der veranlagten Ehepaare ohne Kinder 2003
Mill. Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	712	144	856
25 000 - 50 000	2 765	246	3 011
50 000 oder mehr	3 703	203	3 906
insgesamt	7 181	593	7 773
1) Beide Ehepartner zusammen. Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.			

Die bis hier dargestellten Ergebnisse bezogen sich auf *alle* Ehepaare. Differenziert man die SOEP-Informationen nach dem Alter der Ehefrau, so ergibt sich für die Ehepaare mit einem Alter der Ehefrau von 50 und älter, dass im Westen in der mittleren Einkommensgruppe nur noch 11 % bzw. in der oberen Einkommensgruppe nur noch 17 % der Ehefrauen keine Kinder bekommen haben. In den neuen Ländern betragen die entsprechenden Quoten 8 % und 14 %. D.h., die heute älteren Frauen haben ganz überwiegend Kinder bekommen. So zeigen auch Kohortenanalysen zum Geburtenverhalten, dass lediglich gut 10 % der heute über 60-jährigen Frauen kinderlos geblieben sind.²⁸ Daher dürften die höheren Anteile von Ehepaaren mit Frauen ohne Kinder in den oberen Einkommensklassen und im Westen überwiegend auf jüngere Ehepaare zurück zu führen sein. Diese können noch Kinder bekommen. Da die betreffenden Frauen in aller Regel erwerbstätig sind, dürfte auf diese Gruppe kein nennenswerter Anteil am Splittingeffekt entfallen.

Ehepaare mit pflegebedürftigen Personen im Haushalt

Ferner kann auf Grundlage der SOEP-Daten analysiert werden, wie viele der Ehepaare, bei denen die Frauen keine Kinder bekommen haben, pflegebedürftige Personen im Haushalt aufweisen. Im Westen sind dies knapp 3 % der relevanten Gruppe, im Osten 8 %. Die Fallzahlen in der Stichprobe werden so klein, dass sie nicht mehr nach Einkommensgruppen unterteilt werden können. Nicht erfragt wurde, ob die Haushaltsmitglieder aktive Pflegeleistungen erbringen – etwa auch gegenüber Angehörigen, die nicht im eigenen Haushalt leben.

²⁸ Kirner, Schulz und Roloff (1990).

Zugleich bedeutet das Vorhandensein von pflegebedürftigen Personen im Haushalt nicht, dass diese auch vollständig von Haushaltsmitgliedern versorgt werden.

Fazit

Insgesamt lässt sich auf Basis der Simulationen festhalten:

- Vom rechnerischen Splittingvolumen entfallen 14,5 Mrd. Euro oder etwa zwei Drittel auf Ehepaare mit steuerlich relevanten Kindern.
- Der Splittingeffekt fällt ganz überwiegend in den alten Bundesländern an. Hier macht sich zum einen das höhere Einkommensniveau bemerkbar, zum anderen sind auch die Unterschiede zwischen den steuerpflichtigen Einkommen der Ehepartner im Westen ausgeprägter als im Osten.
- Der durchschnittliche Splittingeffekt je Ehepaar steigt mit zunehmendem steuerpflichtigen Einkommen an, er ist bei den Ehepaaren mit Kindern höher als bei den Ehepaaren ohne Kinder.
- In Relation zum Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben belastet eine Aufhebung des Splittingverfahrens vor allem Ehepaare mit mittlerem Einkommen. Ehepaare mit Kindern profitieren im Westen stärker vom Splittingeffekt, während im Osten die Paare ohne Kinder stärker entlastet werden.

Darüber hinaus zeigt eine Auswertung des SOEP:

- Von den Ehepaaren ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder hat ein hoher Anteil früher Kinder bekommen. In den mittleren und oberen Einkommensgruppen beträgt der Anteil der Ehepaare mit Frauen, die in der Vergangenheit Kinder hatten, schätzungsweise drei Viertel bzw. die Hälfte. Betrachtet man nur die älteren Ehepaare dieser Gruppe (Alter der Ehefrau 50 und älter), so liegen diese Anteile noch deutlich höher.
- Soll das Splittingverfahren sowohl für Ehepaare mit derzeit steuerlich relevanten Kindern als auch für Ehepaare mit derzeit nicht mehr steuerlich relevanten Kindern weitergelten, wird das erzielbare Steuermehraufkommen niedrig ausfallen. Ein Großteil der Paare ohne steuerlich relevante Kinder hatte in der Vergangenheit Kinder, dies gilt vor allem für die älteren Ehepaare. Ehepartner, die (bisher) keine Kinder bekommen haben, sind in der Regel beide erwerbstätig, so dass der Splittingeffekt bei dieser Gruppe nur gering ausfällt.

4.1.2 Aufteilung nach Allein- und Beidverdiener-Ehepaaren

Entsprechend der im vorangehenden Abschnitt durchgeführten Aufteilung des Splittingeffekts auf Ehepaare mit und ohne Kinder wird hier eine Aufteilung nach Allein- und Beidverdiener-Ehepaaren vorgenommen, bei denen mindestens einer der Ehepartner steuerliche Einkünfte aus aktiver Erwerbstätigkeit aufweist. Hat nur einer der Ehepartner steuerpflichtige Erwerbseinkünfte, wird das Paar als Alleinverdiener-Ehepaar gezählt, sofern dessen steuerpflichtige Einkünfte die des nicht erwerbstätigen Partners übersteigen. Die übrigen steuerpflichtigen Ehepaare werden als Ehepaare ohne Einkünfte aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

Als Einkünfte aus aktiver Erwerbstätigkeit werden auf Grundlage der steuerlichen Einkünfte eingestuft:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, ohne die in der Steuerstatistik für diese drei Gewinneinkunftsarten gesondert nachgewiesenen Einkünfte aus Beteiligungen (da sie eher Kapitalanlagecharakter haben und daher häufig bei Arbeitnehmern oder Nichterwerbstätigen auftauchen) sowie Veräußerungsgewinne (die einmalige bzw. außerordentliche Einkünfte darstellen).
- Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden die Versorgungsbezüge herausgerechnet, es wird also nur auf die „aktiven“ Arbeitseinkommen abgestellt.

Die übrigen steuerlichen Einkünfte werden als „passive“ Einkommen eingestuft: dies sind Vermögenseinkommen sowie Versorgungsbezüge, Renten und andere Transfereinkommen, soweit sie steuerpflichtig sind.

Die Simulationen ergeben für 2003, dass von den insgesamt 13,5 Mill. nach der Splittingtabelle besteuerten Ehepaaren die Alleinverdiener-Ehepaare 5,2 Mill. (39 %) ausmachen, 6,4 Mill. (48 %) sind Beidverdiener und die übrigen 1,9 Mill. Ehepaare (14 %) sind nicht erwerbstätig (Tabelle 4-10). In den neuen Ländern ist der Anteil der Alleinverdiener-Ehepaare deutlich geringer als im Westen.

Tabelle 4-10

Veranlagte Ehepaare mit Ehegattensplitting 2003
nach Gebiet, Allein- und Beidverdienern und Einkommensklassen
 Anzahl in 1000

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet				Neue Bundesländer				Deutschland			
	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen
		Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener	
Verlustfälle	97,3	6,2	35,6	55,5	35,2	2,6	13,9	18,7	132,5	8,8	49,5	74,2
0 - 5 000	258,3	101,1	20,7	136,5	111,1	35,1	9,1	66,9	369,5	136,2	29,8	203,4
5 000 - 10 000	517,0	153,2	41,1	322,8	142,7	64,5	18,3	60,0	659,7	217,7	59,3	382,7
10 000 - 15 000	508,8	212,4	68,8	227,7	129,6	86,4	34,1	9,1	638,5	298,7	102,9	236,8
15 000 - 20 000	525,3	251,7	89,8	183,9	184,6	120,7	58,2	5,7	710,0	372,3	147,9	189,7
20 000 - 25 000	623,9	350,4	123,4	150,1	227,8	133,7	89,2	4,9	851,7	484,1	212,6	155,0
25 000 - 30 000	836,7	531,0	196,0	109,7	228,3	101,0	121,9	5,4	1 065,0	632,0	317,9	115,1
30 000 - 40 000	1 976,1	1 161,7	646,1	168,2	366,4	84,2	277,5	4,7	2 342,5	1 245,9	923,6	172,9
40 000 - 50 000	1 701,9	639,3	949,8	112,8	288,5	30,5	255,3	2,7	1 990,4	669,7	1 205,1	115,6
50 000 - 75 000	2 650,4	687,2	1 860,1	103,1	334,6	24,1	307,0	3,4	2 985,0	711,4	2 167,1	106,5
75 000 - 100 000	878,8	208,2	633,9	36,7	86,2	7,7	75,6	2,9	965,0	215,9	709,5	39,6
100 000 - 250 000	631,9	169,9	411,7	50,2	50,0	5,5	40,5	4,1	681,9	175,4	452,2	54,3
250 000 - 500 000	71,3	20,8	38,1	12,5	4,0	0,5	3,0	0,5	75,3	21,3	41,0	12,9
500 000 - 750 000	13,6	3,7	6,8	3,1	0,5	0,1	0,4	0,0	14,2	3,8	7,3	3,1
750 000 - 1 Mill.	5,1	1,4	2,3	1,4	0,2	0,0	0,1	0,0	5,3	1,5	2,4	1,4
1 Mill. - 2 Mill.	5,9	1,7	2,5	1,7								
2 Mill. - 5 Mill.	2,3	0,7	0,8	0,8	0,1	0,0	0,1	0,0	9,1	2,6	3,6	2,8
5 Mill. oder mehr	0,8	0,2	0,3	0,2								
insgesamt	11 305,3	4 500,7	5 127,7	1 676,9	2 190,0	696,5	1 304,2	189,2	13 495,3	5 197,2	6 431,9	1 866,1

1) Beide Ehepartner zusammen - 2) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ohne Einkünfte aus Beteiligungen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Versorgungsbezüge.
 Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Wie zu erwarten konzentriert sich das rechnerische Splittingvolumen mit 13,6 Mrd. Euro auf die Alleinverdiener-Ehepaare, dies entspricht einem Anteil von 61 % (Tabelle 4-11). In den neuen Ländern entfällt gut die Hälfte des Splittingvolumens auf die Alleinverdiener-Ehepaare.

Wie ferner zu erwarten ist steigen die durchschnittlichen Splittingeffekte bei den Alleinverdiener-Ehepaaren in den höheren Einkommensgruppen deutlich an (Tabelle 4-12). In den oberen Einkommensklassen kommen sie an den maximalen tariflichen Splittingeffekt von 9 872 Euro heran oder übersteigen ihn sogar. Dieser Effekt entsteht durch besondere Tarifvorschriften (negativer Progressionsvorbehalt, Begünstigung für außerordentliche Einkünfte, dazu oben, Abschnitt 2) und ist vor allem in den neuen Bundesländern zu beobachten. Dabei muss man aber berücksichtigen, dass die Besetzungszahlen der obersten Einkommensklassen in den neuen Ländern sehr niedrig sind.

Tabelle 4-11

**Rechnerischer Splittingeffekt der veranlagten Ehepaare 2003
nach Gebiet, Allein- und Beidverdienern und Einkommensklassen
Mill. Euro**

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet				Neue Bundesländer				Deutschland			
	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen
		Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener	
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	3,3	2,1	0,2	0,9	0,5	0,3	0,1	0,1	3,7	2,4	0,3	1,0
5 000 - 10 000	14,6	11,7	0,9	2,0	4,1	3,3	0,3	0,4	18,7	15,0	1,3	2,4
10 000 - 15 000	96,1	63,6	5,4	27,1	24,3	19,1	3,2	2,0	120,4	82,8	8,6	29,0
15 000 - 20 000	382,3	199,1	33,4	149,8	113,6	89,4	18,6	5,6	495,9	288,5	52,0	155,4
20 000 - 25 000	800,9	507,4	91,6	201,8	214,6	160,0	47,5	7,2	1 015,5	667,4	139,1	209,0
25 000 - 30 000	1 362,8	1 005,0	190,2	167,6	217,8	151,4	57,6	8,8	1 580,6	1 156,4	247,8	176,4
30 000 - 40 000	3 844,9	2 845,4	688,2	311,3	263,6	160,2	97,1	6,4	4 108,5	3 005,6	785,3	317,7
40 000 - 50 000	2 986,5	1 955,0	762,0	269,5	159,9	75,0	80,1	4,8	3 146,4	2 030,0	842,1	274,3
50 000 - 75 000	4 923,3	2 957,0	1 678,5	287,9	212,3	93,6	113,1	5,6	5 135,6	3 050,6	1 791,6	293,5
75 000 - 100 000	2 669,1	1 430,0	1 104,0	135,1	144,6	52,3	83,5	8,7	2 813,6	1 482,3	1 187,5	143,9
100 000 - 250 000	3 007,0	1 485,2	1 260,7	261,1	165,1	45,2	106,7	13,2	3 172,1	1 530,5	1 367,4	274,3
250 000 - 500 000	366,6	177,8	131,5	57,2	16,1	5,0	9,7	1,3	382,7	182,9	141,3	58,5
500 000 - 750 000	69,2	28,2	24,9	16,1	3,0	0,9	1,9	0,2	72,3	29,1	26,8	16,4
750 000 - 1 Mill.	25,7	10,9	8,3	6,5	0,6	0,2	0,3	0,2	26,4	11,1	8,6	6,7
1 Mill. - 2 Mill.	27,9	11,5	8,4	8,1								
2 Mill. - 5 Mill.	10,5	4,6	2,7	3,2	0,7	0,3	0,4	0,1	43,1	17,8	13,2	12,1
5 Mill. oder mehr	4,0	1,4	1,8	0,8								
insgesamt	20 594,6	12 696,0	5 992,6	1 906,0	1 540,8	856,2	620,0	64,6	22 135,5	13 552,2	6 612,7	1 970,7

1) Beide Ehepartner zusammen.- 2) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ohne Einkünfte aus Beteiligungen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Versorgungsbezüge.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Tabelle 4-12

**Rechnerischer Splittingeffekt je veranlagtes Ehepaar 2003
nach Gebiet, Allein- und Beidverdienern und Einkommensklassen
Euro**

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet				Neue Bundesländer				Deutschland			
	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen
		Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener	
Verlustfälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0 - 5 000	13	21	12	6	4	8	8	2	10	18	11	5
5 000 - 10 000	28	76	23	6	29	51	17	7	28	69	21	6
10 000 - 15 000	189	300	78	119	187	221	93	217	189	277	83	123
15 000 - 20 000	728	791	372	814	615	741	320	968	699	775	352	819
20 000 - 25 000	1 284	1 448	743	1 345	942	1 197	532	1 452	1 192	1 379	654	1 348
25 000 - 30 000	1 629	1 893	970	1 528	954	1 499	473	1 624	1 484	1 830	779	1 533
30 000 - 40 000	1 946	2 449	1 065	1 850	720	1 902	350	1 366	1 754	2 412	850	1 837
40 000 - 50 000	1 755	3 058	802	2 389	554	2 462	314	1 750	1 581	3 031	699	2 373
50 000 - 75 000	1 858	4 303	902	2 793	634	3 875	368	1 633	1 720	4 288	827	2 756
75 000 - 100 000	3 037	6 868	1 741	3 685	1 676	6 769	1 104	3 014	2 916	6 864	1 674	3 636
100 000 - 250 000	4 759	8 740	3 062	5 198	3 300	8 281	2 635	3 223	4 652	8 726	3 024	5 050
250 000 - 500 000	5 138	8 559	3 455	4 579	4 064	9 392	3 281	2 909	5 081	8 580	3 442	4 520
500 000 - 750 000	5 081	7 627	3 637	5 237	5 590	13 192	4 459	4 625	5 101	7 729	3 685	5 228
750 000 - 1 Mill.	5 018	7 536	3 603	4 739	4 270	7 411	2 611	8 769	4 997	7 535	3 559	4 810
1 Mill. - 2 Mill.	4 767	6 929	3 412	4 619								
2 Mill. - 5 Mill.	4 550	6 795	3 250	3 986	5 342	9 507	4 589	3 336	4 759	6 810	3 629	4 316
5 Mill. oder mehr	5 221	5 748	6 411	3 311								
insgesamt	1 822	2 821	1 169	1 137	704	1 229	475	342	1 640	2 608	1 028	1 056

1) Beide Ehepartner zusammen.- 2) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ohne Einkünfte aus Beteiligungen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Versorgungsbezüge.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Auch in Relation zum Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben hat der Splittingeffekt bei den Alleinverdiener-Ehepaaren die größte Bedeutung (Tabelle 4-13). In den mittleren Einkommensgruppen steigt er im Durchschnitt einzelner Klassen auf fast 11 % an, in den höheren Einkommensgruppen sinkt er deutlich ab – hier macht sich die hohe Bezugsbasis des Haushaltseinkommens bemerkbar.

Tabelle 4-13

**Rechnerischer Splittingeffekt in Relation zum Einkommen
nach Steuern und Sozialabgaben¹⁾ 2003
nach Gebiet, Allein- und Beidverdienern und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet				Neue Bundesländer				Deutschland			
	insgesamt	mit Erwerbseink. ³⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ³⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ³⁾		ohne Erwerbseinkommen
		Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener	
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	0,1	0,2	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0
5 000 - 10 000	0,2	0,5	0,2	0,0	0,2	0,3	0,1	0,0	0,2	0,5	0,2	0,0
10 000 - 15 000	0,9	1,7	0,5	0,5	1,0	1,2	0,6	0,8	0,9	1,6	0,5	0,5
15 000 - 20 000	3,2	3,8	2,0	2,9	3,2	3,7	1,8	4,2	3,2	3,8	1,9	3,0
20 000 - 25 000	5,4	6,5	3,5	4,6	4,3	5,3	2,6	5,9	5,1	6,2	3,1	4,6
25 000 - 30 000	6,5	8,0	4,0	4,6	3,9	5,8	2,1	6,0	6,0	7,6	3,3	4,7
30 000 - 40 000	6,9	9,0	3,9	5,1	2,6	6,3	1,3	4,4	6,3	8,8	3,1	5,1
40 000 - 50 000	5,2	9,2	2,4	5,7	1,7	6,7	1,0	4,9	4,7	9,0	2,1	5,6
50 000 - 75 000	4,3	9,7	2,1	5,1	1,5	7,9	0,9	3,1	4,0	9,6	1,9	5,0
75 000 - 100 000	5,0	10,9	2,9	5,1	2,7	10,1	1,8	3,7	4,7	10,9	2,8	4,9
100 000 - 250 000	4,8	8,6	3,1	4,4	3,0	6,8	2,5	2,8	4,6	8,6	3,1	4,3
250 000 - 500 000	2,1	3,6	1,4	1,9	1,5	3,6	1,2	1,1	2,1	3,6	1,4	1,9
500 000 - 750 000	1,2	1,8	0,8	1,2	1,2	3,3	1,0	0,7	1,2	1,8	0,8	1,2
750 000 - 1 Mill.	0,9	1,3	0,6	0,8	0,6	1,3	0,4	0,7	0,8	1,3	0,6	0,8
1 Mill. - 2 Mill.	0,5	0,7	0,4	0,5								
2 Mill. - 5 Mill.	0,2	0,3	0,2	0,2	0,4	0,7	0,3	0,3	0,3	0,4	0,2	0,3
5 Mill. oder mehr	0,1	0,1	0,1	0,1								
insgesamt	4,5	8,0	2,5	3,1	2,3	4,9	1,4	1,5	4,2	7,7	2,4	3,0

1) Summe der Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, steuerfreiem Anteil der Rentenbezüge, Steuervergünstigungen und Kindergeld abzüglich festgesetzte Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialbeiträge der Arbeitnehmer und vergleichbare Vorsorgeaufwendungen der nicht sozialversicherungspflichtigen Steuerpflichtigen.- 2) Beide Ehepartner zusammen.- 3) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Insgesamt lässt sich festhalten:

- Vom rechnerischen Splittingvolumen entfallen 13,6 Mrd. Euro oder 61 % auf die Alleinverdiener-Ehepaare.
- Die durchschnittlichen Splittingeffekte steigen bei den Alleinverdiener-Ehepaaren in den höheren Einkommensgruppen deutlich an, im Verhältnis zum Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben sind sie dagegen in den mittleren Einkommensgruppen am höchsten.

4.1.3 Aufteilung nach Erwerbsstatus des Haupteinkommensbeziehers

Im Folgenden wird der Splittingeffekt nach dem Erwerbsstatus des Haupteinkommensbeziehers dargestellt. Entsprechend der Vorgehensweise bei der Fortschreibung werden die Steuerpflichtigen auf Grundlage der steuerstatistischen Informationen in Kategorien des Erwerbssta-

tus eingruppiert (zunächst jeweils Mann und Frau getrennt).²⁹ Unterschieden werden folgende Gruppen:

- Selbständige (Landwirte, Gewerbetreibende, Freiberufler),
- sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer,
- Beamte,
- Nichterwerbstätige (Erwerbslose, Nichterwerbspersonen).

Das Ehepaar wird anschließend nach dem Erwerbsstatus des Partners mit den höheren steuerpflichtigen Einkünften eingestuft.

Nach der Fortschreibung sind die meisten steuerlich veranlagten Ehepaare im Jahr 2003 Arbeitnehmer oder Beamte (zusammen 10,4 Mill. oder 77 % aller Ehepaare) (Tabelle 4-14). Die Selbständigen-Ehepaare machen 1,4 Mill. (10 %) aus. In den neuen Ländern dominieren die Arbeitnehmer noch stärker.

Tabelle 4-14

**Veranlagte Ehepaare mit Ehegattensplitting 2003
nach Erwerbsstatus des Haupteinkommensbeziehers, Gebiet und Einkommensklassen
Anzahl in 1000**

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet					Neue Bundesländer					Deutschland				
	insges.	Nichterwerb.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte	insges.	Nichterwerb.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte	insges.	Nichterwerb.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte
Verlustfälle	97,3	22,9	65,6	8,1	0,7	35,2	5,8	27,9	1,3	0,2	132,5	28,8	93,5	9,3	0,9
0 - 5 000	258,3	128,4	38,6	87,6	3,7	111,1	66,0	13,9	31,2	0,1	369,5	194,4	52,5	118,8	3,8
5 000 - 10 000	517,0	317,2	64,6	130,5	4,7	142,7	58,1	18,3	66,3	0,1	659,7	375,3	82,9	196,8	4,8
10 000 - 15 000	508,8	223,5	77,6	202,5	5,3	129,6	7,9	16,1	104,9	0,7	638,5	231,4	93,7	307,4	6,0
15 000 - 20 000	525,3	175,8	78,6	262,2	8,7	184,6	3,3	14,3	164,4	2,7	710,0	179,1	92,9	426,6	11,4
20 000 - 25 000	623,9	146,5	68,1	393,4	15,9	227,8	1,6	15,3	206,4	4,4	851,7	148,1	83,4	599,9	20,3
25 000 - 30 000	836,7	101,9	70,8	622,5	41,5	228,3	2,2	13,5	202,2	10,4	1 065,0	104,2	84,3	824,6	51,9
30 000 - 40 000	1 976,1	158,8	125,4	1 551,2	140,7	366,4	3,3	17,8	330,3	15,1	2 342,5	162,1	143,2	1 881,4	155,7
40 000 - 50 000	1 701,9	107,9	105,8	1 320,2	168,1	288,5	2,2	14,4	253,6	18,3	1 990,4	110,1	120,1	1 573,8	186,3
50 000 - 75 000	2 650,4	101,1	180,5	2 079,5	289,3	334,6	3,3	23,4	280,2	27,6	2 985,0	104,5	203,9	2 359,7	316,9
75 000 - 100 000	878,8	34,5	98,6	636,9	108,8	86,2	2,8	14,2	61,4	7,9	965,0	37,3	112,8	698,3	116,7
100 000 - 250 000	631,9	48,9	161,8	389,8	31,4	50,0	3,9	21,9	22,5	1,7	681,9	52,8	183,8	412,2	33,1
250 000 - 500 000	71,3	12,2	29,1	30,0	0,1	4,0	0,5	2,7	0,9	.	75,3	12,6	31,8	30,8	0,1
500 000 - 750 000	13,6	3,0	5,5	5,1	.	0,5	0,0	0,4	0,1	.	14,2	3,1	5,9	5,2	.
750 000 - 1 Mill.	5,1	1,4	1,7	2,1	.	0,2	0,0	0,1	0,0	.	5,3	1,4	1,8	2,1	.
1 Mill. - 2 Mill.	5,9	1,7	1,8	2,3
2 Mill. - 5 Mill.	2,3	0,8	0,6	0,9	.	0,1	0,0	0,1	0,0	.	9,1	2,8	2,8	3,5	.
5 Mill. oder mehr	0,8	0,2	0,2	0,3
insgesamt	11 305,3	1 586,8	1 174,8	7 724,9	818,8	2 190,0	161,0	214,2	1 725,6	89,1	13 495,3	1 747,9	1 389,0	9 450,5	907,9

1) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Vom rechnerischen Splittingvolumen entfallen 17,7 Mrd. Euro (80 %) auf die Arbeitnehmer- oder Beamten-Ehepaare (Tabelle 4-15).

²⁹ Dazu ausführlich Bach und Schulz (2002: 30 ff.).

Tabelle 4-15

**Rechnerischer Splittingeffekt der veranlagten Ehepaare 2003
nach Erwerbsstatus des Haupteinkommensbeziehers, Gebiet und Einkommensklassen
Mill. Euro**

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet					Neue Bundesländer					Deutschland				
	insges.	Nichterwerb.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte	insges.	Nichterwerb.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte	insges.	Nichterwerb.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	3,3	0,9	0,1	2,1	0,1	0,5	0,1	0,1	0,3	0,0	3,7	1,0	0,2	2,4	0,1
5 000 - 10 000	14,6	1,7	1,0	11,3	0,6	4,1	0,2	0,2	3,6	0,0	18,7	2,0	1,2	14,9	0,6
10 000 - 15 000	96,1	24,9	13,9	55,1	2,1	24,3	1,2	1,3	21,5	0,3	120,4	26,1	15,2	76,6	2,4
15 000 - 20 000	382,3	138,2	43,6	193,0	7,6	113,6	1,9	5,6	102,6	3,6	495,9	140,0	49,2	295,6	11,1
20 000 - 25 000	800,9	195,2	66,2	515,3	24,2	214,6	1,0	11,5	195,8	6,3	1 015,5	196,2	77,7	711,1	30,5
25 000 - 30 000	1 362,8	151,0	89,9	1 038,1	83,7	217,8	2,1	11,4	189,1	15,2	1 580,6	153,1	101,3	1 227,2	99,0
30 000 - 40 000	3 844,9	286,5	177,3	3 072,8	308,3	263,6	2,8	15,1	228,7	17,0	4 108,5	289,3	192,4	3 301,4	325,4
40 000 - 50 000	2 986,5	252,5	172,9	2 201,0	360,1	159,9	2,8	14,2	132,6	10,3	3 146,4	255,4	187,0	2 333,6	370,4
50 000 - 75 000	4 923,3	277,6	416,8	3 649,1	579,9	212,3	5,1	38,9	153,1	15,1	5 135,6	282,7	455,7	3 802,2	595,0
75 000 - 100 000	2 669,1	118,7	372,2	2 002,4	175,8	144,6	7,9	43,3	74,2	19,2	2 813,6	126,6	415,5	2 076,5	195,0
100 000 - 250 000	3 007,0	247,9	837,6	1 878,7	42,9	165,1	11,6	85,8	65,6	2,2	3 172,1	259,5	923,4	1 944,2	45,0
250 000 - 500 000	366,6	54,3	147,8	164,4	0,1	16,1	1,3	10,7	4,2	.	382,7	55,6	158,5	168,6	0,1
500 000 - 750 000	69,2	15,6	27,4	26,2	.	3,0	0,2	2,0	0,8	.	72,3	15,8	29,5	27,0	.
750 000 - 1 Mill.	25,7	6,3	8,8	10,6	.	0,6	0,2	0,3	0,1	.	26,4	6,5	9,1	10,7	.
1 Mill. - 2 Mill.	27,9	7,8	8,6	11,5	43,1	11,7	12,9	18,4	.
2 Mill. - 5 Mill.	10,5	3,1	2,9	4,5	.	0,7	0,1	0,5	0,2
5 Mill. oder mehr	4,0	0,8	1,0	2,2
insgesamt	20 594,6	1 782,9	2 388,1	14 838,3	1 585,4	1 540,8	38,5	240,9	1 172,3	89,2	22 135,5	1 821,4	2 628,9	16 010,6	1 674,6

1) Beide Ehepartner zusammen.

Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Bei den durchschnittlichen Splittingeffekten je Ehepaar weisen die Beamten- und Nichterwerbstätigen-Ehepaare in den mittleren Einkommensgruppen die höchsten Werte auf. In den oberen Gruppen ist der Splittingeffekt bei den Beamten-Ehepaaren dagegen stark unterdurchschnittlich, bei den übrigen Gruppen gibt es keine größeren Unterschiede in den Splittingeffekten (Tabelle 4-16).

Tabelle 4-16

**Rechnerischer Splittingeffekt je veranlagtes Ehepaar 2003
nach Erwerbsstatus des Haupteinkommensbeziehers, Gebiet und Einkommensklassen
Euro**

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet					Neue Bundesländer					Deutschland				
	insges.	Nichterwerb.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte	insges.	Nichterwerb.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte	insges.	Nichterwerb.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte
Verlustfälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0 - 5 000	13	7	3	24	32	4	2	8	9	0	10	5	5	20	32
5 000 - 10 000	28	5	15	86	128	29	4	12	54	76	28	5	14	76	204
10 000 - 15 000	189	112	179	272	402	187	149	83	205	403	189	113	162	249	804
15 000 - 20 000	728	786	555	736	865	615	563	389	624	1 317	699	782	529	693	2 182
20 000 - 25 000	1 284	1 332	973	1 310	1 525	942	628	753	948	1 422	1 192	1 324	932	1 185	2 947
25 000 - 30 000	1 629	1 482	1 271	1 668	2 016	954	919	840	935	1 469	1 484	1 470	1 202	1 488	3 485
30 000 - 40 000	1 946	1 804	1 414	1 981	2 192	720	856	852	692	1 130	1 754	1 785	1 344	1 755	3 322
40 000 - 50 000	1 755	2 340	1 634	1 667	2 143	554	1 299	986	523	562	1 581	2 320	1 557	1 483	2 705
50 000 - 75 000	1 858	2 744	2 310	1 755	2 004	634	1 529	1 660	547	548	1 720	2 706	2 235	1 611	2 552
75 000 - 100 000	3 037	3 437	3 775	3 144	1 616	1 676	2 846	3 053	1 208	2 435	2 916	3 393	3 684	2 974	4 051
100 000 - 250 000	4 759	5 070	5 176	4 820	1 366	3 300	2 960	3 908	2 920	1 261	4 652	4 913	5 024	4 717	2 627
250 000 - 500 000	5 138	4 454	5 077	5 484	1 024	4 064	2 819	4 019	4 864	.	5 081	4 396	4 988	5 467	1 024
500 000 - 750 000	5 081	5 146	5 024	5 105	.	5 590	4 381	4 976	9 113	.	5 101	5 135	5 020	5 171	.
750 000 - 1 Mill.	5 018	4 630	5 173	5 144	.	4 270	8 769	3 537	3 069	.	4 997	4 704	5 095	5 104	.
1 Mill. - 2 Mill.	4 767	4 537	4 771	4 935	4 759	4 235	4 705	5 212	.
2 Mill. - 5 Mill.	4 550	3 907	4 609	5 075	.	5 342	3 336	5 707	6 186
5 Mill. oder mehr	5 221	3 244	4 131	7 805
insgesamt	1 822	1 124	2 033	1 921	1 936	704	239	1 124	679	1 000	1 640	1 042	1 893	1 694	1 844

1) Beide Ehepartner zusammen.

Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Insgesamt lässt sich festhalten:

- Vom rechnerischen Splittingvolumen entfallen 80 % auf die Arbeitnehmer- oder Beamten-Ehepaare.
- In den mittleren Einkommensgruppen weisen die Ehepaare der Beamten und Nichterwerbstätigen die höchsten durchschnittlichen Splittingeffekte auf.

4.1.4 Aufteilung nach Alter des Haupteinkommensbeziehers

Nach Altersklassen des Haupteinkommensbeziehers geschichtet ist das Splittingvolumen stark in den mittleren Altersgruppen konzentriert (Tabelle 4-17, Tabelle 4-18). Die Ehepaare im Rentenalter profitieren nicht so stark vom Splittingeffekt, da sie überwiegend nur wenig Steuern zahlen, was namentlich auf die Ertragsanteilsbesteuerung wesentlicher Komponenten der Altersversorgung (vor allem der gesetzlichen Renten) zurückzuführen ist.

Tabelle 4-17

Rechnerischer Splittingeffekt der veranlagten Ehepaare 2003 nach Alter des Haupteinkommensbeziehers, Gebiet und Einkommensklassen Mill. Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet							Neue Bundesländer							
	insges.	Alter des Haupteink.bez. von ... bis unter ... Jahre						insges.	Alter des Haupteink.bez. von ... bis unter ... Jahre						
		15-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70+		15-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70+	
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	3,3	0,1	0,6	0,6	1,1	0,9	0,0	0,5	0,0	0,0	0,1	0,3	0,1	0,0	0,0
5 000 - 10 000	14,6	1,9	3,0	1,8	4,2	3,3	0,4	4,1	0,3	0,6	1,0	1,6	0,6	0,0	0,0
10 000 - 15 000	96,1	10,8	17,5	13,2	14,6	26,4	13,6	24,3	2,6	5,2	6,8	8,2	1,2	0,3	0,3
15 000 - 20 000	382,3	36,7	60,6	45,6	59,6	98,6	81,3	113,6	12,9	28,5	30,2	36,0	5,2	0,9	0,9
20 000 - 25 000	800,9	97,1	165,2	135,0	161,1	122,5	120,1	214,6	18,4	55,2	65,3	65,4	9,4	1,0	1,0
25 000 - 30 000	1 362,8	121,9	402,8	311,7	292,5	144,0	89,9	217,8	13,6	51,1	79,2	61,8	11,8	0,3	0,3
30 000 - 40 000	3 844,9	209,7	1 147,1	1 100,3	892,6	338,6	156,6	263,6	8,4	61,5	90,2	90,7	11,2	1,7	1,7
40 000 - 50 000	2 986,5	64,1	816,6	977,7	714,6	262,3	151,1	159,9	3,7	29,7	65,2	45,4	15,6	0,4	0,4
50 000 - 75 000	4 923,3	45,6	1 028,0	1 695,1	1 494,9	473,2	186,7	212,3	3,8	38,5	70,0	72,2	26,8	0,9	0,9
75 000 - 100 000	2 669,1	8,8	477,0	911,5	901,2	304,8	65,7	144,6	1,8	24,0	52,0	49,9	16,5	0,4	0,4
100 000 - 250 000	3 007,0	5,6	414,7	1 041,9	1 047,4	399,5	97,9	165,1	0,8	27,1	60,2	59,1	17,4	0,4	0,4
250 000 - 500 000	366,6	1,0	34,4	111,6	147,2	58,0	14,3			2,4	7,0	4,7	1,8		
500 000 - 750 000	69,2	0,1	4,9	19,1	27,6	14,5	3,0	19,8	0,1	0,3	0,8	1,9	0,1	0,0	0,0
750 000 - 1 Mill.	25,7	0,0	2,2	7,4	9,0	5,6	1,5			0,1	0,3	0,2	0,1		
1 Mill. - 2 Mill.	27,9	0,1	2,2	7,6	9,5	6,4	2,1								
2 Mill. - 5 Mill.	10,5	0,0	0,9	2,6	3,6	2,5	0,8	0,7	0,0	0,2	0,2	0,3	0,1	0,0	0,0
5 Mill. oder mehr	4,0	0,0	0,3	0,7	2,1	0,6	0,2								
insgesamt	20 594,6	603,7	4 578,0	6 383,3	5 782,8	2 261,9	985,0	1 540,8	66,5	324,4	528,5	497,7	117,6	6,2	6,2

1) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Tabelle 4-18

**Rechnerischer Splittingeffekt je veranlagtes Ehepaar 2003
nach Alter des Haupteinkommensbeziehers, Gebiet und Einkommensklassen
Euro**

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet							Neue Bundesländer						
	insges.	Alter des Haupteink.bez. von ... bis unter ... Jahre						insges.	Alter des Haupteink.bez. von ... bis unter ... Jahre					
		15-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70+		15-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70+
Verlustfälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0 - 5 000	13	13	22	23	16	8	0	4	- 2	0	5	9	2	- 1
5 000 - 10 000	28	109	83	44	64	13	4	29	81	36	40	47	12	- 1
10 000 - 15 000	189	456	341	232	170	139	135	187	358	231	181	181	88	98
15 000 - 20 000	728	1 055	884	643	521	716	822	615	993	672	543	562	661	495
20 000 - 25 000	1 284	1 585	1 437	1 243	1 090	1 186	1 364	942	1 144	1 023	862	909	1 019	1 120
25 000 - 30 000	1 629	1 837	1 752	1 604	1 534	1 454	1 595	954	1 235	938	897	981	1 040	1 437
30 000 - 40 000	1 946	1 796	2 072	1 938	1 882	1 897	1 835	720	569	660	600	919	1 279	2 470
40 000 - 50 000	1 755	975	1 770	1 646	1 787	2 174	2 513	554	363	391	500	711	1 960	2 814
50 000 - 75 000	1 858	603	1 637	1 642	2 145	2 997	3 119	634	855	482	456	866	2 031	3 823
75 000 - 100 000	3 037	1 123	2 833	2 686	3 228	4 560	3 834	1 676	4 187	1 638	1 416	1 844	2 265	6 049
100 000 - 250 000	4 759	2 150	4 513	4 663	4 754	5 396	5 011	3 300	4 124	3 199	3 157	3 297	4 065	5 746
250 000 - 500 000	5 138	7 062	5 732	5 078	5 375	4 855	3 688			3 496	4 403	3 524	5 572	
500 000 - 750 000	5 081	3 368	5 512	5 159	5 359	4 791	3 645	4 248	9 982	4 449	3 691	7 538	4 808	7 838
750 000 - 1 Mill.	5 018	4 764	6 054	5 725	5 140	4 512	3 162			4 405	4 871	3 170	4 545	
1 Mill. - 2 Mill.	4 767	7 841	6 139	5 623	4 874	4 333	2 956							
2 Mill. - 5 Mill.	4 550	6 744	6 437	5 555	4 806	3 996	2 690	5 342	- 961	7 868	5 003	4 557	5 609	13 185
5 Mill. oder mehr	5 221	2 585	7 870	4 814	7 927	3 235	1 831							
insgesamt	1 822	1 245	1 863	1 928	2 060	1 482	1 369	704	768	680	654	805	684	225

1) Beide Ehepartner zusammen.

Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

4.1.5 Aufteilung des Splittingeffekts nach Grundfreibetrag und Progressionswirkung

Eine Aufteilung des Splittingeffekts nach Grundfreibetrag und Progressionswirkung („direkte Progression“) des Einkommensteuertarifs wird nach folgender Methode durchgeführt:

- Ergibt sich nach Aufteilung des zu versteuernden Einkommens, dass das jeweilige zu versteuernde Einkommen beider Ehepartner den Grundfreibetrag *übersteigt*, wird der Splittingeffekt vollständig der *Progressionswirkung* zugerechnet.
- Ergibt sich nach Aufteilung des zu versteuernden Einkommens, dass *nur einer* der Ehepartner ein zu versteuerndes Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags hat, wird ein *modifizierter Splittingeffekt* berechnet, bei dem der zweite Grundfreibetrag genutzt werden kann. Dieser modifizierte Splittingeffekt – der Teil des gesamten Splittingeffekts, der nach Ausschöpfung des zweiten Grundfreibetrags übrig bleibt – wird der *Progressionswirkung* zugerechnet; die Differenz zum gesamten Splittingeffekt wird dem *Grundfreibetrag* zugerechnet. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:
 - Hat *nur einer* der Ehepartner ein zu versteuerndes Einkommen, wird davon ein Betrag in Höhe des Grundfreibetrags abgezogen. Anschließend wird wie bei der Ermittlung des Splittingeffekts (vgl. Abschnitt 3.4) auf das reduzierte zu versteuernde Einkommen des verdienenden Partners die Grundtabelle angewendet und eine neue Einkommens-

teuerbelastung für das Ehepaar festgesetzt. Die Differenz zwischen der neuen Einkommensteuerbelastung und der Einkommensteuerbelastung beim gegenwärtigen Splittingverfahren ist der modifizierte Splittingeffekt und wird der *Progressionswirkung* zugerechnet. Die Differenz zur Einkommensteuerbelastung bei Abschaffung des Splittingverfahrens – also der Teil des Splittingeffekts, der auf die Ausschöpfung des zweiten Grundfreibetrags zurückgeht – wird dem *Grundfreibetrag* zugerechnet.

- Hat ein Partner ein zu versteuerndes Einkommen *über* und der andere Partner ein zu versteuerndes Einkommen *unter* dem Grundfreibetrag, dann wird beim höher verdienenden Partner statt des vollen Grundfreibetrags nur die Differenz zwischen Grundfreibetrag und dem zu versteuernden Einkommen des niedriger verdienenden Partners abgezogen. Anschließend wird wie im vorangehenden Fall die neue festgesetzte Einkommensteuer des Paares berechnet und die Differenz zur Einkommensteuer beim Splittingverfahren der *Progressionswirkung*, der restliche Teil des Splittingeffekts dem *Grundfreibetrag* zugerechnet.

Dieses Verfahren zur Bestimmung des auf den Grundfreibetrag entfallenden Teils des Splittingeffekts entspricht der Idee des „Realsplittings“: Der (höher) verdienende Partner kann eine Art „fiktiven Unterhaltstransfer“ von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen (den der andere Partner versteuern muss); anschließend wird die Grundtabelle auf die beiden zu versteuernden Einkommen der Ehepartner angewendet. Bei dem hier durchgeführten Verfahren wird lediglich ein zweiter Grundfreibetrag gewährt bzw. das Einkommen des niedriger verdienenden Partners bis zur Höhe des Grundfreibetrags aufgestockt. Dies ist eine Art Basisvariante des Realsplittings. Demgegenüber kann bereits gegenwärtig beim Realsplitting zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartnern (§ 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1a EStG) der Unterhaltszahlende den geleisteten Unterhalt bis zu einem Höchstbetrag von 13 805 Euro absetzen, den der Empfänger versteuern muss. Für die zusammenveranlagten Ehepartner wurde im Rahmen der Koalitionsverhandlungen im Oktober 2002 eine Realsplitting-Variante diskutiert, bei der eine Übertragung von steuerpflichtigem Einkommen auf den Ehepartner von bis zu 20 000 Euro vorgesehen war.³⁰

Hat nur einer der Ehepartner ein zu versteuerndes Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags, so zahlen die Ehepaare bei Ausnutzung des zweiten Grundfreibetrags im Regelfall weniger Einkommensteuer als bei der separaten Besteuerung nach der Grundtabelle, wie sie zur

³⁰ Vgl. Handelsblatt vom 15.10.2002.

Ermittlung des gesamten rechnerischen Splittingeffekts vorgenommen wurde. Sowohl der „übrigbleibende“, nur noch auf die Progression zurückzuführende Splittingeffekt, als auch der auf den Grundfreibetrag entfallende Splittingeffekt können dann – wie oben beschrieben – als Anteile des gesamten Splittingeffekts ausgedrückt werden (vgl. auch die folgenden Tabellen).

Allerdings können die Anteilsquoten der beiden Komponenten in den bereits mehrfach erwähnten Sonderfällen mit besonderen Tarifvorschriften (steuerfreie Einkünfte mit Progressionsvorbehalt, tarifbegünstigte außerordentliche Einkünfte, dazu oben, Abschnitt 2) auch kleiner als Null bzw. größer als Eins ausfallen:

- So kann die Ausnutzung des zweiten Grundfreibetrags in diesen Sonderfällen bei bestimmten Einkünftekonstellationen zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung als beim gegenwärtigem Recht mit Splittingverfahren führen, der modifizierte Splittingeffekt ist somit negativ. Dann ist der auf den Grundfreibetrag zurückzuführende Splittingeffekt größer als der gesamte Splittingeffekt, entsprechend beträgt der Anteil des Grundfreibetrags am gesamten Splittingeffekt mehr als 100 %.
- Umgekehrt kann es in derartigen Sonderfällen bei anderen Einkünftekonstellation vorkommen, dass sich die Einkommensteuerbelastung des Ehepaars durch die Ausnutzung des zweiten Grundfreibetrags gegenüber der Steuerbelastung beim Wegfall des Splittingverfahrens sogar noch vergrößert; der modifizierte Splittingeffekt übersteigt dann den gesamten Splittingeffekt, entsprechend wird dann der Anteil des Grundfreibetrags am gesamten Splittingeffekt negativ.

In einzelnen Zellen der im Folgenden präsentierten Tabellen sind diese Effekte so ausgeprägt, dass sie den Gesamteffekt dominieren.

Die Simulationen für 2003 ergeben, dass von den insgesamt 22,1 Mrd. Euro rechnerisches Splittingvolumen 9,1 Mrd. Euro auf die Progressionswirkung entfallen, entsprechend sind 13,0 Mrd. Euro auf den Grundfreibetrag zurückzuführen (Tabelle 4-19).

Tabelle 4-19

Anteil des Grundfreibetrags am rechnerischen Splittingeffekt 2003
Mill. Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	1 245	319	1 564
25 000 - 50 000	6 568	484	7 051
50 000 - 100 000	3 403	107	3 510
100 000 - 500 000	832	31	864
500 000 oder mehr	34	1	35
insgesamt	12 081	942	13 024

1) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

In Relation zum gesamten Splittingvolumen macht der Anteil des Grundfreibetrags 59 % aus (Tabelle 4-20). Dieser Anteil ist in den neuen Ländern etwas höher als in den alten. Nach Einkommensklassen zeigt sich das zu erwartende Bild, dass der Anteil des Grundfreibetrags am Splittingeffekt bei den unteren Einkommen sehr hoch liegt und mit zunehmendem steuerpflichtigem Einkommen deutlich sinkt.

Tabelle 4-20

Anteil des Grundfreibetrags am rechnerischen Splittingeffekt 2003
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	95,9	89,3	94,5
25 000 - 50 000	80,1	75,4	79,8
50 000 - 100 000	44,8	30,1	44,2
100 000 - 500 000	24,7	17,3	24,3
500 000 oder mehr	24,6	25,1	24,6
insgesamt	58,7	61,2	58,8

1) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

In den folgenden Tabellen wird der Anteil des Grundfreibetrags am rechnerischen Splittingeffekt nach tiefer gegliederten Einkommensklassen sowie den sozio-ökonomischen Merkmalen dargestellt, wie sie in den vorangehenden Abschnitten verwendet wurden.

Die detailliertere Aufgliederung nach Einkommensklassen zeigt das auf den ersten Blick bemerkenswerte Ergebnis, dass der Anteil des Grundfreibetrags am Splittingeffekt in den niedrigen Einkommensgruppen zunächst ansteigt und in den Klassen von 15 000 bis 25 000 Euro Gesamtbetrag der Einkünfte die höchsten Anteile erreicht; in einzelnen Zellen werden sogar Anteile von 100 % überschritten. Erst ab diesem Einkommensniveau tritt der zu erwartende Effekt ein, dass der Anteil des Grundfreibetrags am Splittingeffekt mit zunehmendem steuerpflichtigen Einkommen deutlich sinkt.

Die geringen Anteile des Grundfreibetrags in den unteren Einkommensgruppen sind praktisch vollständig zu erklären durch die Kombination von niedrigen steuerpflichtigen Einkünften mit steuerfreien Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Bei dieser Konstellation können z.B. Ehepaare mit Einkünften, die jeweils unterhalb des Grundfreibetrags liegen, Einkommensteuer zahlen, sofern der bei Anwendung des Progressionsvorbehalts berechnete Durchschnittssteuersatz größer Null ist. Annahmegemäß wird hier die Aufteilung der zu versteuernden Einkünfte der Partner nicht verändert, da beide Partner ihren Grundfreibetrag nicht mit steuerpflichtigen Einkünften ausschöpfen. Dennoch verändert die separate Besteuerung aufgrund des Progressionsvorbehalts die Steuerbelastung dieser Ehepaare, diese Wirkungen sind vollständig auf die Tarifprogression zurückzuführen.

Betrachtet man weiter die Anteile des Grundfreibetrags nach der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, so fällt auf, dass in den mittleren Einkommensgruppen bis weit in die höheren Einkommensgruppen die Anteile des Grundfreibetrags am Splittingeffekt in den neuen Ländern niedriger liegen als in den alten; lediglich in den obersten Einkommensgruppen ist es umgekehrt. Dies dürfte auf die geringeren Unterschiede zwischen den steuerpflichtigen Einkommen der Ehepartner in den neuen Ländern zurückzuführen sein, vor allem auf den geringeren Anteil von Alleinverdiener-Ehepaaren (vgl. dazu auch oben, Abschnitt 4.1.2).

Tabelle 4-21

Anteil des Grundfreibetrags am rechnerischen Splittingeffekt 2003
Ehepaare mit und ohne Kinder nach Gebiet und Einkommensklassen
 %

Gesamtbeitrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet			Neue Bundesländer			Deutschland		
	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 000 - 10 000	13,9	17,4	9,2	2,7	2,0	3,5	11,5	14,3	7,8
10 000 - 15 000	78,6	81,5	74,4	7,7	7,3	8,1	64,3	69,7	57,4
15 000 - 20 000	97,3	98,2	95,7	83,3	84,5	82,5	94,1	96,1	91,4
20 000 - 25 000	99,3	99,1	99,4	103,6	103,5	103,7	100,2	99,9	100,4
25 000 - 30 000	95,3	95,3	95,2	94,5	95,0	94,2	95,2	95,2	95,1
30 000 - 40 000	84,6	84,4	84,7	74,2	74,6	74,0	83,9	83,6	84,0
40 000 - 50 000	67,6	66,8	68,0	51,4	55,0	49,2	66,7	66,1	67,1
50 000 - 75 000	51,7	45,4	55,0	36,6	36,9	36,4	51,1	45,0	54,3
75 000 - 100 000	32,1	26,3	35,0	20,4	19,1	21,1	31,5	25,9	34,3
100 000 - 250 000	24,6	22,3	25,6	16,9	17,2	16,7	24,2	22,0	25,1
250 000 - 500 000	25,2	23,3	26,1	22,0	23,6	21,3	25,1	23,4	25,8
500 000 - 750 000	24,6	23,3	25,3	24,2	21,5	25,3	24,6	23,2	25,3
750 000 - 1 Mill.	24,9	23,4	25,8	28,1	24,9	29,7	25,0	23,4	25,9
1 Mill. - 2 Mill.	24,9	23,1	25,9						
2 Mill. - 5 Mill.	24,6	23,1	25,6	26,0	21,1	28,7	24,4	21,8	26,0
5 Mill. oder mehr	20,0	11,5	26,9						
insgesamt	58,7	58,1	59,0	61,2	62,4	60,4	58,8	58,4	59,1

1) Beide Ehepartner zusammen.- 2) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.
 Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Tabelle 4-22

Anteil des Grundfreibetrags am rechnerischen Splittingeffekt 2003
nach Gebiet, Allein- und Beidverdienern und Einkommensklassen
 %

Gesamtbeitrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet				Neue Bundesländer				Deutschland			
	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen
		Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener	
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 000 - 10 000	13,9	10,0	4,3	41,6	2,7	1,2	17,0	3,9	11,5	8,1	7,5	34,8
10 000 - 15 000	78,6	75,1	31,0	96,5	7,7	11,6	- 55,9	73,1	64,3	60,4	- 1,3	94,9
15 000 - 20 000	97,3	95,3	97,8	99,9	83,3	85,0	71,4	97,2	94,1	92,1	88,3	99,8
20 000 - 25 000	99,3	99,0	102,4	98,6	103,6	103,9	103,2	98,7	100,2	100,2	102,7	98,6
25 000 - 30 000	95,3	95,3	95,0	95,1	94,5	96,7	88,8	94,8	95,2	95,5	93,6	95,0
30 000 - 40 000	84,6	86,6	75,3	86,8	74,2	85,1	55,7	84,2	83,9	86,5	72,9	86,8
40 000 - 50 000	67,6	74,6	47,2	73,9	51,4	70,2	32,5	71,2	66,7	74,5	45,8	73,8
50 000 - 75 000	51,7	63,6	30,2	54,7	36,6	57,8	18,4	51,5	51,1	63,5	29,5	54,6
75 000 - 100 000	32,1	44,8	15,5	33,0	20,4	40,3	6,8	31,3	31,5	44,7	14,9	32,9
100 000 - 250 000	24,6	34,4	12,9	25,4	16,9	31,7	10,5	18,1	24,2	34,3	12,7	25,0
250 000 - 500 000	25,2	31,5	17,3	24,0	22,0	30,4	17,4	23,2	25,1	31,5	17,3	23,9
500 000 - 750 000	24,6	30,9	17,1	25,3	24,2	23,7	23,3	34,9	24,6	30,7	17,5	25,4
750 000 - 1 Mill.	24,9	29,6	19,7	23,7	28,1	30,8	21,7	34,5	25,0	29,6	19,8	24,1
1 Mill. - 2 Mill.	24,9	29,1	19,3	24,7								
2 Mill. - 5 Mill.	24,6	27,7	18,5	25,2	26,0	32,1	21,9	25,4	24,4	28,6	18,1	25,0
5 Mill. oder mehr	20,0	27,6	10,7	27,3								
insgesamt	58,7	68,7	34,4	67,9	61,2	78,4	37,4	61,2	58,8	69,3	34,6	67,7

1) Beide Ehepartner zusammen.- 2) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ohne Einkünfte aus Beteiligungen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Versorgungsbezüge.
 Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Tabelle 4-23

**Anteil des Grundfreibetrags am rechnerischen Splittingeffekt 2003
nach Erwerbsstatus des Haupteinkommensbeziehers, Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet					Neue Bundesländer					Deutschland				
	insges.	Nichterwerbst.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte	insges.	Nichterwerbst.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte	insges.	Nichterwerbst.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 000 - 10 000	13,9	44,8	53,3	6,5	0,0	2,7	2,7	38,0	0,6	0,0	11,5	39,5	50,5	5,1	0,0
10 000 - 15 000	78,6	96,2	90,6	67,0	96,5	7,7	54,7	15,9	3,6	94,6	64,3	94,3	84,1	49,2	96,3
15 000 - 20 000	97,3	99,9	97,4	95,2	103,6	83,3	91,3	83,7	82,8	94,2	94,1	99,8	95,8	90,9	100,6
20 000 - 25 000	99,3	98,6	98,3	99,7	99,0	103,6	98,2	98,3	104,1	98,6	100,2	98,6	98,3	100,9	99,0
25 000 - 30 000	95,3	95,1	97,2	95,2	93,7	94,5	93,2	95,7	94,6	92,2	95,2	95,1	97,0	95,1	93,5
30 000 - 40 000	84,6	86,8	88,4	84,2	83,9	74,2	79,7	82,6	73,3	78,7	83,9	86,7	87,9	83,4	83,6
40 000 - 50 000	67,6	73,7	72,6	66,2	69,2	51,4	66,6	64,1	49,3	55,9	66,7	73,7	71,9	65,2	68,9
50 000 - 75 000	51,7	54,5	53,9	51,0	53,6	36,6	50,7	45,7	34,1	33,7	51,1	54,4	53,2	50,3	53,0
75 000 - 100 000	32,1	31,2	33,5	32,5	25,4	20,4	28,9	24,1	17,8	18,8	31,5	31,1	32,5	32,0	24,8
100 000 - 250 000	24,6	24,8	22,5	25,8	11,8	16,9	15,7	18,4	15,5	6,7	24,2	24,4	22,1	25,5	11,5
250 000 - 500 000	25,2	23,5	23,8	27,1	0,0	22,0	22,7	21,1	24,0	.	25,1	23,4	23,6	27,0	0,0
500 000 - 750 000	24,6	25,0	23,2	25,9	.	24,2	34,8	25,2	19,2	.	24,6	25,1	23,3	25,7	.
750 000 - 1 Mill.	24,9	23,4	24,6	26,1	.	28,1	34,5	24,4	26,1	.	25,0	23,8	24,6	26,1	.
1 Mill. - 2 Mill.	24,9	24,4	24,7	25,3	24,4	24,8	24,5	24,0	.
2 Mill. - 5 Mill.	24,6	24,9	23,2	25,2	.	26,0	25,4	28,4	20,2	.	24,4	24,8	24,5	24,0	.
5 Mill. oder mehr	20,0	27,1	25,1	15,3
insgesamt	58,7	67,6	45,0	59,4	61,9	61,2	43,0	39,7	66,4	58,2	58,8	67,0	44,5	60,0	61,7

1) Beide Ehepartner zusammen.

Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Tabelle 4-24

**Anteil des Grundfreibetrags am rechnerischen Splittingeffekt 2003
nach Alter des Haupteinkommensbeziehers, Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet							Neue Bundesländer							
	insges.	Alter des Haupteink. bez. von ... bis unter ... Jahre						insges.	Alter des Haupteink. bez. von ... bis unter ... Jahre						
		15-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70+		15-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70+	
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	.
0 - 5 000	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 000 - 10 000	13,9	11,1	19,8	- 0,3	6,6	17,5	100,0	2,7	- 4,7	1,1	6,0	1,8	6,0	0,0	0,0
10 000 - 15 000	78,6	84,8	74,8	66,2	48,7	91,0	98,9	7,7	61,5	22,9	- 11,7	- 10,2	36,5	96,5	96,5
15 000 - 20 000	97,3	97,2	97,1	92,7	95,1	98,7	100,0	83,3	91,9	82,8	78,9	82,3	97,0	86,6	86,6
20 000 - 25 000	99,3	98,9	98,9	100,2	100,2	98,4	98,6	103,6	101,4	103,4	104,3	104,3	99,9	96,2	96,2
25 000 - 30 000	95,3	95,0	94,9	95,8	95,4	95,3	94,8	94,5	93,9	93,2	95,1	95,5	91,2	92,4	92,4
30 000 - 40 000	84,6	84,1	84,5	84,1	84,3	86,4	86,3	74,2	73,1	72,4	71,5	77,7	77,5	82,9	82,9
40 000 - 50 000	67,6	63,4	67,4	66,3	67,4	71,2	73,3	51,4	50,6	45,2	48,5	55,6	62,5	74,4	74,4
50 000 - 75 000	51,7	43,7	53,4	51,2	50,4	53,3	55,3	36,6	41,7	36,7	31,7	36,6	48,3	48,6	48,6
75 000 - 100 000	32,1	20,4	33,1	32,4	31,2	33,0	30,6	20,4	35,9	21,5	17,3	21,7	22,7	36,4	36,4
100 000 - 250 000	24,6	18,4	25,7	23,7	24,8	25,7	22,5	16,9	21,4	19,6	15,2	17,5	16,1	22,6	22,6
250 000 - 500 000	25,2	28,9	26,7	25,3	25,7	23,8	21,8	.	.	22,4	22,1	20,3	25,9	18,7	18,7
500 000 - 750 000	24,6	25,2	24,4	25,1	24,3	24,8	23,8	22,5	16,6	27,1	26,4	23,5	16,0	18,7	18,7
750 000 - 1 Mill.	24,9	21,9	25,1	25,9	25,3	24,0	21,5	.	.	29,4	31,4	20,5	29,0	18,7	18,7
1 Mill. - 2 Mill.	24,9	25,6	26,1	26,1	24,8	23,8	22,9	.	.	27,2	29,6	25,0	11,1	18,0	18,0
2 Mill. - 5 Mill.	24,6	29,2	27,3	27,0	23,9	22,5	23,2	26,0	0,0	27,2	29,6	25,0	11,1	18,0	18,0
5 Mill. oder mehr	20,0	31,5	27,6	27,5	14,4	24,6	23,7
insgesamt	58,7	82,3	64,7	54,9	53,3	59,0	70,6	61,2	83,2	65,6	57,7	60,5	54,4	74,6	74,6

1) Beide Ehepartner zusammen.

Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Insgesamt lässt sich festhalten:

- Der Splittingeffekt lässt sich nach Grundfreibetrag und Progressionswirkung aufteilen, indem ein modifizierter Splittingeffekt berechnet wird, bei dem der zweite Grundfreibetrag genutzt werden kann. Dieser modifizierte Splittingeffekt wird der Progressionswirkung, die Differenz zum gesamten Splittingeffekt dem Grundfreibetrag zugerechnet.

- Von den insgesamt 22,1 Mrd. Euro rechnerisches Splittingvolumen 2003 entfallen 9,1 Mrd. Euro (41 %) auf die Progressionswirkung, entsprechend sind gut 13,0 Mrd. Euro (59 %) auf den Grundfreibetrag zurückzuführen.
- Der Anteil des Grundfreibetrags am Splittingeffekt steigt in den untersten Einkommensgruppen mit zunehmendem steuerpflichtigen Einkommen zunächst stark an. Dies ist auf die Kombination von niedrigen steuerpflichtigen Einkünften mit steuerfreien, dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften zu erklären. Mit zunehmendem steuerpflichtigen Einkommen ergibt sich dann aber der zu erwartende Effekt, dass der Anteil des Grundfreibetrags am Splittingeffekt deutlich sinkt.
- In den mittleren und höheren Einkommensgruppen sind die Anteile des Grundfreibetrags am Splittingeffekt in den neuen Ländern niedriger als in den alten.

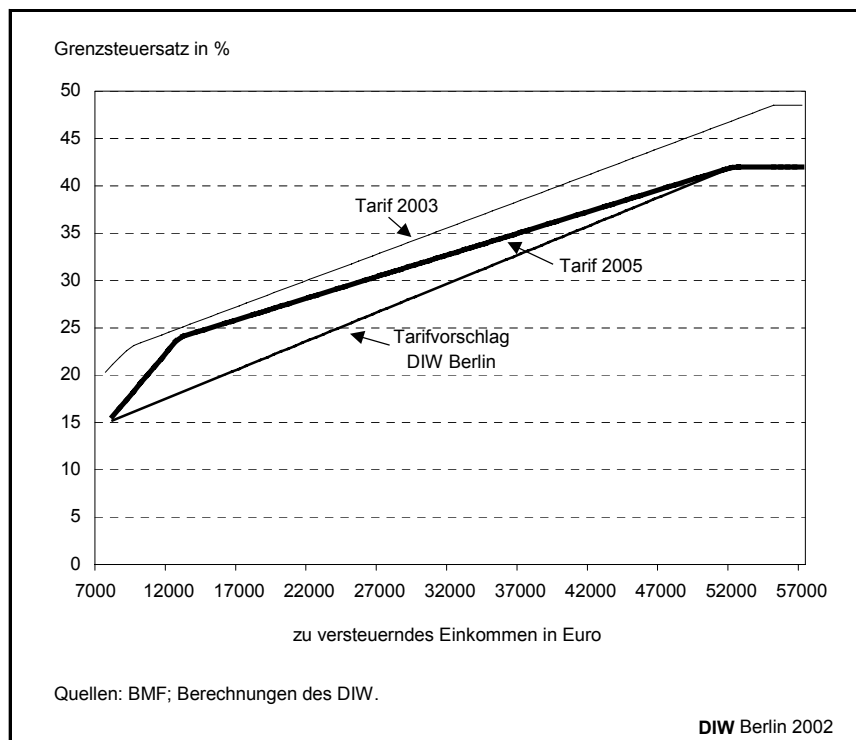
4.1.6 Wirkungen alternativer Tarifverläufe

Im Folgenden werden die Wirkungen zweier alternativer Tarifverläufe auf das rechnerische Splittingvolumen im Jahr 2003 getestet. Ausgewählt werden folgende Einkommensteuertarife (Abbildung 4-1), die auf die Bemessungsgrundlagen des Jahres 2003 angewendet werden:

- Zum einen wird der bereits festgelegte *Einkommensteuertarif 2005* simuliert. Gegenüber dem gegenwärtigem Recht sieht er eine Erhöhung des Grundfreibetrags von 7 235 Euro auf 7 664 Euro vor, der Eingangssteuersatz sinkt auf 15 %, der Spitzensteuersatz auf 42 % (von einem zu versteuernden Einkommen von 52 152 Euro an).
- Zum anderen wird ein *Vorschlag des DIW Berlin* zum Einkommensteuertarif analysiert.³¹ Der Tarifvorschlag übernimmt Grundfreibetrag, Eingangs- und Spitzensteuersatz sowie die zugehörigen Einkommensgrenzen des 2005er Tarifs, er sieht jedoch einen durchgehend linear-progressiven Verlauf über den gesamten Progressionsbereich vor. Dadurch vermeidet er den schnellen Anstieg der Grenzbelastungen in der unteren Progressionszone des Einkommensteuertarifs 2005, so dass vor allem Steuerzahler mit unteren und mittleren Einkommen entlastet werden.

³¹ DIW (2003: 46).

Abbildung 4-1

Einkommensteuertarif 2005 und Tarifvorschlag des DIW Berlin

Bei der Interpretation der Wirkungen auf den rechnerischen Splittingeffekt ist allerdings zu beachten, dass derartige Variationen des Steuertarifs zu erheblichen Minderungen beim Steueraufkommen führen. Die Modellsimulationen für das Veranlagungsjahr 2003 ergeben, dass

- die Anwendung des Einkommensteuertarifs 2005 Mindereinnahmen von 22,3 Mrd. Euro auslösen würde,
- der Tarifvorschlag des DIW Berlin Steuerausfälle in Höhe von 42,8 Mrd. Euro nach sich ziehen würde.

Daher sollte man die Veränderungen beim Splittingeffekt auch in Relation zum veränderten Steueraufkommen betrachten. Dazu wird im Folgenden ein *relativer Splittingeffekt* berechnet, bei dem der Splittingeffekt auf das jeweilige Einkommensteueraufkommen (festgesetzte Einkommensteuer, einschließlich verrechnetes Kindergeld in den Fällen mit Kinderfreibetrag) bezogen wird. Als Vergleichsmaßstab dazu dient der relative Splittingeffekt bei gegenwärtigem Recht (Tabelle 4-25). Für alle Ehepaare (ohne die nach der Grundtabelle besteuerten Steuerpflichtigen) beträgt dieser 17,2 %, er ist im Westen höher als im Osten (außer bei den hohen Einkommensgruppen); in den unteren Einkommensgruppen ist er naturgemäß sehr hoch, da diese Ehepaare nur wenig Einkommensteuer zahlen.

Tabelle 4-25

**Relativer Splittingeffekt¹⁾ der veranlagten Ehepaare 2003
nach Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	230,3	127,2	196,0
25 000 - 50 000	42,6	17,1	38,5
50 000 - 100 000	16,4	6,7	15,4
100 000 - 500 000	9,7	7,1	9,5
500 000 oder mehr	0,9	1,5	0,9
insgesamt	17,7	12,6	17,2
1) Splittingeffekt in Relation zur festgesetzten Einkommensteuer.- 2) Beide Ehepartner zusammen. Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.			

Wirkungen des Einkommensteuertarifs 2005

Die Simulationen ergeben, dass das gesamte rechnerische Splittingvolumen beim Einkommensteuertarif 2005 noch 20,7 Mrd. Euro betragen würde (Tabelle 4-26). Gegenüber dem gegenwärtigen Einkommensteuertarif bedeutet dies einen Rückgang von 1,4 Mrd. Euro oder 6,5 % (Tabelle 4-27). Dieser Rückgang fällt in den alten Ländern etwas stärker aus als in den neuen Ländern.

Tabelle 4-26

**Rechnerischer Splittingeffekt der veranlagten Ehepaare 2003 bei Tarif 2005
nach Gebiet und Einkommensklassen**
Mill. Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	1 165	326	1 491
25 000 - 50 000	8 392	666	9 057
50 000 - 100 000	6 953	319	7 272
100 000 - 500 000	2 638	138	2 776
500 000 oder mehr	106	3	110
insgesamt	19 254	1 452	20 706
1) Beide Ehepartner zusammen. Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.			

Tabelle 4-27

**Veränderung des rechnerischen Splittingeffekts 2003
bei Tarif 2005 gegenüber Tarif 2003
nach Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	- 10,2	- 8,7	- 9,8
25 000 - 50 000	2,4	3,8	2,5
50 000 - 100 000	- 8,4	- 10,6	- 8,5
100 000 - 500 000	- 21,8	- 23,8	- 21,9
500 000 oder mehr	- 22,6	- 22,0	- 22,6
insgesamt	- 6,5	- 5,8	- 6,5

1) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Die folgenden Tabellen zeigen die Veränderungen des rechnerischen Splittingvolumens nach tiefer gegliederten Einkommensklassen, Ehepaaren mit und ohne Kindern sowie Allein- und Beidverdienern (Tabelle 4-28, Tabelle 4-29).

Auffällig ist vor allem, dass das Splittingvolumen beim 2005er Tarif in den unteren und oberen Einkommensgruppen deutlich zurückgeht, hingegen in den mittleren Einkommensgruppen (von 25 000 bis 50 000 Euro Gesamtbetrag der Einkünfte) leicht steigt. Zum Verständnis dieses Effekts sollte man sich an dieser Stelle noch einmal die grundsätzlichen Wirkungsmechanismen des Ehegattensplittings vergegenwärtigen (dazu ausführlich oben, Abschnitt 2): Für ein *gegebenes* gemeinsames steuerpflichtiges Einkommen hängt der Splittingeffekt von der *Differenz* zwischen den individuellen zu versteuernden Einkommen der Ehepartner und damit vom *Abstand* der individuellen Grenzsteuersätze bei einer separaten Besteuerung nach der Grundtabelle ab. Beim Vergleich alternativer Tarifverläufe hängt also der Splittingeffekt davon ab, wie sich die *Abstände* der Grenzbelastungen der Ehepartner bei der separaten Besteuerung nach der Grundtabelle in den jeweiligen Einkommensbereichen ändern.

Ein Blick auf die Tarifverläufe in Abbildung 4-1 veranschaulicht die wesentlichen Wirkungsrichtungen:

- Durch die Erhöhung des Grundfreibetrags sowie durch die deutliche Senkung der Eingangssteuersätze reduziert der Einkommensteuertarif 2005 die Grenzbelastungen im Ein-

Tabelle 4-28

**Veränderung des rechnerischen Splittingeffekts 2003
bei Tarif 2005 gegenüber Tarif 2003
Ehepaare mit und ohne Kinder nach Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet			Neue Bundesländer			Deutschland		
	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit
Verlustfälle	- 19,5	- 19,4	- 19,6	- 36,3	- 39,6	- 33,4	- 25,9	- 27,0	- 24,9
0 - 5 000	- 17,0	- 17,3	- 16,7	- 26,6	- 22,2	- 41,9	- 18,2	- 18,3	- 18,1
5 000 - 10 000	- 19,0	- 18,8	- 19,2	- 27,5	- 27,0	- 28,1	- 20,8	- 20,4	- 21,4
10 000 - 15 000	- 26,7	- 30,5	- 21,2	- 28,6	- 29,5	- 27,9	- 27,1	- 30,3	- 22,9
15 000 - 20 000	- 18,2	- 19,9	- 15,1	- 17,3	- 19,0	- 16,2	- 18,0	- 19,8	- 15,5
20 000 - 25 000	- 4,1	- 4,7	- 3,6	- 1,6	- 1,7	- 1,5	- 3,6	- 4,2	- 3,1
25 000 - 30 000	3,7	4,1	3,5	6,8	7,1	6,7	4,1	4,5	3,9
30 000 - 40 000	2,9	2,4	3,2	4,9	4,2	5,3	3,0	2,6	3,3
40 000 - 50 000	1,2	- 3,6	3,5	- 2,2	- 4,8	- 0,6	1,0	- 3,6	3,3
50 000 - 75 000	- 4,7	- 10,3	- 1,8	- 6,2	- 11,4	- 2,8	- 4,8	- 10,4	- 1,8
75 000 - 100 000	- 15,3	- 17,3	- 14,3	- 17,0	- 18,3	- 16,3	- 15,4	- 17,3	- 14,4
100 000 - 250 000	- 21,6	- 22,9	- 21,1	- 23,8	- 24,2	- 23,6	- 21,7	- 23,0	- 21,2
250 000 - 500 000	- 23,5	- 25,5	- 22,6	- 23,9	- 24,9	- 23,5	- 23,5	- 25,5	- 22,7
500 000 - 750 000	- 23,3	- 23,9	- 23,0	- 22,2	- 23,8	- 21,6	- 23,3	- 23,9	- 22,9
750 000 - 1 Mill.	- 22,1	- 22,1	- 22,1	- 21,3	- 20,9	- 21,5	- 22,1	- 22,1	- 22,1
1 Mill. - 2 Mill.	- 21,9	- 22,0	- 21,8	- 22,0	- 22,4	- 21,8	- 21,7	- 21,5	- 21,9
2 Mill. - 5 Mill.	- 21,8	- 22,0	- 21,8	- 22,0	- 22,4	- 21,8	- 21,7	- 21,5	- 21,9
5 Mill. oder mehr	- 20,0	- 17,1	- 22,4						
insgesamt	- 6,5	- 9,1	- 5,2	- 5,8	- 7,0	- 5,0	- 6,5	- 8,9	- 5,1

1) Beide Ehepartner zusammen.- 2) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Tabelle 4-29

**Veränderung des rechnerischen Splittingeffekts 2003
bei Tarif 2005 gegenüber Tarif 2003
nach Gebiet, Allein- und Beidverdienern und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet				Neue Bundesländer				Deutschland			
	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen
		Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener	
Verlustfälle	- 19,5	- 13,8	- 16,6	- 21,6	- 36,3	- 20,9	- 20,5	- 39,0	- 25,9	- 16,1	- 17,2	- 29,4
0 - 5 000	- 17,0	- 15,5	- 12,5	- 21,7	- 26,6	- 27,7	- 30,9	- 21,9	- 18,2	- 16,9	- 17,0	- 21,7
5 000 - 10 000	- 19,0	- 17,2	- 12,5	- 32,7	- 27,5	- 29,1	- 17,3	- 22,9	- 20,8	- 19,8	- 13,7	- 30,9
10 000 - 15 000	- 26,7	- 22,6	- 21,2	- 37,4	- 28,6	- 29,9	- 23,3	- 25,5	- 27,1	- 24,3	- 22,0	- 36,6
15 000 - 20 000	- 18,2	- 16,7	- 18,4	- 20,1	- 17,3	- 17,1	- 17,9	- 19,2	- 18,0	- 16,8	- 18,2	- 20,0
20 000 - 25 000	- 4,1	- 3,7	- 4,3	- 5,2	- 1,6	- 2,0	0,2	- 2,6	- 3,6	- 3,3	- 2,8	- 5,1
25 000 - 30 000	3,7	3,2	6,3	3,4	6,8	4,1	14,6	4,0	4,1	3,3	8,2	3,5
30 000 - 40 000	2,9	2,3	5,4	2,8	4,9	2,9	8,2	4,1	3,0	2,4	5,8	2,8
40 000 - 50 000	1,2	2,4	- 1,0	- 1,7	- 2,2	1,0	- 5,2	- 0,4	1,0	2,4	- 1,4	- 1,7
50 000 - 75 000	- 4,7	- 4,0	- 5,4	- 7,5	- 6,2	- 5,8	- 6,8	- 3,5	- 4,8	- 4,1	- 5,5	- 7,4
75 000 - 100 000	- 15,3	- 13,9	- 17,1	- 15,0	- 17,0	- 14,8	- 18,6	- 14,8	- 15,4	- 14,0	- 17,2	- 15,0
100 000 - 250 000	- 21,6	- 19,2	- 24,4	- 21,6	- 23,8	- 19,6	- 25,7	- 23,2	- 21,7	- 19,2	- 24,5	- 21,7
250 000 - 500 000	- 23,5	- 21,4	- 25,7	- 24,9	- 23,9	- 20,7	- 25,7	- 22,7	- 23,5	- 21,4	- 25,7	- 24,8
500 000 - 750 000	- 23,3	- 21,2	- 25,6	- 23,4	- 22,2	- 20,1	- 23,4	- 20,3	- 23,3	- 21,2	- 25,4	- 23,4
750 000 - 1 Mill.	- 22,1	- 21,2	- 23,5	- 21,9	- 21,3	- 20,5	- 22,8	- 19,9	- 22,1	- 21,2	- 23,5	- 21,9
1 Mill. - 2 Mill.	- 21,9	- 20,9	- 23,6	- 21,6	- 22,0	- 20,2	- 22,8	- 23,8	- 21,7	- 21,0	- 22,8	- 21,6
2 Mill. - 5 Mill.	- 21,8	- 21,0	- 23,5	- 21,7	- 22,0	- 20,2	- 22,8	- 23,8	- 21,7	- 21,0	- 22,8	- 21,6
5 Mill. oder mehr	- 20,0	- 21,7	- 17,9	- 21,7								
insgesamt	- 6,5	- 4,5	- 10,1	- 8,5	- 5,8	- 4,3	- 7,4	- 9,7	- 6,5	- 4,5	- 9,8	- 8,5

1) Beide Ehepartner zusammen.- 2) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ohne Einkünfte aus Beteiligungen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Versorgungsbezüge.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

gangsbereich deutlich – dies betrifft die Einkommen in der ersten Progressionszone bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 12 800 Euro, der „Knickstelle“ des Tarifs. Damit können die deutlichen Entlastungen im unteren Einkommensbereich erklärt werden.

- Der Anstieg des Splittingeffekts im mittleren Einkommensbereich (von 25 000 bis 50 000 Euro Gesamtbetrag der Einkünfte) erklärt sich durch den schnellen Anstieg der Grenzbelastungen im Eingangsbereich des 2005er Tarifs sowie den „Knick“ im Anstieg der Grenzbelastungen beim Übergang von der ersten zur zweiten Progressionszone – dieser ist beim Einkommensteuertarif 2005 wesentlich ausgeprägter als beim gegenwärtigen Tarif. Ergibt sich nach Aufteilung des zu versteuernden Einkommens, dass einer der Ehepartner ein zu versteuerndes Einkommen in der ersten Progressionszone des 2005er Tarifs aufweist (bis 12 800 Euro) und der andere Partner in der zweiten Progressionszone liegt (oder beide Partner in der ersten Progressionszone liegen, was allerdings eher selten der Fall ist), so steigt der Abstand zwischen den Grenzbelastungen beim 2005er Tarif gegenüber dem 2003er Tarif teilweise deutlich an, wie sich in Abbildung 4-1 ablesen lässt. Dieser Effekt ist im Einkommensbereich von 25 000 bis 50 000 Euro gemeinsames zu versteuerndes Einkommen besonders ausgeprägt.³²
- Im oberen Einkommensbereich reduziert der Einkommensteuertarif 2005 die Grenzbelastungen. Dies betrifft zum einen die deutliche Senkung des Spitzensteuersatzes. Aber auch im breiten Einkommensintervall der zweiten Progressionszone (von 12 800 bis 52 200 Euro), in dem die ganz überwiegende Zahl der Steuerpflichtigen angesiedelt ist, fällt der Anstieg der Grenzbelastung (also die Steigung der Geraden) im Vergleich zum gegenwärtigen Tarif niedriger aus: Je 1000 Euro zusätzliches zu versteuerndes Einkommen sinkt sie von gegenwärtig 0,56 %-Punkte auf 0,46 %-Punkte.

Während die *absoluten* Splittingeffekte beim Übergang zum Einkommensteuertarif 2005 sinken, fallen die *relativen* Splittingeffekte für alle Ehepaare höher aus (Tabelle 4-30). D.h., im Durchschnitt sind die steuerlichen Entlastungen höher als die Rückgänge beim Splittingvolumen (bzw. in den mittleren Einkommensgruppen nimmt der Splittingeffekt sogar – wie gesehen – leicht zu). Vor allem die unteren Einkommen werden durch den Anstieg des Grundfreibetrags und die Senkung der Eingangssteuersätze deutlich entlastet, so dass der relative Splittingeffekt in diesem Bereich deutlich ansteigt. Im oberen Einkommensbereich

³² Wobei zu beachten ist, dass die Tabellen nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte gegliedert sind, die Tariffunktion sich hingegen auf das zu versteuernde Einkommen bezieht – beide Größen unterscheiden sich durch die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen.

fallen die steuerlichen Entlastungen durch die deutliche Senkung der Steuersätze zwar stärker aus als im mittleren Einkommensbereich, dies wird jedoch von der deutlichen Senkung der Splittingeffekte überkompensiert, so dass die relativen Splittingeffekte sinken.

Tabelle 4-30

**Relativer Splittingeffekt¹⁾ der veranlagten Ehepaare 2003 bei Tarif 2005
nach Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	326,1	177,6	275,7
25 000 - 50 000	51,3	20,9	46,3
50 000 - 100 000	16,6	6,5	15,5
100 000 - 500 000	8,4	6,0	8,3
500 000 oder mehr	0,8	1,3	0,8
insgesamt	18,7	13,4	18,2

1) Splittingeffekt in Relation zur festgesetzten Einkommensteuer.- 2) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Wirkungen des Tarifvorschlags des DIW Berlin

Die Simulationen zum Tarifvorschlag des DIW Berlin ergeben ein rechnerisches Splittingvolumen von 21,2 Mrd. Euro (Tabelle 4-31). Gegenüber dem gegenwärtigen Einkommensteuertarif bedeutet dies einen Rückgang von 0,9 Mrd. Euro oder 4,3 % (Tabelle 4-32). D.h., das Splittingvolumen nimmt zwar gegenüber dem gegenwärtigen Einkommensteuertarif ab, im Vergleich zu den Wirkungen des Einkommensteuertarifs 2005 ergibt sich hingegen ein um 0,5 Mrd. Euro höheres Splittingvolumen, obgleich die Steuerentlastung fast doppelt so hoch ausfällt. Auffällig ist, dass beim DIW-Tarifvorschlag der Splittingeffekt in den neuen Ländern deutlich stärker zurückgeht als in den alten Ländern – beim Einkommensteuertarif 2005 ist es andersherum. Bemerkenswert ist ferner, dass sich der Rückgang des Splittingeffekts stärker in die unteren Einkommensgruppen verlagert; ein teilweise deutlicher Anstieg des Splittingeffekts ist in den Einkommensklassen von 50 000 bis 100 000 Euro zu verzeichnen; in den oberen Einkommensgruppen ist der Rückgang des Splittingeffekts weit weniger ausgeprägt wie beim 2005er Tarif.

Tabelle 4-31

**Rechnerischer Splittingeffekt der veranlagten Ehepaare 2003 beim Tarif DIW
nach Gebiet und Einkommensklassen**
Mill. Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	942	261	1 203
25 000 - 50 000	7 493	579	8 072
50 000 - 100 000	8 047	386	8 432
100 000 - 500 000	3 181	170	3 351
500 000 oder mehr	127	4	131
insgesamt	19 789	1 400	21 189
1) Beide Ehepartner zusammen. Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.			

Tabelle 4-32

**Veränderung des rechnerischen Splittingeffekts 2003
bei Tarif DIW gegenüber Tarif 2003**
nach Gebiet und Einkommensklassen
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	- 27,4	- 26,9	- 27,3
25 000 - 50 000	- 8,6	- 9,8	- 8,6
50 000 - 100 000	6,0	8,1	6,1
100 000 - 500 000	- 5,7	- 6,1	- 5,7
500 000 oder mehr	- 7,6	- 7,2	- 7,6
insgesamt	- 3,9	- 9,1	- 4,3
1) Beide Ehepartner zusammen. Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.			

Tabelle 4-33

**Veränderung des rechnerischen Splittingeffekts 2003
bei Tarif DIW gegenüber Tarif 2003
Ehepaare mit und ohne Kinder nach Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet			Neue Bundesländer			Deutschland		
	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ²⁾	mit
Verlustfälle	- 39,9	- 44,0	- 36,2	- 57,1	- 56,2	- 57,8	- 46,4	- 48,6	- 44,5
0 - 5 000	- 30,3	- 31,5	- 29,4	- 38,3	- 34,8	- 50,5	- 31,3	- 32,1	- 30,6
5 000 - 10 000	- 32,9	- 33,2	- 32,6	- 37,1	- 37,1	- 37,1	- 33,8	- 34,0	- 33,7
10 000 - 15 000	- 37,0	- 39,5	- 33,4	- 37,7	- 38,1	- 37,3	- 37,2	- 39,3	- 34,4
15 000 - 20 000	- 31,7	- 32,6	- 30,0	- 31,0	- 31,9	- 30,4	- 31,5	- 32,5	- 30,1
20 000 - 25 000	- 24,1	- 24,4	- 23,8	- 23,2	- 23,3	- 23,2	- 23,9	- 24,2	- 23,7
25 000 - 30 000	- 19,2	- 19,2	- 19,2	- 18,0	- 18,0	- 18,0	- 19,1	- 19,0	- 19,1
30 000 - 40 000	- 12,1	- 13,0	- 11,7	- 9,8	- 10,4	- 9,5	- 12,0	- 12,8	- 11,6
40 000 - 50 000	0,9	- 6,0	4,3	1,5	- 3,8	4,7	1,0	- 5,9	4,3
50 000 - 75 000	8,7	- 0,3	13,3	11,5	1,1	18,4	8,8	- 0,2	13,5
75 000 - 100 000	1,0	- 0,5	1,8	3,1	0,6	4,4	1,1	- 0,4	1,9
100 000 - 250 000	- 5,4	- 6,4	- 5,0	- 5,9	- 6,5	- 5,6	- 5,5	- 6,4	- 5,1
250 000 - 500 000	- 8,1	- 10,3	- 7,1	- 7,8	- 10,4	- 6,8	- 8,1	- 10,3	- 7,1
500 000 - 750 000	- 8,4	- 9,9	- 7,7	- 7,3	- 8,8	- 6,8	- 8,4	- 9,9	- 7,6
750 000 - 1 Mill.	- 6,8	- 7,3	- 6,6	- 6,5	- 5,5	- 7,0	- 6,8	- 7,3	- 6,6
1 Mill. - 2 Mill.	- 6,5	- 6,4	- 6,6	- 7,0	- 7,2	- 6,9	- 6,7	- 6,8	- 6,6
2 Mill. - 5 Mill.	- 6,3	- 6,4	- 6,2	- 7,0	- 7,2	- 6,9	- 6,7	- 6,8	- 6,6
5 Mill. oder mehr	- 8,8	- 10,1	- 7,8						
insgesamt	- 3,9	- 8,5	- 1,5	- 9,1	- 11,9	- 7,5	- 4,3	- 8,8	- 1,9

1) Beide Ehepartner zusammen.- 2) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Tabelle 4-34

**Veränderung des rechnerischen Splittingeffekts 2003
bei Tarif DIW gegenüber Tarif 2003
nach Gebiet, Allein- und Beidverdienern und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet				Neue Bundesländer				Deutschland			
	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ²⁾		ohne Erwerbseinkommen
		Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener	
Verlustfälle	- 39,9	- 38,5	- 32,1	- 43,3	- 57,1	- 21,4	- 30,2	- 62,6	- 46,4	- 33,0	- 31,8	- 51,9
0 - 5 000	- 30,3	- 28,9	- 29,6	- 34,0	- 38,3	- 39,1	- 40,5	- 35,3	- 31,3	- 30,0	- 32,2	- 34,2
5 000 - 10 000	- 32,9	- 31,4	- 29,7	- 43,7	- 37,1	- 38,3	- 29,1	- 33,7	- 33,8	- 32,9	- 29,6	- 41,9
10 000 - 15 000	- 37,0	- 34,4	- 33,3	- 44,0	- 37,7	- 38,4	- 34,2	- 36,3	- 37,2	- 35,3	- 33,6	- 43,5
15 000 - 20 000	- 31,7	- 30,9	- 31,1	- 32,8	- 31,0	- 30,9	- 31,1	- 32,6	- 31,5	- 30,9	- 31,1	- 32,8
20 000 - 25 000	- 24,1	- 23,7	- 24,0	- 25,0	- 23,2	- 23,5	- 22,1	- 23,3	- 23,9	- 23,7	- 23,4	- 24,9
25 000 - 30 000	- 19,2	- 19,3	- 18,1	- 19,7	- 18,0	- 18,9	- 15,6	- 19,0	- 19,1	- 19,3	- 17,6	- 19,7
30 000 - 40 000	- 12,1	- 12,5	- 9,6	- 14,1	- 9,8	- 12,1	- 5,9	- 12,3	- 12,0	- 12,5	- 9,1	- 14,1
40 000 - 50 000	0,9	1,1	3,4	- 7,2	1,5	0,5	2,9	- 4,3	1,0	1,1	3,4	- 7,2
50 000 - 75 000	8,7	5,3	16,1	- 0,5	11,5	3,5	18,3	8,9	8,8	5,3	16,3	- 0,3
75 000 - 100 000	1,0	- 1,6	4,5	0,3	3,1	- 1,7	6,3	1,1	1,1	- 1,6	4,7	0,3
100 000 - 250 000	- 5,4	- 5,4	- 5,4	- 5,8	- 5,9	- 5,5	- 6,1	- 5,5	- 5,5	- 5,4	- 5,4	- 5,8
250 000 - 500 000	- 8,1	- 7,5	- 8,3	- 9,6	- 7,8	- 6,3	- 8,8	- 6,8	- 8,1	- 7,4	- 8,3	- 9,5
500 000 - 750 000	- 8,4	- 7,4	- 9,0	- 9,3	- 7,3	- 6,3	- 7,9	- 6,9	- 8,4	- 7,4	- 8,9	- 9,3
750 000 - 1 Mill.	- 6,8	- 6,7	- 7,0	- 6,8	- 6,5	- 6,4	- 6,5	- 6,6	- 6,8	- 6,7	- 7,0	- 6,8
1 Mill. - 2 Mill.	- 6,5	- 6,5	- 6,6	- 6,4	- 7,0	- 6,3	- 7,3	- 7,9	- 6,7	- 6,5	- 7,1	- 6,4
2 Mill. - 5 Mill.	- 6,3	- 6,2	- 6,5	- 6,2	- 7,0	- 6,3	- 7,3	- 7,9	- 6,7	- 6,5	- 7,1	- 6,4
5 Mill. oder mehr	- 8,8	- 8,0	- 10,5	- 6,5								
insgesamt	- 3,9	- 5,5	2,2	- 12,2	- 9,1	- 14,3	- 1,9	- 11,3	- 4,3	- 6,1	1,8	- 12,2

1) Beide Ehepartner zusammen.- 2) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ohne Einkünfte aus Beteiligungen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Versorgungsbezüge.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Auch diese Effekte lassen sich durch den Vergleich der Tarifverläufe erklären (Abbildung 4-1). Da sich der DIW-Tarifvorschlag vom Einkommensteuertarif 2005 lediglich im Tarifverlauf über die beiden Progressionszonen unterscheidet, hingegen Grundfreibetrag, Eingangs- und Spitzensteuersatz sowie die zugehörigen Einkommensgrenzen bei beiden Tarifverläufen identisch sind, müssen die unterschiedlichen Wirkungen auf das Splittingvolumen darauf zurückzuführen sein:

- Mit dem durchgehend linear-progressiver Verlauf über den gesamten Progressionsbereich vermeidet der Tarifvorschlag des DIW den schnellen Anstieg der Grenzbelastungen in der unteren Progressionszone und damit den „Knick“ beim Anstieg der Grenzbelastungen, der beim Einkommensteuertarif 2005 besonders ausgeprägt ist. Dadurch sinken die Splittingeffekte im unteren Einkommensbereich gegenüber dem gegenwärtigen Einkommensteuertarif stärker als beim 2005er Tarif, auch in den Einkommensgruppen von 25 000 bis 50 000 Euro ergibt sich ein Rückgang des Splittingvolumens.
- Der Anstieg der Splittingeffekte in den Einkommensklassen von 50 000 bis 100 000 sowie der geringere Rückgang der Splittingeffekte in den oberen Einkommensklassen entsteht durch den steileren Anstieg der Grenzbelastungen in der gesamte Progressionszone: Dieser beträgt beim DIW-Tarifvorschlag 0,61 %-Punkte je 1000 Euro zusätzliches zu versteuerndes Einkommen, während er in der zweiten Progressionszone des gegenwärtigen Tarifs 0,56 %-Punkte und im Einkommensteuertarif 2005 nur 0,46 %-Punkte beträgt. Dieser Zusammenhang erklärt den Anstieg des gesamten Splittingvolumens gegenüber dem 2005er Tarif, denn in diesem Einkommensbereich sind die meisten steuerpflichtigen Ehepaare angesiedelt.

Die relativen Splittingeffekte fallen beim Tarifvorschlag des DIW Berlin gegenüber dem gegenwärtigen Tarif durchgängig höher aus (Tabelle 4-35). Hier macht sich die deutliche steuerliche Entlastung bemerkbar, die im Vergleich zum Einkommensteuertarif 2005 vor allem im unteren und mittleren Einkommensbereich stärker ausfällt.

Tabelle 4-35

**Relativer Splittingeffekt¹⁾ der veranlagten Ehepaare 2003 bei Tarif DIW
nach Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	296,7	160,8	250,7
25 000 - 50 000	56,0	22,2	50,5
50 000 - 100 000	22,6	9,4	21,2
100 000 - 500 000	10,8	7,9	10,6
500 000 oder mehr	1,0	1,6	1,0
insgesamt	21,5	15,1	20,9
1) Splittingeffekt in Relation zur festgesetzten Einkommensteuer.- 2) Beide Ehepartner zusammen. Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.			

Insgesamt lässt sich festhalten:

- Der Übergang zum Einkommensteuertarif 2005 würde im Jahre 2003 das gesamte rechnerische Splittingvolumen um 1,4 Mrd. Euro oder 6,5 % reduzieren. In den unteren und oberen Einkommensgruppen gehen die Splittingeffekte deutlich zurück; dies ist auf die Erhöhung des Grundfreibetrags, die deutliche Senkung der Eingangssteuersätze, des Spitzensteuersatzes sowie des Anstiegs der Grenzbelastungen in der zweiten Progressionszone zurückzuführen. Dagegen erhöhen sich die Splittingeffekte in den mittleren Einkommensgruppen leicht. Grund dafür ist der schnelle Anstieg der Grenzbelastungen im Eingangsreich des 2005er Tarifs sowie der „Knick“ beim Übergang von der ersten zur zweiten Progressionszone.
- Ein Übergang zum Tarifvorschlag des DIW Berlin würde hingegen das rechnerische Splittingvolumen im Jahre 2003 nur um 0,9 Mrd. Euro oder 4,3 % reduzieren, gegenüber dem Einkommensteuertarif 2005 ergäbe sich somit ein um 0,5 Mrd. Euro höheres Splittingvolumen. Der durchgehend linear-progressive Verlauf über den gesamten Progressionsbereich vermeidet den schnellen Anstieg der Grenzbelastungen in der unteren Progressionszone und den „Knick“ beim Anstieg der Grenzbelastungen. Dadurch sinken zwar die Splittingeffekte im unteren Einkommensbereich gegenüber dem gegenwärtigen Einkommensteuertarif stärker als beim 2005er Tarif. In den mittleren und oberen Einkommensgruppen steigen die Splittingeffekte dagegen an bzw. gehen weniger stark zurück, da der Anstieg

der Grenzbelastungen in der gesamten Progressionszone steiler ausfällt als beim gegenwärtigen Tarif.

4.2 Wirkungen von Verhaltensänderungen

Das gegenwärtige Ehegattensplitting führt dazu, dass beide Ehepartner der gleichen Einkommensteuer-Grenzbelastung unterliegen. Im Vergleich zur getrennten Besteuerung nach der Grundtabelle liegt die Grenzbelastung des *höher verdienenden* Partners *niedriger*, entsprechend liegt die Grenzbelastung des *niedriger verdienenden* Partners *höher*.³³ Eine Abschaffung oder Einschränkung des Ehegattensplittings bedeutet für die davon betroffenen Ehepaare, dass sich die Grenzsteuerbelastungen entsprechend verändern. Spürbar ist dies vor allem, wenn ein Ehepartner hohe Einkünfte hat, die die Einkünfte des Partners deutlich übersteigen.

Dann entsteht für die Ehepartner ein Anreiz zu Anpassungs- und Ausweichreaktionen:

- Die Ehepartner können die Aufteilung von bestimmten steuerpflichtigen Einkünften (z.B. aus Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen) bis zu einem gewissen Grade gestalten.
- Sie können ihre wirtschaftlichen Aktivitäten ändern, insbesondere das Arbeitsangebot.

Empirisch gesicherte Schätzungen zu diesen möglichen Verhaltensänderungen sind methodisch aufwändig, die dafür erforderliche Datengrundlage ist begrenzt. Da dies im Rahmen dieser Studie nicht geleistet werden kann, werden hier lediglich plausible Annahmen zur Aufteilung der Einkünfte getroffen und im Rahmen von Sensitivitätsanalysen bewertet (Abschnitt 4.2.1). Ferner wird auf Studien über das Ausmaß solcher Verhaltensänderungen beim Arbeitsangebot verwiesen (Abschnitt 4.2.2).

4.2.1 Steuerliche Gestaltung der Einkünfte-Aufteilung

Wird das Ehegattensplitting eingeschränkt oder abgeschafft, werden die davon betroffenen Ehepaare versuchen, die Aufteilung ihrer Einkünfte so zu „gestalten“, dass das gemeinsame zu versteuernde Einkommen möglichst gleichmäßig auf beide Partner verteilt wird – sieht man einmal ab von den bereits mehrfach erwähnten Sonderfällen mit besonderen Tarifvorschriften (steuerfreie Einkünfte mit Progressionsvorbehalt, tarifbegünstigte außerordentliche Einkünfte, dazu oben, Abschnitt 2). Solche Gestaltungsmöglichkeiten haben vor allem die

³³ Bleibt die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens unter dem Grundfreibetrag (7 235 Euro 2003), ist die Grenzbelastung beider Partner Null, übersteigt sie die Grenze der oberen Proportionalzone (von der an der Spitzensteuersatz gilt: 55 008 Euro) beträgt sie für beide 48,5 % (plus Solidaritätszuschlag von 5,5 % insgesamt 51,2 %).

Bezieher von Gewinn- und Vermögenseinkünften, während es bei den Arbeitseinkünften oder Renten dafür so gut wie keine Spielräume gibt:³⁴

- Selbständige können den Ehepartner durch vertragliche Regelungen an den eigenen Einkünften „beteiligen“, z.B. durch Arbeitsverträge, Kapitalbeteiligungen, Darlehen oder Nießbrauch.
- Vergleichbare Gestaltungsmöglichkeiten bestehen bei kleinen Kapitalgesellschaften für den Inhaber, soweit er als geschäftsführender Gesellschafter sich ein eigenes Gehalt zahlen sowie Aufwendungen für die Altersvorsorge geltend machen kann.
- Vermögenseinkünfte (einschließlich Vermietung/Verpachtung) können zwischen den Ehepartnern übertragen werden.

Derartige Anpassungsreaktionen sind in der Regel auch kurzfristig umsetzbar. Ihr Umfang ist nur schwer einzuschätzen, dazu gibt es keine empirischen Informationen. Man kann aber Plausibilitätsannahmen auf Grundlage qualitativer Überlegungen treffen; mögliche Wirkungen und deren fiskalische Relevanz lassen sich dann im Rahmen von Sensitivitätsanalysen bewerten.

Bei den Annahmen zu Art und Umfang möglicher Gestaltungen der Einkünfte-Aufteilung sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Gestaltung muss sich für die Steuerpflichtigen „lohnen“, d.h., die Steuerersparnis muss die Transaktionskosten der Gestaltung deutlich übersteigen.
- Die Finanzverwaltung wird versuchen, „Missbräuchen“ bei den steuerlichen Gestaltungen entgegenzuwirken. Allerdings verursacht die Überprüfung der dabei notwendigerweise unbestimmten und daher streitanfälligen Maßstäbe („angemessene“ Gestaltung, Fremdvergleich) zusätzliche Kosten sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen (Informations- und Beratungskosten).
- Bei der Verlagerung von Vermögenseinkünften sowie bei Beteiligungen am eigenen Betrieb wird die Finanzverwaltung den Nachweis über die eigentumsrechtliche Übertragung der zugrundeliegenden Vermögenswerte verlangen. D.h., der übertragende Partner muss seine Eigentums- oder Verfügungsrechte an den Vermögenswerten aufgeben.

³⁴ Diese Argumente wurden schon im 1958er Gesetzgebungsverfahren vorgetragen, mit Nachweisen dazu und zustimmend BVerfGE 61, 319, 347 ff.

- Solche Transfers sind grundsätzlich schenkungsteuerpflichtig, allerdings greift die Steuerbelastung erst bei hohen Beträgen, da Ehepartner hohe Freibeträge erhalten und beim Betriebsvermögen besondere Begünstigungen gelten.

Aus diesen Überlegungen kann man insgesamt ableiten: Es wird eine gewisse Grauzone geben, die die Steuerpflichtigen mit Gewinn- und Vermögenseinkünften nutzen werden. Die Steuerpflichtigen werden diese Gestaltungen im Regelfall aber nicht „übertreiben“, da dann die Finanzbehörden genauer nachprüfen.

Für die folgenden Simulationen werden – ausgehend von diesen qualitativen Überlegungen – Annahmen zur Gestaltung von Gewinn- und Vermögenseinkünften getroffen. In Frage für derartige Gestaltungen kommen Ehepaare,

- deren gemeinsames zu versteuerndes Einkommen einen bestimmten Schwellenwert übersteigt, ab dem ein nennenswerter Splittingeffekt eintritt,
- deren steuerliche Einkünfte nennenswert differieren,
- bei denen der Ehepartner mit den höheren steuerpflichtigen Einkünften über nennenswerte Gewinn- oder Vermögenseinkünfte verfügt oder der Partner mit den geringeren steuerpflichtigen Einkünften nennenswerte Verluste im Rahmen dieser Einkunftsarten macht.

Auf dieser Grundlage wird in einem *ersten Schritt* unterstellt, dass der Partner mit den höheren Einkünften, sofern er steuerpflichtige Gewinn- oder Vermögenseinkünfte in Höhe von mindestens 200 Euro hat,

- 15 % der Selbständigeinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit) ohne Veräußerungsgewinne,
- 20 % der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- 25 % der Einkünfte aus Kapitalvermögen

auf seinen Partner überträgt, maximal bis zur Hälfte der Differenz zwischen den Gesamteinkünften (Summe der Einkünfte) beider Partner.

Kann dadurch die hälftige Aufteilung der steuerpflichtigen Einkünfte nicht erreicht werden, wird in einem *zweiten Schritt* unterstellt, dass der Partner mit den geringeren Einkünften Verluste im Rahmen dieser Einkunftsarten (sofern vorhanden) in entsprechenden Anteilen dieser Einkunftsarten auf den anderen Partner überträgt.

Die Begründung für die Vorgabe unterschiedlicher Anteile für die genannten Einkunftsarten ist, dass die Übertragung von Selbständigen- oder Vermietungseinkünften in der Regel höhere

Transaktionskosten auslösen dürfte (z.B. durch Änderung des Gesellschaftervertrages, Eintragung ins Handelsregisters, Notargebühren) und eher von der Finanzverwaltung auf Angemessenheit überprüft werden kann als die Übertragung von Geldvermögen. Ferner wird angenommen, dass der Steuervorteil aus der Übertragung mindestens 200 Euro betragen muss.

Nach der Strukturfortschreibung auf 2003 haben insgesamt 41 % der Steuerpflichtigen potentiell gestaltbare Gewinn- und Vermögenseinkünfte (Tabelle 4-36). Dieser Anteil ist in den oberen Einkommensklassen wesentlich höher; in den neuen Bundesländern ist er deutlich niedriger als im Westen.

Tabelle 4-36

**Veranlagte Ehepaare mit Ehegattensplitting 2003
nach übertragbaren Gewinn- und Vermögenseinkünften**

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet			Neue Bundesländer			Deutschland		
	insgesamt	ohne übertragbaren Einkünften	mit	insgesamt	ohne übertragbaren Einkünften	mit	insgesamt	ohne übertragbaren Einkünften	mit
Ehepaare in 1000									
unter 25 000	2 530,6	1 383,3	1 147,3	831,1	561,8	269,4	3 361,8	1 945,1	1 416,7
25 000 - 50 000	4 514,6	3 025,3	1 489,3	883,2	664,3	218,8	5 397,8	3 689,6	1 708,2
50 000 - 100 000	3 529,2	1 974,7	1 554,5	420,9	279,4	141,5	3 950,0	2 254,1	1 696,0
100 000 - 500 000	703,2	128,1	575,1	54,0	9,3	44,7	757,2	137,4	619,8
500 000 oder mehr	27,7	0,1	27,6	0,8	0,0	0,8	28,5	0,1	28,4
insgesamt	11 305,3	6 511,5	4 793,8	2 190,0	1 514,8	675,2	13 495,3	8 026,3	5 469,0
Struktur in %									
unter 25 000	100,0	54,7	45,3	100,0	67,6	32,4	100,0	57,9	42,1
25 000 - 50 000	100,0	67,0	33,0	100,0	75,2	24,8	100,0	68,4	31,6
50 000 - 100 000	100,0	56,0	44,0	100,0	66,4	33,6	100,0	57,1	42,9
100 000 - 500 000	100,0	18,2	81,8	100,0	17,2	82,8	100,0	18,1	81,9
500 000 oder mehr	100,0	0,4	99,6	100,0	0,4	99,6	100,0	0,4	99,6
insgesamt	100,0	57,6	42,4	100,0	69,2	30,8	100,0	59,5	40,5

1) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Ziel der Einkünfte-Aufteilung ist im Normalfall die hälftige Aufteilung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens. Dies minimiert bei Aufhebung des Splittingverfahrens im Regelfall die gemeinsame Steuerbelastung (vgl. auch oben, Abschnitt 2). Von dieser allgemeinen Aufteilungsregel gibt es folgende Ausnahmen:

- Haben beide Ehepartner ein zu versteuerndes Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes (ab 55 008 Euro), ist der Splittingeffekt bereits beim gegenwärtigen Recht Null, in folgedessen lohnt sich keine Umverteilung der Einkünfte.
- In den bereits mehrfach erwähnten Sonderfällen besonderer Tarifvorschriften (steuerfreie Einkünfte mit Progressionsvorbehalt, tarifbegünstigte außerordentliche Einkünfte, dazu oben, Abschnitt 2) können sämtliche Aufteilungskombinationen optimal sein, je nach

Konstellation der Einkünfte. Um diese Effekte zumindest bei den quantitativ bedeutsamen Fällen mit Progressionsvorbehalt abzubilden, wurde bei den Simulationen ein entsprechender Optimierungsalgorithmus eingebaut.

Die Simulationen ergeben, dass nach den getroffenen Annahmen vor allem die Steuerpflichtigen mit den höheren Einkommen in erheblichem Umfang Einkünfte übertragen (Tabelle 4-37).

Tabelle 4-37

**Veranlagte Ehepaare mit Ehegattensplitting 2003
nach Höhe der übertragenen Gewinn- und Vermögenseinkünfte¹⁾**

Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet						Neue Bundesländer					
	insges.	Übertragene Einkünfte von ... bis unter ... 1000 Euro					insges.	Übertragene Einkünfte von ... bis unter ... 1000 Euro				
		ohne	0-1	1-5	5-10	10+		ohne	0-1	1-5	5-10	10+
Ehepaare in 1000												
unter 25 000	2 530,6	1 707,2	350,2	433,3	21,5	18,5	831,1	677,3	68,9	76,1	5,2	3,7
25 000 - 50 000	4 514,6	3 744,9	304,6	304,9	155,6	4,7	883,2	790,2	32,4	45,9	14,2	0,4
50 000 - 100 000	3 529,2	2 747,0	276,1	198,5	187,5	120,1	420,9	343,4	21,1	17,7	25,3	13,4
100 000 - 500 000	703,2	268,6	51,4	77,3	39,2	266,7	54,0	15,8	2,8	5,2	2,7	27,5
500 000 oder mehr	27,7	1,0	0,4	1,1	0,7	24,6	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7
insgesamt	11 305,3	8 468,7	982,6	1 015,1	404,5	434,5	2 190,0	1 826,7	125,3	144,8	47,4	45,7
Struktur in %												
unter 25 000	100,0	67,5	13,8	17,1	0,8	0,7	100,0	81,5	8,3	9,2	0,6	0,4
25 000 - 50 000	100,0	82,9	6,7	6,8	3,4	0,1	100,0	89,5	3,7	5,2	1,6	0,0
50 000 - 100 000	100,0	77,8	7,8	5,6	5,3	3,4	100,0	81,6	5,0	4,2	6,0	3,2
100 000 - 500 000	100,0	38,2	7,3	11,0	5,6	37,9	100,0	29,3	5,2	9,6	5,0	50,9
500 000 oder mehr	100,0	3,5	1,3	3,8	2,6	88,8	100,0	4,2	0,3	3,9	1,5	90,0
insgesamt	100,0	74,9	8,7	9,0	3,6	3,8	100,0	83,4	5,7	6,6	2,2	2,1

1) Annahme: Beschränkte Übertragung von Gewinn- und Vermögenseinkünften (s. Text).- 2) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Das Splittingvolumen beträgt bei diesen Annahmen zu einer veränderten Einkünfte-Aufteilung 19,6 Mrd. Euro (Tabelle 4-38). Dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem rechnerischen Splittingvolumen von 2,5 Mrd. Euro oder knapp 12 % (Tabelle 4-39).

Mit anderen Worten: In dieser Höhe weichen die Steuerpflichtigen der Verschärfung der Ehegattenbesteuerung aus, sie „holen“ sich sozusagen einen Teil des Splittingeffekts „zurück“. Wie zu erwarten gelingt dies den Ehepaaren mit den höheren Einkommen weitaus besser, denn sie verfügen häufiger über gestaltbare Einkünfte: Unter den getroffenen Annahmen können die Ehepaare in den obersten Einkommensklassen den Wegfall des Splittingverfahrens weitgehend kompensieren, während die Ehepaare mit niedrigen und mittleren Einkommen dazu nur wenig Möglichkeiten haben – dies gilt vor allem für die Arbeitnehmer- und Beamten-Ehepaare (vgl. auch die detailliertere Darstellung der Einkommensschichtung sowie nach sozialer Stellung in Tabelle 4-40 ff.).

Tabelle 4-38

**Splittingeffekt der veranlagten Ehepaare 2003
bei Gestaltung der Einkünfte-Aufteilung¹⁾
nach Gebiet und Einkommensklassen**
Mill. Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	1 211	346	1 557
25 000 - 50 000	7 796	607	8 403
50 000 - 100 000	6 854	290	7 143
100 000 - 500 000	2 322	102	2 424
500 000 oder mehr	38	1	39
insgesamt	18 221	1 346	19 567

1) Annahme: Beschränkte Übertragung von Gewinn- und Vermögenseinkünften (s. Text).- 2) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Tabelle 4-39

**Veränderung des Splittingeffekts 2003 bei Gestaltung der Einkünfte-Aufteilung¹⁾
nach Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	Deutschland
unter 25 000	- 6,6	- 3,1	- 5,8
25 000 - 50 000	- 4,9	- 5,4	- 4,9
50 000 - 100 000	- 9,7	- 18,8	- 10,1
100 000 - 500 000	- 31,2	- 43,6	- 31,8
500 000 oder mehr	- 72,2	- 73,4	- 72,2
insgesamt	- 11,5	- 12,7	- 11,6

1) Annahme: Beschränkte Übertragung von Gewinn- und Vermögenseinkünften (s. Text).- 2) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Bemerkenswert ist, dass der Rückgang des Splittingvolumens in den mittleren und oberen Einkommensgruppen in den neuen Ländern stärker ausfällt als in den alten. Dies dürfte auf die geringeren Unterschiede zwischen den steuerpflichtigen Einkommen der Ehepartner in den neuen Ländern zurückzuführen sein, vor allem auf den geringeren Anteil von Alleinverdiener-Ehepaaren (vgl. dazu auch oben, Abschnitt 4.1.2).

In den folgenden Tabellen wird die Veränderung des rechnerischen Splittingvolumens nach tiefer gegliederten Einkommensklassen sowie den sozio-ökonomischen Merkmalen dargestellt, wie sie in den vorangehenden Abschnitten verwendet wurden.

Die Ehepaare ohne Kinder können der Abschaffung des Ehegattensplittings durch eine veränderte Einkünfte-Aufteilung eher ausweichen als die Ehepaare mit Kindern; dieser Effekt ist in den neuen Ländern weniger ausgeprägt (Tabelle 4-40). Besonders stark weichen auch die Nichterwerbstätigen-Ehepaare aus – vor allem solche mit höheren Einkommen, während die Alleinverdiener die geringsten Vorteile aus der Einkünfte-Anpassung ziehen können. Die Darstellung nach dem Erwerbsstatus ergibt das zu erwartende Bild, dass die Selbständigen-Ehepaare sehr große Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, während die Arbeitnehmer-Ehepaare mit unterem und mittlerem Einkommen dazu so gut wie keine Möglichkeiten haben (Tabelle 4-42). In den oberen Einkommensklassen sind dagegen die Unterschiede zwischen den unterschiedenen Gruppen nicht sehr groß, auch die Nichterwerbstätigen- und die Arbeitnehmer-Ehepaare weichen der Verschärfung der Ehegattenbesteuerung zu einem beträchtlichen Anteil aus. Ferner steigt die Möglichkeit zur veränderten Einkünfte-Aufteilung mit dem Alter der Steuerpflichtigen an (Tabelle 4-43) – dies ist auch nicht weiter verwunderlich, denn ältere Ehepaare verfügen in der Regel über höhere Kapitaleinkünfte als jüngere.

Tabelle 4-40

**Veränderung des Splittingeffekts 2003 bei Gestaltung der Einkünfte-Aufteilung¹⁾
Ehepaare mit und ohne Kinder nach Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet			Neue Bundesländer			Deutschland		
	insgesamt	ohne Kinder ³⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ³⁾	mit	insgesamt	ohne Kinder ³⁾	mit
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 000 - 10 000	- 4,9	- 7,0	- 2,0	- 2,8	- 0,6	- 5,1	- 4,4	- 5,8	- 2,8
10 000 - 15 000	- 11,3	- 15,0	- 6,0	- 5,4	- 7,8	- 3,6	- 10,2	- 13,9	- 5,3
15 000 - 20 000	- 7,8	- 9,0	- 5,7	- 3,1	- 4,7	- 2,0	- 6,7	- 8,3	- 4,5
20 000 - 25 000	- 5,5	- 7,3	- 3,7	- 2,9	- 2,8	- 2,9	- 5,0	- 6,6	- 3,5
25 000 - 30 000	- 4,1	- 6,1	- 3,0	- 3,5	- 4,9	- 2,7	- 4,0	- 6,0	- 2,9
30 000 - 40 000	- 3,8	- 5,3	- 3,1	- 5,0	- 4,6	- 5,3	- 3,9	- 5,2	- 3,3
40 000 - 50 000	- 6,5	- 7,3	- 6,1	- 8,6	- 8,4	- 8,7	- 6,6	- 7,3	- 6,2
50 000 - 75 000	- 8,5	- 10,3	- 7,6	- 16,3	- 15,5	- 16,7	- 8,9	- 10,5	- 8,0
75 000 - 100 000	- 11,9	- 15,2	- 10,3	- 22,6	- 25,7	- 20,9	- 12,5	- 15,8	- 10,9
100 000 - 250 000	- 27,4	- 32,1	- 25,4	- 41,2	- 38,8	- 42,4	- 28,2	- 32,5	- 26,2
250 000 - 500 000	- 61,9	- 61,0	- 62,3	- 68,7	- 64,8	- 70,2	- 62,2	- 61,2	- 62,6
500 000 - 750 000	- 69,4	- 70,3	- 68,9	- 71,4	- 67,6	- 72,8	- 69,5	- 70,2	- 69,1
750 000 - 1 Mill.	- 75,4	- 75,4	- 75,5	- 85,8	- 80,7	- 88,4	- 75,7	- 75,5	- 75,8
1 Mill. - 2 Mill.	- 76,1	- 79,4	- 74,1	- 71,1	- 62,3	- 75,9	- 74,8	- 76,1	- 73,9
2 Mill. - 5 Mill.	- 73,7	- 73,0	- 74,1	- 71,1	- 62,3	- 75,9	- 74,8	- 76,1	- 73,9
5 Mill. oder mehr	- 69,2	- 67,0	- 71,0	- 71,1	- 62,3	- 75,9	- 74,8	- 76,1	- 73,9
insgesamt	- 11,5	- 13,2	- 10,7	- 12,7	- 12,2	- 12,9	- 11,6	- 13,1	- 10,8

1) Annahme: Beschränkte Übertragung von Gewinn- und Vermögenseinkünften (s. Text).- 2) Beide Ehepartner zusammen.- 3) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Tabelle 4-41

**Veränderung des Splittingeffekts 2003 bei Gestaltung der Einkünfte-Aufteilung¹⁾
nach Gebiet, Allein- und Beidverdienern und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet				Neue Bundesländer				Deutschland			
	insgesamt	mit Erwerbseink. ³⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ³⁾		ohne Erwerbseinkommen	insgesamt	mit Erwerbseink. ³⁾		ohne Erwerbseinkommen
		Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener			Alleinverdiener	Beidverdiener	
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 000 - 10 000	- 4,9	- 2,2	- 1,2	- 22,4	- 2,8	- 2,7	0,0	- 5,4	- 4,4	- 2,3	- 0,9	- 19,3
10 000 - 15 000	- 11,3	- 8,5	- 6,3	- 19,0	- 5,4	- 3,4	- 2,7	- 29,3	- 10,2	- 7,3	- 5,0	- 19,7
15 000 - 20 000	- 7,8	- 7,1	- 8,1	- 8,7	- 3,1	- 2,3	- 4,0	- 12,0	- 6,7	- 5,6	- 6,6	- 8,8
20 000 - 25 000	- 5,5	- 4,0	- 8,7	- 8,0	- 2,9	- 2,3	- 4,0	- 7,3	- 5,0	- 3,6	- 7,1	- 8,0
25 000 - 30 000	- 4,1	- 2,9	- 5,8	- 9,8	- 3,5	- 2,7	- 4,1	- 13,7	- 4,0	- 2,8	- 5,4	- 10,0
30 000 - 40 000	- 3,8	- 2,7	- 5,4	- 11,0	- 5,0	- 3,3	- 5,4	- 41,4	- 3,9	- 2,7	- 5,4	- 11,6
40 000 - 50 000	- 6,5	- 5,5	- 6,4	- 13,5	- 8,6	- 7,9	- 6,9	- 46,7	- 6,6	- 5,6	- 6,5	- 14,1
50 000 - 75 000	- 8,5	- 6,5	- 9,2	- 25,6	- 16,3	- 14,4	- 15,3	- 66,6	- 8,9	- 6,8	- 9,5	- 26,4
75 000 - 100 000	- 11,9	- 9,2	- 11,6	- 43,9	- 22,6	- 19,2	- 21,3	- 55,0	- 12,5	- 9,5	- 12,3	- 44,6
100 000 - 250 000	- 27,4	- 19,7	- 29,8	- 60,1	- 41,2	- 34,7	- 41,2	- 63,0	- 28,2	- 20,1	- 30,7	- 60,2
250 000 - 500 000	- 61,9	- 49,9	- 67,7	- 85,7	- 68,7	- 60,7	- 69,9	- 89,7	- 62,2	- 50,2	- 67,9	- 85,8
500 000 - 750 000	- 69,4	- 67,4	- 65,1	- 79,3	- 71,4	- 51,7	- 77,6	- 99,6	- 69,5	- 66,9	- 66,0	- 79,6
750 000 - 1 Mill.	- 75,4	- 72,4	- 71,0	- 86,1	- 85,8	- 73,3	- 83,5	- 97,5	- 75,7	- 72,4	- 71,4	- 86,5
1 Mill. - 2 Mill.	- 76,1	- 76,0	- 66,2	- 86,4								
2 Mill. - 5 Mill.	- 73,7	- 71,0	- 61,5	- 87,8	- 71,1	- 85,6	- 66,8	- 46,3	- 74,8	- 74,7	- 63,7	- 86,8
5 Mill. oder mehr	- 69,2	- 75,0	- 54,7	- 91,1								
insgesamt	- 11,5	- 7,9	- 14,8	- 25,7	- 12,7	- 7,6	- 16,7	- 40,8	- 11,6	- 7,8	- 15,0	- 26,2

1) Annahme: Beschränkte Übertragung von Gewinn- und Vermögenseinkünften (s. Text).- 2) Beide Ehepartner zusammen.- 3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ohne Einkünfte aus Beteiligungen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Versorgungsbezüge.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Tabelle 4-42

**Veränderung des Splittingeffekts 2003 bei Gestaltung der Einkünfte-Aufteilung¹⁾
nach Erwerbsstatus des Haupteinkommensbeziehers, Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet					Neue Bundesländer					Deutschland				
	insges.	Nichterwerbst.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte	insges.	Nichterwerbst.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte	insges.	Nichterwerbst.	Selbst.	Arbeitnehmer	Beamte
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
0 - 5 000	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 000 - 10 000	- 4,9	- 24,4	- 29,8	0,0	0,0	- 2,8	- 9,5	- 41,1	0,0	0,0	- 4,4	- 22,6	- 31,8	0,0	0,0
10 000 - 15 000	- 11,3	- 19,9	- 41,6	- 0,3	0,0	- 5,4	- 49,2	- 55,6	0,0	0,0	- 10,2	- 21,2	- 42,8	- 0,2	0,0
15 000 - 20 000	- 7,8	- 9,0	- 38,4	- 0,3	0,0	- 3,1	- 36,0	- 47,8	- 0,2	0,0	- 6,7	- 9,4	- 39,5	- 0,3	0,0
20 000 - 25 000	- 5,5	- 8,1	- 39,5	- 0,4	- 1,0	- 2,9	- 42,0	- 45,4	- 0,1	- 3,1	- 5,0	- 8,3	- 40,3	- 0,3	- 1,5
25 000 - 30 000	- 4,1	- 10,0	- 43,1	- 0,2	0,0	- 3,5	- 58,1	- 54,5	- 0,2	0,0	- 4,0	- 10,7	- 44,3	- 0,2	0,0
30 000 - 40 000	- 3,8	- 10,7	- 53,9	- 0,6	- 0,8	- 5,0	- 71,0	- 59,3	- 1,0	0,0	- 3,9	- 11,3	- 54,4	- 0,6	- 0,8
40 000 - 50 000	- 6,5	- 14,2	- 69,6	- 1,6	- 0,5	- 8,6	- 70,3	- 72,1	- 1,2	0,0	- 6,6	- 14,9	- 69,8	- 1,6	- 0,5
50 000 - 75 000	- 8,5	- 25,6	- 69,8	- 1,4	- 1,3	- 16,3	- 66,6	- 70,9	- 2,1	- 1,6	- 8,9	- 26,3	- 69,9	- 1,4	- 1,3
75 000 - 100 000	- 11,9	- 46,6	- 56,2	- 2,3	- 5,2	- 22,6	- 55,8	- 57,5	- 3,2	- 4,8	- 12,5	- 47,2	- 56,3	- 2,3	- 5,2
100 000 - 250 000	- 27,4	- 60,8	- 61,8	- 7,8	- 24,4	- 41,2	- 63,4	- 62,7	- 10,1	- 9,3	- 28,2	- 60,9	- 61,9	- 7,9	- 23,7
250 000 - 500 000	- 61,9	- 86,6	- 83,4	- 34,3	- 97,0	- 68,7	- 89,4	- 75,1	- 45,8	.	- 62,2	- 86,7	- 82,9	- 34,6	- 97,0
500 000 - 750 000	- 69,4	- 78,6	- 80,7	- 52,2	.	- 71,4	- 99,6	- 83,7	- 32,6	.	- 69,5	- 78,8	- 80,9	- 51,6	.
750 000 - 1 Mill.	- 75,4	- 87,0	- 81,1	- 64,0	.	- 85,8	- 97,5	- 82,8	- 73,0	.	- 75,7	- 87,4	- 81,1	- 64,1	.
1 Mill. - 2 Mill.	- 76,1	- 86,2	- 78,5	- 67,4	.										
2 Mill. - 5 Mill.	- 73,7	- 88,0	- 69,1	- 66,9	.	- 71,1	- 46,3	- 81,5	- 56,8	.	- 74,8	- 86,6	- 76,1	- 66,2	.
5 Mill. oder mehr	- 69,2	- 90,7	- 73,4	- 59,8	.										
insgesamt	- 11,5	- 26,2	- 62,1	- 2,6	- 2,0	- 12,7	- 61,4	- 62,6	- 1,6	- 1,8	- 11,6	- 27,0	- 62,1	- 2,6	- 2,0

1) Annahme: Beschränkte Übertragung von Gewinn- und Vermögenseinkünften (s. Text).- 2) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Tabelle 4-43

**Veränderung des Splittingeffekts 2003 bei Gestaltung der Einkünfte-Aufteilung¹⁾
nach Alter des Haupteinkommensbeziehers, Gebiet und Einkommensklassen**
%

Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Früheres Bundesgebiet							Neue Bundesländer							
	insges.	Alter des Haupteink.bez. von ... bis unter ... Jahre						insges.	Alter des Haupteink.bez. von ... bis unter ... Jahre						
		15-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70+		15-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70+	
Verlustfälle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	.
0 - 5 000	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 000 - 10 000	- 4,9	- 1,3	- 3,3	- 6,3	- 4,1	- 6,0	- 28,3	- 2,8	0,0	- 9,7	0,0	- 3,5	0,0	0,0	
10 000 - 15 000	- 11,3	- 2,6	- 5,8	- 7,7	- 11,0	- 13,7	- 24,7	- 5,4	- 4,1	- 5,0	- 2,8	- 2,0	- 38,6	- 45,9	
15 000 - 20 000	- 7,8	- 1,9	- 5,9	- 6,6	- 8,4	- 9,5	- 10,0	- 3,1	- 0,4	- 2,0	- 3,2	- 2,6	- 13,5	- 33,6	
20 000 - 25 000	- 5,5	- 0,8	- 3,3	- 6,0	- 4,7	- 10,2	- 8,1	- 2,9	- 0,7	- 2,6	- 2,9	- 3,1	- 4,0	- 30,1	
25 000 - 30 000	- 4,1	- 1,1	- 2,5	- 3,3	- 4,3	- 9,4	- 9,0	- 3,5	- 2,9	- 1,8	- 2,7	- 4,3	- 11,8	- 77,2	
30 000 - 40 000	- 3,8	- 1,6	- 2,3	- 3,4	- 3,9	- 8,6	- 10,8	- 5,0	- 4,0	- 4,6	- 6,0	- 3,5	- 9,8	- 14,6	
40 000 - 50 000	- 6,5	- 3,1	- 6,0	- 5,3	- 6,1	- 13,0	- 8,7	- 8,6	- 10,7	- 11,2	- 7,9	- 7,8	- 6,4	- 80,7	
50 000 - 75 000	- 8,5	- 7,4	- 7,4	- 7,2	- 7,4	- 15,6	- 18,7	- 16,3	- 22,4	- 17,8	- 15,8	- 14,8	- 16,3	- 75,4	
75 000 - 100 000	- 11,9	- 20,0	- 11,4	- 9,9	- 10,1	- 19,6	- 33,3	- 22,6	- 11,2	- 22,4	- 22,3	- 19,3	- 33,4	- 72,7	
100 000 - 250 000	- 27,4	- 43,2	- 26,2	- 25,6	- 24,6	- 33,9	- 55,2	- 41,2	- 51,1	- 47,3	- 35,9	- 44,6	- 36,9	- 81,0	
250 000 - 500 000	- 61,9	- 48,8	- 64,8	- 64,1	- 57,0	- 63,3	- 82,4			- 76,4	- 65,1	- 76,2	- 56,2		
500 000 - 750 000	- 69,4	- 68,3	- 69,8	- 68,2	- 64,1	- 75,9	- 93,0	- 69,6	- 13,8	- 94,1	- 79,0	- 64,8	- 72,6	99,3	
750 000 - 1 Mill.	- 75,4	- 83,5	- 73,8	- 72,7	- 72,6	- 81,5	- 85,9			- 96,9	- 90,2	- 77,8	- 86,3		
1 Mill. - 2 Mill.	- 76,1	- 51,1	- 74,0	- 70,6	- 72,1	- 84,4	- 92,2								
2 Mill. - 5 Mill.	- 73,7	- 93,9	- 74,9	- 72,8	- 66,2	- 75,7	- 99,5	- 71,1	0,0	- 57,9	- 81,9	- 77,6	- 33,4	- 70,0	
5 Mill. oder mehr	- 69,2	- 124,6	- 42,3	- 78,2	- 65,8	- 74,2	- 99,7								
insgesamt	- 11,5	- 2,8	- 8,0	- 10,8	- 11,8	- 19,1	- 19,2	- 12,7	- 4,4	- 11,3	- 12,4	- 12,9	- 19,1	- 45,0	

1) Annahme: Beschränkte Übertragung von Gewinn- und Vermögenseinkünften (s. Text).- 2) Beide Ehepartner zusammen.
Quelle: Berechnungen mit dem Einkommensteuer-Simulationsmodell des DIW Berlin.

Insgesamt lässt sich festhalten:

- Ausgehend von Überlegungen zu den potentiellen Gestaltungsmöglichkeiten werden Annahmen zu einer veränderten Aufteilung von Gewinn- und Vermögenseinkünften getroffen. Es wird unterstellt, dass die Ehepartner Einkünfte dieser Einkunftsarten zu Anteilen von 15 % bis 25 % auf den Partner übertragen, sofern sich dadurch ein Steuervorteil erzielen lässt.
- Insgesamt 41 % der Steuerpflichtigen haben potentiell gestaltbare Gewinn- und Vermögenseinkünfte, vor allem die Steuerpflichtigen mit den höheren Einkommen können dies in erheblichem Umfang nutzen.
- Unter den getroffenen Annahmen geht das Splittingvolumen um 2,5 Mrd. Euro oder 12 % auf 19,6 Mrd. Euro zurück. Ehepaare mit höheren Einkommen profitieren von diesen Gestaltungsmöglichkeiten weitaus stärker, sie können den Wegfall des Splittingeffekts weitgehend kompensieren, während die Ehepaare mit niedrigen und mittleren Einkommen dazu nur wenig Möglichkeiten haben – dies gilt vor allem für die Arbeitnehmer- und Beamten-Ehepaare, während die Selbständigen sehr große Gestaltungsmöglichkeiten haben. Ehepaare ohne Kinder können der Abschaffung des Ehegattensplittings durch eine veränderte Einkünfte-Aufteilung eher ausweichen als die Ehepaare mit Kindern; ferner steigt die

Möglichkeit zur Übertragung von Gewinn- und Vermögenseinkünften mit dem Alter der Steuerpflichtigen an.

4.2.2 Veränderung des Arbeitsangebots

Veränderungen bei der Ehegattenbesteuerung können längerfristig das Erwerbsverhalten der Ehepartner beeinflussen. So gilt das Ehegattensplitting als eine der Ursache für die im internationalen Vergleich relativ niedrige Erwerbsbeteiligung von Frauen in (West-) Deutschland.³⁵

Zu den Wirkungen einer Reform der deutschen Ehegatten- und Familienbesteuerung liegen mehrere Untersuchungen auf mikroanalytischer Grundlage vor.³⁶ Diese Studien verwenden als Datenbasis das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) und formulieren die Arbeitsangebotsentscheidungen als Zweitverdienermodell („male chauvinist model“): Das Erwerbsverhalten des Mannes wird als unabhängig von der Erwerbsbeteiligung der Frau angenommen, nur die Frau passt ihr Erwerbsverhalten an. Der Wechsel von der Zusammenveranlagung der Ehegatten mit Splittingverfahren zur Individualbesteuerung könnte diesen Studien zufolge die Erwerbsbeteiligung der Frauen deutlich erhöhen: Die Erwerbsquote der Frauen, die gegenwärtig in den alten Ländern bei 64 % und in den neuen Ländern bei 73 % liegt, könnte nach diesen Schätzungen insbesondere in den alten Ländern um bis zu 15 %-Punkte steigen.³⁷ Dies würde gegenwärtig (2003) ein zusätzliches Beschäftigtenpotential von bis zu 3 Mill. zusätzlichen Erwerbspersonen bedeuten.

Das DIW Berlin hat im Rahmen der Forschungskooperation mit dem BMF eine empirische Analyse der Arbeitsangebotswirkungen bei veränderter Ehegattenbesteuerung durchgeführt.³⁸ Mithilfe eines Mikrosimulationsmodells auf Basis aktueller Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) wurden die Arbeitsangebotseffekte eines Übergangs zur Individualbesteuerung bzw. zum Ehegattenrealsplitting für abhängig Beschäftigte geschätzt. Dabei wurde – im Unterschied zu den zitierten Studien,³⁹ die das Arbeitsangebot von verheirateten Frauen auf Grundlage eines Zweitverdiener-Modells schätzen – von einem Haushalts-Nutzenmodell ausgegangen. Hierbei wird angenommen, dass die Ehepartner eine gemeinsame Haushalts-

³⁵ Gustafsson (1992); Schwarze (1998).

³⁶ Gustafsson (1992); Kaiser u.a. (1994); Wagenhals und Kraus (1998); Althammer (2000).

³⁷ Wagenhals und Kraus (1998: 79 ff.).

³⁸ Steiner und Wrohlich (2003).

³⁹ Fußnote 36.

Nutzenfunktion maximieren und dadurch ihr Arbeitsangebot simultan bestimmen.⁴⁰ Die Analyse ergibt für die reine Individualbesteuerung, dass etwa 425 000 Ehefrauen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen könnten, 95 % davon in Westdeutschland; zugleich könnten 50 000 Ehemänner aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden. Die bereits beschäftigten Arbeitnehmer könnten ihr Arbeitsangebot ebenfalls verändern. Im Vergleich zu den früheren Studien deuten diese Ergebnisse auf wesentlich geringere Arbeitsangebotseffekte der Ehegattenbesteuerung hin.

Die ermittelten positiven Effekte auf die Erwerbsbeteiligung bilden nur das zusätzliche Arbeitsangebot ab. Ob dieses Arbeitsangebot auch tatsächlich Beschäftigung findet, hängt von einer Reihe weiterer institutioneller Regelungen sowie von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Funktionsweise der Arbeits- und Gütermärkte ab. So ist zu berücksichtigen, dass Erwerbsverhalten und Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen durch eine Reihe weiterer institutioneller Regelungen beeinflusst werden, etwa die sozialen Sicherungssysteme (einkommensabhängige Sozialbeiträge, kostenlose Familienmitversicherung und Hinterbliebenenversorgung), die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsangeboten und deren Kosten. Zum anderen werden in den zitierten Studien Partialmodelle zum Arbeitsangebot im Haushaltszusammenhang eingesetzt. Diese Modelle vernachlässigen Restriktionen der Arbeitsnachfrageseite, die z.B. dazu führen, dass nur bestimmte Arbeitszeitformen (Teilzeit oder Vollzeit, ungünstige Arbeitszeiten) realisiert werden können, die nicht den Vorstellungen der Anbieter entsprechen. Ferner werden sonstige Wechselwirkungen mit dem Produktionsbereich vernachlässigt (z.B. Arbeitsproduktivität, sinkende Löhne durch die Angebotsausweitung). Insgesamt dürften die tatsächlichen Beschäftigungswirkungen einer Reform der Ehegattenbesteuerung tendenziell niedriger ausfallen als die Ausweitung des Arbeitsangebots.

5 Zusammenfassung und Ausblick

In dieser Studie werden die fiskalischen Effekte und Verteilungswirkungen des gegenwärtigen Splittingverfahrens bei der Einkommensteuer analysiert. Datengrundlage der Untersuchung ist eine repräsentative Stichprobe aus den Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik 1995, die hinsichtlich der Steuerpflichtigen und deren Einkünfte auf das Jahr 2003 fortgeschrieben wurde. Auf Basis der fortgeschriebenen Einkünfte sowie der übrigen steuerrelevanten

⁴⁰ Vgl. Soest (1995); Buslei und Steiner (1999).

ten Merkmale wird die festgesetzte Einkommensteuer nach dem 2003 geltenden Einkommensteuerrecht mit und ohne Ehegattensplitting simuliert.

Die Strukturfortschreibung der Einkommensteuerpflichtigen auf das Jahr 2003 ergibt für Deutschland 13,5 Mill. gemeinsam veranlagte Ehepaare, die nach der Splittingtabelle besteuert werden. Davon leben 11,3 Mill. (84 %) in den alten Ländern. Knapp zwei Drittel der Ehepaare haben einen gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte von unter 50 000 Euro, dem Durchschnittswert aller Ehepaare für Deutschland insgesamt.

Der Splittingeffekt wird in dieser Studie definiert als Änderung der Einkommensteuerbelastung, die sich bei Aufhebung des Splittingverfahrens nach § 32a Abs. 5 und 6 EStG ergibt. Da sich das Splittingverfahren allein auf den Steuertarif bezieht, wird bei der alternativen Veranlagung ohne Splitting weiterhin eine Zusammenveranlagung der Ehepartner unterstellt. Dabei wird das gemeinsame zu versteuernde Einkommen entsprechend der Anteile der Ehepartner an der gemeinsamen Summe der Einkünfte aufgeteilt.

Rechnerisches Splittingvolumen

Nach den Berechnungen beträgt das *rechnerische Splittingvolumen 2003 insgesamt* 22,1 Mrd. Euro – dies wären die unmittelbaren Mehrbelastungen der Ehepaare an festgesetzter Einkommensteuer (ohne Solidaritätszuschlag) bei einer Aufhebung des Splittingverfahrens. Dabei werden Anpassungsreaktionen der Ehepaare auf den Wegfall des Splittingverfahrens sowie weitere wirtschaftliche Rückwirkungen vernachlässigt.

Mit 20,6 Mrd. Euro (93 %) fällt das rechnerische Splittingvolumen ganz überwiegend in den alten Ländern an. Abgesehen von den sehr hohen Einkommen sind auch die durchschnittlichen Splittingeffekte je Ehepaar in den alten Ländern deutlich höher als in den neuen Ländern. Hier macht sich zum einen das höhere Einkommensniveau bemerkbar, zum anderen sind auch die Unterschiede zwischen den steuerpflichtigen Einkommen der Ehepartner im Westen ausgeprägter als im Osten. In Relation zum Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben würden bei einer Aufhebung des Splittingverfahrens vor allem Ehepaare mit mittlerem Einkommen deutlich belastet.

Vom rechnerischen Splittingvolumen entfallen 14,5 Mrd. Euro oder etwa zwei Drittel auf Ehepaare mit *Kindern*. Der durchschnittliche Splittingeffekt je Ehepaar steigt mit zunehmendem steuerpflichtigen Einkommen an, er ist bei den Ehepaaren mit Kindern höher als bei den Ehepaaren ohne Kinder. Ehepaare mit Kindern profitieren im Westen stärker vom Splittingeffekt, während im Osten die Paare ohne Kinder stärker entlastet werden. Eine ergänzende

Auswertung des SOEP zeigt, dass von den Ehepaaren ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder ein hoher Anteil früher Kinder bekommen hat. Ehepartner, die (bisher) keine Kinder bekommen haben, sind in der Regel beide erwerbstätig, so dass der Splittingeffekt bei dieser Gruppe nur gering ausfällt.

Vom rechnerischen Splittingvolumen entfallen 13,6 Mrd. Euro oder 61 % auf die *Alleinverdiener-Ehepaare* – hier verstanden als Ehepaare, bei denen nur ein Partner steuerpflichtige Erwerbseinkünfte hat. Die durchschnittlichen Splittingeffekte steigen bei den Alleinverdiener-Ehepaaren in den höheren Einkommensgruppen deutlich an, im Verhältnis zum Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben sind sie dagegen in den mittleren Einkommensgruppen am höchsten.

Differenziert nach dem *Erwerbsstatus* des Haupteinkommensbeziehers fällt das rechnerische Splittingvolumen mit 80 % auf die Arbeitnehmer- oder Beamten-Ehepaare. In den mittleren Einkommensgruppen weisen die Ehepaare der Beamten und Nichterwerbstätigen die höchsten durchschnittlichen Splittingeffekte auf.

Das Splittingvolumen ist stark in den mittleren *Altersgruppen* konzentriert. Die Ehepaare im Rentenalter profitieren nicht so stark vom Splittingeffekt, da sie überwiegend nur wenig Steuern zahlen.

Aufteilung nach Grundfreibetrag und Progressionswirkung

Der gesamte Splittingeffekt lässt sich nach *Grundfreibetrag* und *Progressionswirkung* aufteilen. Dazu wird ein modifizierter Splittingeffekt berechnet, bei dem die Ehepaare beide Grundfreibeträge voll ausschöpfen können, auch wenn nur einer steuerpflichtiges Einkommen hat. Dieser modifizierte Splittingeffekt wird der Progressionswirkung, die Differenz zum gesamten Splittingeffekt dem Grundfreibetrag zugerechnet. Von den insgesamt 22,1 Mrd. Euro rechnerisches Splittingvolumen 2003 entfallen 9,1 Mrd. Euro (41 %) auf die Progressionswirkung, entsprechend sind gut 13,0 Mrd. Euro (59 %) auf den Grundfreibetrag zurückzuführen. In den mittleren und höheren Einkommensgruppen sind die Anteile des Grundfreibetrags am Splittingeffekt in den neuen Ländern niedriger als in den alten.

Wirkungen alternativer Tarifverläufe

In der Studie werden die Wirkungen zweier alternativer Tarifverläufe auf das rechnerische Splittingvolumen im Jahr 2003 getestet: Zum einen wird der bereits festgelegte *Einkommensteuertarif 2005* simuliert. Zum anderen wird ein aktueller *Vorschlag des DIW Berlin* zum Einkommensteuertarif analysiert. Dieser Tarifvorschlag übernimmt Grundfreibetrag, Ein-

gangs- und Spitzensteuersatz sowie die zugehörigen Einkommensgrenzen des 2005er Tarifs, er sieht jedoch einen durchgehend linear-progressiven Verlauf über den gesamten Progressionsbereich vor.

Der Übergang zum Einkommensteuertarif 2005 würde im Jahre 2003 das gesamte rechnerische Splittingvolumen um 1,4 Mrd. Euro oder 6,5 % reduzieren. In den unteren und oberen Einkommensgruppen gehen die Splittingeffekte deutlich zurück; dies ist auf die Erhöhung des Grundfreibetrags, die deutliche Senkung der Eingangssteuersätze, des Spitzensteuersatzes sowie des Anstiegs der Grenzbelastungen in der zweiten Progressionszone zurückzuführen. Dagegen erhöhen sich die Splittingeffekte in den mittleren Einkommensgruppen leicht. Grund dafür ist der schnelle Anstieg der Grenzbelastungen im Eingangsbereich des 2005er Tarifs sowie der „Knick“ beim Übergang von der ersten zur zweiten Progressionszone.

Ein Übergang zum Tarifvorschlag des DIW Berlin würde hingegen das rechnerische Splittingvolumen im Jahre 2003 nur um 0,9 Mrd. Euro oder 4,3 % reduzieren, gegenüber dem Einkommensteuertarif 2005 ergäbe sich somit ein um 0,5 Mrd. Euro höheres Splittingvolumen. Der durchgehend linear-progressive Verlauf über den gesamten Progressionsbereich vermeidet den schnellen Anstieg der Grenzbelastungen in der unteren Progressionszone und den „Knick“ beim Anstieg der Grenzbelastungen. Dadurch sinken zwar die Splittingeffekte im unteren Einkommensbereich gegenüber dem gegenwärtigen Einkommensteuertarif stärker als beim 2005er Tarif. In den mittleren und oberen Einkommensgruppen steigen die Splittingeffekte dagegen an bzw. gehen weniger stark zurück, da der Anstieg der Grenzbelastungen in der gesamten Progressionszone steiler ausfällt als beim gegenwärtigen Tarif.

Wirkungen von Verhaltensänderungen

Im Rahmen von Sensitivitätsanalysen werden Abschätzungen zu den Wirkungen von möglichen Verhaltensanpassungen durchgeführt, soweit sie die Aufteilung der Einkünfte betreffen. Ausgehend von Überlegungen zu den potentiellen Gestaltungsmöglichkeiten werden Annahmen zu einer veränderten Aufteilung von Gewinn- und Vermögenseinkünften getroffen. Es wird unterstellt, dass die Ehepartner Einkünfte dieser Einkunftsarten zu Anteilen von 15 % bis 25 % auf den Partner übertragen, sofern sich dadurch ein Steuervorteil erzielen lässt.

Insgesamt 41 % der Steuerpflichtigen haben potentiell gestaltbare Gewinn- und Vermögenseinkünfte, vor allem die Steuerpflichtigen mit den höheren Einkommen können dies in erheblichem Umfang nutzen.

Unter den getroffenen Annahmen geht das Splittingvolumen um 2,5 Mrd. Euro oder 12 % auf 19,6 Mrd. Euro zurück. Ehepaare mit höheren Einkommen profitieren von diesen Gestaltungsmöglichkeiten weitaus stärker, sie können den Wegfall des Splittingeffekts weitgehend kompensieren, während die Ehepaare mit niedrigen und mittleren Einkommen dazu nur wenig Möglichkeiten haben – dies gilt vor allem für die Arbeitnehmer- und Beamten-Ehepaare, während die Selbständigen sehr große Gestaltungsmöglichkeiten haben. Ehepaare ohne Kinder können der Abschaffung des Ehegattensplittings durch eine veränderte Einkünfte-Aufteilung eher ausweichen als die Ehepaare mit Kindern; ferner steigt die Möglichkeit zur Übertragung von Gewinn- und Vermögenseinkünften mit dem Alter der Steuerpflichtigen an.

Inwieweit eine Abschaffung des Ehegattensplittings längerfristig das Erwerbsverhalten der Ehepartner beeinflusst, wird hier nicht empirisch untersucht. Mehrere Studien auf mikroanalytischer Grundlage kommen für Deutschland zu dem Ergebnis, dass der Wechsel von der Zusammenveranlagung der Ehegatten mit Splittingverfahren zur getrennten Veranlagung die Erwerbsbeteiligung der Frauen deutlich erhöhen könnte. Die ermittelten positiven Effekte auf die Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen bilden allerdings nur das zusätzliche Arbeitsangebot ab. Ob dieses Arbeitsangebot tatsächlich Beschäftigung findet, hängt von weiteren institutionellen Regelungen sowie von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Funktionsweise der Arbeits- und Gütermärkte ab.

Ausblick

Mit Blick auf den Ausgangspunkt dieser Untersuchung – die Wirkungen der gegenwärtigen Ehegattenbesteuerung nach familien- und sozialpolitischen Kriterien – lässt sich festhalten: Das Splittingverfahren entlastet überwiegend Ehepaare mit Kindern, Ehepaare mit mittleren Einkommen sowie Ehepaare, bei denen nur ein Partner erwerbstätig ist. Insoweit ist es auch familien- und sozialpolitisch wirksam. Eine umfassende Bewertung dieses Besteuerungsverfahrens hängt von der Einordnung der Ehegattenbesteuerung in den Gesamtkontext der Steuer-, Sozial- und Familienpolitik ab. Dies ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung, einige Aspekte dieser Diskussion seien jedoch angedeutet:

In Steuerrechtslehre und Finanzwissenschaft gilt das Splittingverfahren als steuersystematisch sinnvolle Lösung, da es die faktischen Unterhaltstransfers zwischen den Ehepartnern angemessen berücksichtigt und damit der Belastungskonzeption der Einkommensteuer Rechnung trage (Besteuerung des disponiblen Einkommens, Leistungsfähigkeitsprinzip). Akzeptiert man das im Grundsatz, stellt sich allenfalls die Frage, inwieweit das Splittingverfahren einge-

schränkt werden kann, z.B. im Rahmen von Realsplitting-Lösungen, die einen begrenzten Einkommensausgleich zwischen den Partnern vorsehen.

Betont die Politik eher ein individualistisches Leitbild zur Rolle von Ehe und Familie in der Gesellschaft, das die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Ehepartner in den Vordergrund stellt, wird sie das Ehegattensplitting stärker an sozial- und familienpolitischen Zielen messen. Will man Familien mit Kindern fördern, sind Transfers wie Kindergeld und Erziehungsgeld oder eine Förderung der Kinderbetreuung tendenziell besser geeignet, die Einkommenssituation von kindererziehenden Familien (mit niedrigeren und mittleren Einkommen) sowie die Chancen von Eltern mit Kindern auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Literatur

- Althammer, Jörg* (2000): *Ökonomische Theorie der Familienpolitik*. Heidelberg.
- Althammer, Jörg* (2002): Familienbesteuerung – Reformen ohne Ende? In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 71, 67–82.
- Bach Stefan, Erika Schulz* (2002): Fortschreibungs- und Hochrechnungsrahmen für ein Einkommensteuer-Simulationsmodell. Projektbericht 1 zur Forschungskooperation „Mikrosimulation“ mit dem Bundesministerium der Finanzen. In: Materialien des DIW Berlin, Nr. 26.
<http://www.diw.de/deutsch/publikationen/materialien/jahrgang03/index.html>
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2003): Datensammlung zur Steuerpolitik 2003. Stand: Februar 2003.
<http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage18360/Datensammlung-zur-Steuerpolitik-2003.pdf>
- Buchholz, Wolfgang, Wolfram F. Richter* (1994). The Analytics of Splitting under Income Taxation. In: W. Eichhorn (Hrsg.): *Models and Measurement of Welfare and Inequality*. Berlin, 237-257.
- Buslei, Hermann, Viktor Steiner* (1999): Beschäftigungseffekte von Lohnsubventionen im Niedriglohnbereich. Baden-Baden.
- DIW Berlin, Arbeitskreis Konjunktur (2003): Grundlinien der Wirtschaftsentwicklung 2003/2004. In: Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 1-2/2003.
<http://www.diw.de/deutsch/publikationen/wochenberichte/docs/03-01.pdf>
- Fritzsche, Bernd, Rainer Kambeck, Hans-Dietrich von Loeffelholz* (2003): Empirische Analyse der effektiven Inzidenz des deutschen Steuersystems. Untersuchungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (42). Essen.
- Gustafsson, Siv* (1992): Separate taxation and married women's labor supply. A comparison of West Germany and Sweden. In: *Journal of Population Economics* 5, 61-85.
- Kaiser, Helmut, Ulrich van Essen, Paul Bernd Spahn* (1994): Allokationswirkungen der deutschen Einkommensteuer. In: Richard Hauser, Uwe Hochmuth, Notburga Ott (Hrsg.): *Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik, Teil 1*. Berlin, 152-175.
- Kirner, Ellen, Erika Schulz, Juliane Roloff* (1990): Vereintes Deutschland – geteilte Frauengesellschaft? In: Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 41/90.
- Pflüger, Hansjörg* (2000): § 26 EStG. In: Herrmann, Heuer, Raupach: *Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz. Kommentar*. Köln.
- Quinke Hermann* (2001): Erneuerung der Stichprobe des ESt-Modells des Bundesministeriums der Finanzen auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1995. Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT, Sankt Augustin. Projektbericht April 2001.
- Quinke, Hermann* (1998): Eine Stichprobe für das ESt-Modell des Bundesministeriums der Finanzen auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1992. Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT, Sankt Augustin. Projektbericht Juni 1998.
- Schwarze, Johannes* (1998): Die Reform der geringfügigen Beschäftigung und das Arbeitsangebot verheirateter Frauen. In: *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften* 49, 221-242. Vgl. auch: Discussion Paper des DIW 165.
<http://www.diw.de/deutsch/publikationen/diskussionspapiere/docs/papers/dp165.pdf>
- Seidel, Bernhard, Dieter Teichmann, Sabine Thiede* u.a. (1999): Alternativen zur Ehegattenbesteuerung aus verfassungsrechtlicher, steuersystematischer und ökonomischer Sicht. Gutachten des DIW Berlin im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, Berlin, Juli 1999 (als Manuskript vervielfältigt). Vgl. dazu auch: Ehegattensplitting nicht mehr zeitgemäß. In: Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 40/99. <http://www.diw.de/deutsch/publikationen/wochenberichte/docs/99-40-1.html>

- Soest*, Arthur van (1995): Structural Models of Family Labor Supply: A Discrete Choice Approach. In: *Journal of Human Resources* 30 (1), 63-88.
- Spahn*, Paul Bernd, Helmut *Kaiser*, Thomas *Kassella* (1992): The Tax Dilemma of the Married Women in Germany. In: *Fiscal Studies* 13, 22-47.
- Steiner*, Viktor, Katharina *Wrohlich* (2003): Household Taxation, Income Splitting and Labor Supply Incentives – A Microsimulation Study for Germany.
<http://www.fu-berlin.de/wifo/forschung/splitting.pdf>
- Strom*, Steinar und Gerhard *Wagenhals* (1991): Female Labour Supply in the Federal Republic. In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 208, 575-595.
- Tipke*, Klaus, Joachim *Lang* (2001): *Steuerrecht*. 17. Aufl. Köln.
- Vollmer*, Franziska (1998): *Das Ehegattensplitting*. Baden-Baden.
- Wagenhals*, Gerhard, Margit *Kraus* (1998): *Neuansätze des Familienlastenausgleichs*. Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (Gutachten). Wiesbaden.
- Zwick*, Markus (1998): Einzeldatenmaterial und Stichproben innerhalb der Steuerstatistiken. In: *Wirtschaft und Statistik* 7/1998, 566-572.